Gesetz- und Verordnungsblatt

Berlin

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin · Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz

64. Jahrgang Nr. 28 Berlin, den 8. November 2008 A 3227 A

Inhalt

29. 10. 2008 **Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung** 310
221-19

29. 10. 2008 **Gesetz über die Stiftung Museum für Naturkunde – Leibniz-Institut für Evolutions- und Biodiversitätsforschung an der Humboldt-Unversität zu Berlin (Naturkundemuseumsgesetz – NkMG)** 315
221-10

7. 10. 2008 Verordnung über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der Berliner Wasserbetriebe (BWB) für das Jahr 2009 317
27-2-7

14. 10. 2008 Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin (APVO Heilerziehungs- und Familienpflege) 318
2230-1-35; 2230-1-37; 2230-1-45; 2230-1-1

14. 10. 2008 Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XVII-7d-1 im Bezirk Lichtenberg von Berlin, Ortsteil Rummelsburg 373

21. 10. 2008 Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 7 des Finanzverwaltungsgesetzes 373
630-11

28. 10. 2008 Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 5-21 im Bezirk Spandau, Ortsteil Wilhelmstadt 374

17. 10. 2008 Veröffentlichung zum Bestand des Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin 376
630-10

Bitte beachten Sie die Mitteilung auf Seite 375

Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt für Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GBl. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, ABl. = Amtsblatt für Berlin

Gesetz

zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung

Vom 29. Oktober 2008

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zu dem Staatsvertrag

Dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Änderung des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes

Das Berliner Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2007 (GVBl. S. 198), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Worte „über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 (GVBl. S. 198)“ durch die Worte „über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (GVBl. S. 310)“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1a werden das Wort „Zentralstelle“ durch die Worte „Stiftung für Hochschulzulassung“ und die Angabe „Artikel 7“ durch die Angabe „Artikel 6“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Artikel 7 Abs. 4“ durch die Angabe „Artikel 6 Abs. 4“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 1 werden die Worte „Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle)“ durch die Worte „Stiftung für Hochschulzulassung“ ersetzt.
   b) In Nummer 4 wird das Wort „Zentralstelle“ durch die Worte „Stiftung für Hochschulzulassung“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift „Beirat der Zentralstelle“ wird durch die Überschrift „Stiftungsrat“ ersetzt.
   b) In Satz 1 werden die Worte „Beirat der Zentralstelle (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrages)“ durch die Worte „Stiftungsrat der Stiftung für Hochschulzulassung“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird das Wort „Zentralstelle“ durch die Worte „Stiftung für Hochschulzulassung“ ersetzt.
   b) In Satz 2 werden die Angabe „Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748)“ durch die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506)” und das Wort „Zentralstelle“ durch die Worte „Stiftung für Hochschulzulassung“ ersetzt.
7. In § 8 Abs. 1 vor Nr. 1, Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Satz 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 11 Nr. 1 wird jeweils das Wort „Zentralstelle“ durch die Worte „Stiftung für Hochschulzulassung“ ersetzt.
8. In § 11 Nr. 1 wird die Angabe „Artikel 15 Abs. 1“ durch die Angabe „Artikel 12 Abs. 1“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) § 2 tritt mit Inkrafttreten des Staatsvertrages in Kraft.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 18 Abs. 1 Satz 1 in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt gemacht.

Berlin, den 29. Oktober 2008

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter Momper

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

Anlage

Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

(im Folgenden: „die Länder“ genannt) schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Abschnitt 1

Errichtung und Aufgaben der Stiftung

Artikel 1

Gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung

(1) [1]Die Länder kommen überein, im Zusammenwirken mit der Hochschulrektorenkonferenz eine gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung zu schaffen. [2]Die gemeinsame Einrichtung wird als Stiftung des öffentlichen Rechts nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Dortmund errichtet.

(2) Die Stiftung trägt die Bezeichnung „Stiftung für Hochschulzulassung“ (im Folgenden: Stiftung).

Artikel 2

Aufgaben der Stiftung

Die Stiftung hat die Aufgabe,

1. nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts 2 die die Leistungen der Stiftung in Anspruch nehmenden Hochschulen bei der Durchführung der Zulassungsverfahren zu unterstützen,
2. nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts 3 das zentrale Vergabeverfahren durchzuführen.

Artikel 3

Organe der Stiftung

[1]Die Organe der Stiftung, ihre Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahren regelt das Stiftungsgesetz. [2]Dabei muss gewährleistet sein, dass

1. dem Entscheidungsorgan alle Länder angehören und die Hochschulen mit derselben Anzahl von Mitgliedern vertreten sind,
2. in Angelegenheiten nach Artikel 2 Nr. 1 Beschlüsse nicht gegen die Mehrheit der Vertreter der Hochschulen zustande kommen,
3. in Angelegenheiten nach Artikel 2 Nr. 2 allein die Länder stimmberechtigt sind.

Abschnitt 2

Serviceverfahren (Abschnitt 1, Artikel 2, Nr. 1)

Artikel 4

Dienstleistungsaufgabe

(1) Nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts unterstützt die Stiftung die Hochschulen bei der Durchführung der Zulassungsverfahren insbesondere durch die Einrichtung eines Bewerbungsportals mit Information und Beratung der Studienbewerberinnen und -bewerber, Aufbereitung der Bewerberdaten, Abgleich der Mehrfachzulassungen sowie Vermittlung von nichtbesetzten Studienplätzen.

(2) Die Stiftung wird ermächtigt,

1. die Anzahl der Studienwünsche je Bewerberin oder Bewerber zu beschränken, wobei die Zahl von 12 Studienwünschen nicht unterschritten werden darf,
2. die Bewerberinnen und Bewerber zu verpflichten, ihre Studienwünsche in eine verbindliche Reihenfolge zu bringen.

Abschnitt 3

Zentrales Vergabeverfahren (Abschnitt 1, Artikel 2, Nr. 2)

Artikel 5

Aufgaben im zentralen Vergabeverfahren

(1) Im zentralen Vergabeverfahren hat die Stiftung die Aufgabe

1. Studienplätze für das erste Fachsemester an staatlichen Hochschulen in Auswahlverfahren zu vergeben,
2. die Hochschulen bei der Durchführung des Auswahlverfahrens nach Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 zu unterstützen,
3. für einheitliche Maßstäbe zur Festsetzung von Zulassungszahlen zu sorgen.

(2) [1]Die Vergabe der Studienplätze erfolgt für Deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind. [2]Deutschen gleichgestellt sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sowie sonstige ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. [3]Verpflichtungen zur Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

Artikel 6

Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen

(1) [1]Für die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, sind Zulassungszahlen nach Artikel 12 Abs. 1 Nr. 8 und nach Maßgabe des Landesrechts festzusetzen. [2]Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang. [3]Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. [4]Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt werden.

(2) [1]Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung, sind zu gewährleisten. [2]Bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen können Zulassungszahlen abweichend von Satz 1 festgesetzt werden.

(3) [1]Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. [2]Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das hauptamtlich tätige wissenschaftliche Personal, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde unter Berücksichtigung festgelegter Reduzierungen, insbesondere im medizinischen Bereich für Krankenversorgung und diagnostische Leistungen. [3]Der Ausbildungsaufwand ist durch studiengangspezifische Normwerte festzusetzen, die den Aufwand festlegen, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. [4]Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungsrechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen und vergleichbaren Studiengängen zu beachten. [5]Die Normwerte haben eine gleichmäßige und erschöpfende Auslastung der Hochschulen zu gewährleisten; in diesem Rahmen sind die Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre und Studium frei. [6]Die Normwerte werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. [7]Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden, die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal, das Verbleibeverhalten der Studierenden (Schwund) und die besonderen Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patientinnen und Patienten.

(4) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen legt die Hochschule der zuständigen Landesbehörde einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen vor.

(5) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität gemäß Absatz 3 bleiben Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

Artikel 7

Einbeziehung von Studiengängen

(1) [1]In das zentrale Vergabeverfahren ist ein Studiengang zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzubeziehen, wenn für ihn für alle

staatlichen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, dass die Bewerberzahl die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt, soweit nicht wegen der Art der Zugangsvoraussetzungen oder der Auswahlmaßstäbe den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten wird. [2]Das Gleiche gilt, wenn aus anderen Gründen eine zentrale Vergabe der Studienplätze sinnvoll ist.

(2) Bei der Einbeziehung eines Studiengangs in das zentrale Vergabeverfahren ist insbesondere festzulegen,

1. für welchen Bewerberkreis die Einbeziehung gilt,
2. für welche Fälle den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten bleibt.

(3) In den einbezogenen Studiengängen findet ein Auswahlverfahren nach Artikel 8 bis 10 statt.

(4) [1]Die Einbeziehung eines Studiengangs in das zentrale Vergabeverfahren kann befristet werden. [2]Die Einbeziehung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind oder ein Bedürfnis für eine zentrale Vergabe der Studienplätze nicht mehr besteht.

Artikel 8

Auswahlverfahren

(1) [1]In einem Auswahlverfahren werden die Bewerberinnen und Bewerber nach den Artikeln 9 und 10 sowie nach Absatz 4 ausgewählt. [2]Bei den Bewerbungen für diese Studienplätze dürfen sechs Ortswünsche in einer Rangliste angegeben werden. [3]Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden in den Fällen des Artikels 10 Abs. 1 Nr. 3 von der Hochschule zugelassen. [4]Im Übrigen werden sie den einzelnen Hochschulen möglichst nach ihren Ortswünschen und, soweit notwendig, in den Fällen des Artikels 10 Abs. 1 Nr. 1 vor allem nach dem Grad der nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium, in allen anderen Fällen vor allem nach den für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen zugewiesen. [5]Ist danach im Einzelfall keine Zulassung möglich, rückt die rangnächste Bewerberin oder der rangnächste Bewerber der jeweiligen Gruppe nach, sofern sie oder er sich für eine Hochschule beworben hat, an der noch Studienplätze frei sind.

(2) Den Bewerberinnen und Bewerbern dürfen keine Nachteile entstehen

1. aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
2. aus dem Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung,
3. aus der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung oder aus der Ableistung eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojektes,
4. aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

(3) Wer zum Bewerbungsstichtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird an einem Auswahlverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

(4) Studienplätze nach Artikel 11 Abs. 3, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist, können auch durch das Los vergeben werden.

Artikel 9

Vorabquoten

(1) [1]In einem Auswahlverfahren sind bis zu zwei Zehntel der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorzubehalten für:

1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
4. Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,
5. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium),
6. in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen.

[2]Die Quote nach Satz 1 Nr. 6 soll nur gebildet werden, wenn zu erwarten ist, dass der Anteil der ihr unterfallenden Bewerberinnen und Bewerber an der Bewerbergesamtzahl mindestens eins vom Hundert beträgt; wird die Quote nicht gebildet, erfolgt eine Beteiligung am Verfahren nach Artikel 10.

(2) [1]Die Quoten nach Absatz 1 Satz 1 können für die Studienplätze je Studienort oder für die Gesamtzahl aller Studienplätze gebildet werden. [2]Daneben kann bestimmt werden, dass der Anteil der Studienplätze für die Bewerbergruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbergruppe nicht größer sein darf als der Anteil der jeweiligen Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtzahl. [3]Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus der Quote nach Absatz 1 Nr. 3 werden nach Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 vergeben. [4]Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 werden nach Artikel 10 Abs. 1 Nr. 2 vergeben.

(3) [1]Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem soziale und familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. [2]Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach Artikel 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze in diesen Quoten beteiligt.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen ausgewählt.

(6) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 werden in erster Linie unter Qualifikationsgesichtspunkten ausgewählt.

(7) Wer den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach Artikel 10 zugelassen werden; Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

Artikel 10

Hauptquoten

(1) [1]Im Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 9 verbleibenden Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. zu einem Fünftel der Studienplätze an jeder Hochschule durch die Stiftung nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium. Qualifikationsgrade, die nur geringfügig voneinander abweichen, können als ranggleich behandelt werden. Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Nachweise innerhalb eines Landes

und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen vergleichbar sind. Solange die Vergleichbarkeit im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, werden für die Auswahl der Studienbewerberinnen und -bewerber Landesquoten gebildet. Die Quote eines Landes bemisst sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil); für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden die sich danach ergebenden Quoten um drei Zehntel erhöht. Bei der Berechnung des Bewerberanteils werden nur Personen berücksichtigt, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, die von allen Ländern gegenseitig anerkannt ist;

2. zu einem Fünftel der Studienplätze nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit). Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule werden auf die Wartezeit nicht angerechnet;
3. im Übrigen von den Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens. Die jeweilige Hochschule vergibt die Studienplätze in diesem Verfahren nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts insbesondere
   a) nach dem Grad der Qualifikation,
   b) nach den gewichteten Einzelnoten der Qualifikation für das gewählte Studium, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
   c) nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
   d) nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
   e) nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll,
   f) auf Grund einer Verbindung von Maßstäben nach den Buchstaben a bis e.

[2]Bei der Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden. [3]Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren kann begrenzt werden. [4]In diesem Fall entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Satz 2 Buchstabe a bis d genannten Maßstäbe, nach dem Grad der Ortspräferenz oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe. [5]Bewerberinnen und Bewerber, die nach Nummer 1 oder 2 ausgewählt wurden, nehmen am Auswahlverfahren nicht teil.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 kann bei Ranggleichheit eine Verbindung der Maßstäbe nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 vorgesehen werden.

(3) [1]Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 nach Anwendung der Absätze 1 und 2 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Abs. 2 angehört. [2]Besteht danach noch Ranggleichheit, kann eine Entscheidung durch das Los vorgesehen werden.

(4) Aus den Quoten nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach Absatz 1 Nr. 3 vergeben.

Artikel 11

Verfahrensvorschriften

(1) [1]Wer nach Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 von einer Hochschule ausgewählt worden ist, wird von der Hochschule zugelassen. [2]Wer nicht ausgewählt worden ist, erhält von der Hochschule einen auf die Auswahl in ihrem Verfahren beschränkten Ablehnungsbescheid. [3]Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Hochschulen findet nicht statt.

(2) Die Stiftung ermittelt in den Quoten nach Artikel 9 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6, Artikel 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Artikel 8 Abs. 4 auf Grund der Bewerbungsunterlagen nach den jeweiligen Zulassungsbestimmungen, an welcher Hochschule eine Zulassung erfolgen kann und erlässt den Zulassungsbescheid.

(3) Soweit an einer Hochschule für den ersten Teil eines Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studiengangs besteht, wird die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt.

(4) Die Hochschule ist verpflichtet, die von der Stiftung Zugelassenen einzuschreiben, wenn die übrigen Einschreibvoraussetzungen vorliegen.

(5) Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Stiftung über die Zulassungsanträge findet nicht statt.

(6) [1]Beruht die Zulassung durch die Hochschule oder die Stiftung auf falschen Angaben im Zulassungsantrag, wird sie zurückgenommen; ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann sie zurückgenommen werden. [2]Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung durch die Stiftung ausgeschlossen.

(7) Die Stiftung ist nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach Artikel 12 berechtigt, Versicherungen an Eides statt zu verlangen und abzunehmen.

Artikel 12

Rechtsverordnungen

(1) Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen die Einzelheiten des Verfahrens und der dabei anzuwendenden inhaltlichen Kriterien, insbesondere:

1. die Auswahlkriterien (Artikel 8 und 9 sowie 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2),
2. die Quoten nach Artikel 9 Abs. 1,
3. den Ablauf des Bewerbungsverfahrens, insbesondere die Fälle, in denen Bewerbungen an die Stiftung zu richten sind, einschließlich der Fristen; dabei kann die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung vorgesehen werden,
4. den Ablauf des Vergabeverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus anderen Gründen frei gebliebener Plätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die die Fristen versäumt haben,
5. die Vergabe der Studienplätze nach Artikel 8 Abs. 4,
6. die Einbeziehung und die Aufhebung der Einbeziehung von Studiengängen,
7. die Normwerte sowie die Kapazitätsermittlung nach Artikel 6,
8. die Festsetzung von Zulassungszahlen nach Artikel 6, soweit das Landesrecht dafür keine andere Rechtsform vorsieht,
9. die Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen nach Artikel 5 Abs. 2 Satz 3.

(2) Die Rechtsverordnungen der Länder nach Absatz 1 müssen übereinstimmen, soweit dies für eine zentrale Vergabe der Studienplätze notwendig ist.

Artikel 13

Beschlussfassung

(1) Die Stiftung beschließt über

1. Vorschläge für die von den Ländern zu erlassenden Rechtsverordnungen (Artikel 12),
2. die Einbeziehung von Studiengängen in das zentrale Vergabeverfahren (Artikel 7 Abs. 1),
3. die Aufhebung der Einbeziehung (Artikel 7 Abs. 4).

(2) [1]In diesen Angelegenheiten ist das Entscheidungsorgan der Stiftung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter der Länder anwesend ist. [2]Ein Land kann die Vertreterin oder den Vertreter eines anderen Landes zur Ausübung des Stimmrechts ermächtigen.

(3) [1]In Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 ist eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der Ländervertreterinnen und Ländervertreter erforderlich. [2]Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 genügt die Mehrheit der Stimmen der Ländervertreterinnen und Ländervertreter.

Artikel 14

Staatlich anerkannte Hochschulen

[1]Staatlich anerkannte Hochschulen können auf Antrag des Landes mit Zustimmung des Trägers in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen werden. [2]Die Entscheidung trifft die Stiftung. [3]Öffentliche nichtstaatliche Fachhochschulen gelten als staatlich anerkannte Hochschulen im Sinne dieses Staatsvertrages.

Abschnitt 4

Finanzierung, Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 15

Finanzierung

(1) Die Aufgaben nach Artikel 2 Nr. 1 erfüllt die Stiftung im Auftrag der Hochschulen und auf deren Kosten.

(2) [1]Zur Durchführung der Aufgaben nach Artikel 2 Nr. 2 verpflichten sich die Länder, der Stiftung die erforderlichen Mittel als Zuschuss zur Verfügung zu stellen. [2]Der Betrag wird von den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung aufgebracht. [3]Der Wirtschaftsplan der Stiftung bedarf der Zustimmung der Finanzministerkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. [4]Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juni nach den Ansätzen des Wirtschaftsplans fällig. [5]Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

Artikel 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei einer Bewerbung gegenüber der Stiftung vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über die für die Vergabe der Studienplätze maßgeblichen Daten macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stiftung.

Artikel 17

Auflösung der Zentralstelle

(1) [1]Mit der Errichtung der Stiftung ist die gemäß Artikel 1 Abs. 1 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 errichtete Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (im Folgenden: Zentralstelle) aufgelöst. [2]Aufgaben, Rechte und Verbindlichkeiten der Zentralstelle gehen auf die Stiftung über. [3]Die Übernahme des Personals und des Vermögens der Zentralstelle durch die Stiftung richtet sich nach dem für die Länder unmittelbar geltenden Bundesbeamtenrecht und dem Recht des Sitzlandes. [4]Die Planstellen der Zentralstelle verbleiben bis zu ihrem Freiwerden als Planstellen ohne Besoldungsaufwand im Haushalt des Sitzlandes, das die darauf geführten Beamtinnen und Beamten zur Tätigkeit bei der Stiftung zuweist. [5]Die Einzelheiten regelt das Stiftungsgesetz.

(2) [1]Die Stiftung erstattet im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplans die Kosten für bereits vorhandene und zukünftige Versorgungsempfänger. [2]Nach einer Übergangszeit von drei Jahren nach Einrichtung der Stiftung müssen Einnahmen, die für die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 2 Nr. 1 erzielt werden, auch in dem Umfang zur Deckung der Versorgungslasten herangezogen werden, in dem das Personal Aufgaben nach Artikel 2 Nr. 1 wahrnimmt.

Artikel 18

Schlussvorschriften

(1) [1]Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes der Stiftung hinterlegt ist. [2]Er findet erstmals auf das nach seinem Inkrafttreten unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren Anwendung. [3]Der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 tritt mit Abschluss des Vergabeverfahrens außer Kraft, das dem Vergabeverfahren nach Satz 2 vorangeht.

(2) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

(3) [1]Nach Außerkrafttreten dieses Staatsvertrages ist die Stiftung aufzulösen. [2]Bedienstete, die nach Auflösung der Zentralstelle der Stiftung zugewiesen oder von dieser übernommen wurden und die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. [3]Die Vorschriften des Sitzlandes über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt. [4]Die Länder sind verpflichtet, dem Sitzland alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende dieses Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, anteilig nach Maßgabe des Königsteiner Schlüssels zu erstatten. [5]Über die Verwendung des von der Stiftung von der Zentralstelle übernommenen Vermögens beschließen die Kultusministerkonferenz und die Finanzministerkonferenz der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

Wiesbaden, den 5. Juni 2008

Für das Land Baden-Württemberg:	Günther H. Oettinger
Für den Freistaat Bayern:	Dr. G. Beckstein
Für das Land Berlin:	Klaus Wowereit
Für das Land Brandenburg:	M. Platzeck
Für die Freie Hansestadt Bremen:	Jens Böhrnsen
Für die Freie und Hansestadt Hamburg:	Ole von Beust
Für das Land Hessen:	R. Koch
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:	H. Ringsdorff
Für das Land Niedersachsen:	Christian Wulff
Für das Land Nordrhein-Westfalen:	Rüttgers
Für das Land Rheinland-Pfalz:	Kurt Beck
Für das Saarland:	Peter Müller
Für den Freistaat Sachsen:	Milbradt
Für das Land Sachsen-Anhalt:	Böhmer
Für das Land Schleswig-Holstein:	Peter Harry Carstensen
Für den Freistaat Thüringen:	Dieter Althaus

Gesetz

über die Stiftung Museum für Naturkunde – Leibniz-Institut für Evolutions- und Biodiversitätsforschung an der Humboldt-Universität zu Berlin (Naturkundemuseumsgesetz – NkMG)

Vom 29. Oktober 2008

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung der Stiftung, Stiftungszweck, Satzung

(1) Unter dem Namen „Museum für Naturkunde – Leibniz-Institut für Evolutions- und Biodiversitätsforschung an der Humboldt-Universität zu Berlin“ wird eine landesunmittelbare rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin errichtet. Die Stiftung entsteht am 1. Januar 2009 (Errichtungszeitpunkt). Die Stiftung führt ein eigenes Siegel.

(2) Zweck der Stiftung ist es, Forschung zu betreiben auf den Gebieten der Entstehungsgeschichte, Vielfalt und Evolution der unbelebten und belebten Natur, der Folgen des menschlichen Handelns und des Klimawandels für diese Natur sowie auf dem Gebiet des Erhalts und Schutzes der biologischen Vielfalt, der Naturräume und ihrer fossilen Überlieferung. Dazu gehört auch die wissenschaftshistorische Forschung. Mit diesen Forschungsaufgaben verbunden ist die Aufgabe, naturkundliche Objekte zu sammeln, zu bewahren, zu pflegen und zu dokumentieren sowie der Öffentlichkeit die Ergebnisse der Forschung und die Bestände der Sammlungen in einer eigenständigen Schausammlung, in Wechselausstellungen und mit weiteren Mitteln der öffentlichen Bildung zugänglich zu machen. Die Stiftung ist darüber hinaus beratend tätig.

(3) Die Stiftung arbeitet zur Erfüllung des Stiftungszwecks mit der Humboldt-Universität zu Berlin und anderen Wissenschaftseinrichtungen zusammen.

(4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(5) Die Stiftung gibt sich eine Satzung. Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der für Forschung zuständigen Senatsverwaltung. Die Satzung und ihre Änderung sind im Amtsblatt von Berlin bekannt zu geben und treten mit ihrer Bekanntgabe in Kraft. In der Satzung sind insbesondere zu regeln

1. das Nähere zur Verwirklichung des Stiftungszwecks gemäß Absatz 2,
2. das Nähere zu den Organen und
3. die organisatorische Gliederung.

Vor dem Erlass und vor Änderungen der Satzung sind der Personalrat und die Frauenvertreterin zu hören.

§ 2

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen setzt sich im Errichtungszeitpunkt aus dem überführten Vermögen des Museums für Naturkunde gemäß § 11 zusammen.

(2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

1. den jährlichen Zuwendungen gemäß § 3 Abs. 1,
2. Zuwendungen von Dritten und
3. sonstigen Einnahmen.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur im Sinne des Stiftungszwecks (§ 1 Abs. 2) verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Zuwendungen, Haftung

(1) Zur Erfüllung und Finanzierung ihrer Forschungsaufgaben erhält die Stiftung Zuwendungen aus Mitteln des Bundes, des Landes Berlin und der Ländergemeinschaft gemäß Artikel 91b des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Einrichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) vom 11. September 2007 (BAnz. S. 7787) sowie § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Anlage zum GWK-Abkommen in der jeweils geltenden Fassung. Zur Erfüllung und Finanzierung ihrer sonstigen Aufgaben erhält die Stiftung Zuwendungen aus Mitteln des Landes Berlin.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 werden der Stiftung nach Maßgabe der Haushaltspläne des Bundes, des Landes Berlin und der Ländergemeinschaft im Rahmen des festgestellten Wirtschaftsplans bereitgestellt.

(3) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Stiftung richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Berlin.

(4) Die Generaldirektorin oder der Generaldirektor hat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss ist, unbeschadet der Prüfung durch den Landes- oder Bundesrechnungshof, durch sachverständige Prüferinnen oder Prüfer oder eine unabhängige Prüfungseinrichtung zu prüfen. Die Prüferinnen oder Prüfer oder die Prüfungseinrichtung bestimmt der Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Rechnungshof von Berlin. Der Jahresabschluss ist der für Forschung zuständigen Senatsverwaltung über den Stiftungsrat zusammen mit dem Lagebericht vorzulegen.

(5) Das Land Berlin haftet für Verbindlichkeiten der Stiftung als Gewährträger unbeschränkt.

§ 4

Organe

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat,
2. die Generaldirektorin oder der Generaldirektor und
3. der wissenschaftliche Beirat.

§ 5

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu elf Mitgliedern mit Stimmrecht. Er setzt sich zusammen aus

1. dem für Forschung zuständigen Mitglied des Senats als Vorsitzender oder Vorsitzendem, das sich vertreten lassen kann,
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter, die oder der von dem für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministerium des Bundes als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender entsandt und abberufen wird,
3. der Präsidentin oder dem Präsidenten der Humboldt-Universität zu Berlin, die oder der sich vertreten lassen kann und
4. bis zu acht weiteren Personen nach Maßgabe der Satzung.

Der oder die Vorsitzende des Personalrats sowie die Frauenvertreterin nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrats mit Rede- und Antragsrecht teil.

(2) Die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrats nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 erfolgt durch die für Forschung zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit dem für die Förderung der Forschung zuständigen Ministerium des Bundes. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Dem Stiftungsrat obliegt die Aufsicht über alle wesentlichen wissenschaftlichen, programmatischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der Stiftung.

(2) Der Stiftungsrat ist insbesondere zuständig für

1. den Erlass und die Änderung der Satzung,
2. die Feststellung des Wirtschaftsplans,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses,
4. die Entgegennahme des Jahresberichts sowie die Entlastung der Generaldirektorin oder des Generaldirektors,
5. die Bestellung der Generaldirektorin oder des Generaldirektors sowie der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats,
6. die Erstellung von Grundsätzen für die Beteiligung an Berufungsverfahren und für die Zusammenarbeit mit Wissenschaftseinrichtungen und
7. die Bestimmung der sachverständigen Prüferin oder des sachverständigen Prüfers oder der unabhängigen Einrichtung für die Prüfung des Jahresabschlusses.

(3) Beschlüsse

1. zu Fragen von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung,
2. mit erheblichen finanziellen Auswirkungen,
3. in Bezug auf das Leitungspersonal,
4. nach Absatz 4 und
5. über den Vorschlag zur Aufhebung der Stiftung

bedürfen der Stimmen der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2.

(4) Der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrats bedürfen

1. Rechtsgeschäfte, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen und der Stiftung über ein Jahr hinausgehende Verpflichtungen auferlegen, sowie
2. wesentliche organisatorische Änderungen.

(5) In Fällen von besonderer Dringlichkeit entscheidet die Generaldirektorin oder der Generaldirektor mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Sie unterrichten unverzüglich den Stiftungsrat, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung.

§ 7

Generaldirektorin oder Generaldirektor

Die Generaldirektorin oder der Generaldirektor leitet die Stiftung und vertritt sie nach außen. Sie oder er wird vom Stiftungsrat auf Zeit bestellt. Ihr oder ihm kann eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer zur Seite gestellt werden.

§ 8

Wissenschaftlicher Beirat

Der wissenschaftliche Beirat, der aus wissenschaftlich ausgewiesenen in- und ausländischen Persönlichkeiten bestehen soll, berät die Organe der Stiftung in wissenschaftlichen und programmatischen Fragen. Zur Beratung in Fragen öffentlicher Ausstellungen kann der wissenschaftliche Beirat einen gesonderten Ausschuss bilden. Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Stiftungsrats sein.

§ 9

Personal

(1) Die Stiftung ist Dienstherrin und Arbeitgeberin des bei ihr beschäftigten Personals. Die Generaldirektorin oder der Generaldirektor ist Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle. Sie oder er ist Dienstbehörde und oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten der Stiftung. Soweit die Generaldirektorin oder der Generaldirektor nicht auf der Grundlage einer gemeinsamen Berufung als Professorin oder Professor beschäftigt wird, ist Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle der Stiftungsrat, der seine Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied übertragen kann.

(2) Die Stiftung begründet keine neuen Beamtenverhältnisse.

(3) Für die in der Stiftung tätig werdenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden von der Stiftung und der jeweiligen Hochschule gemeinsame Berufungsverfahren durchgeführt. Das Nähere regeln Vereinbarungen zwischen der Stiftung und den Hochschulen.

(4) Für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung gelten § 110 Abs. 1, 2 und 5 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und die auf Grund des § 110 Abs. 2 Satz 2 des Berliner Hochschulgesetzes erlassene Rechtsverordnung entsprechend.

(5) Das für die Betreuung der Sammlungen zuständige wissenschaftliche Personal der Stiftung arbeitet selbständig zu wissenschaftlichen Fragestellungen im Rahmen des Forschungsprogramms der Stiftung.

§ 10

Überleitung des Personals

(1) Die im Dienst der Humboldt-Universität zu Berlin stehenden Beamtinnen und Beamten, die ihre Dienstaufgaben im Museum für Naturkunde der Humboldt-Universität zu Berlin wahrnehmen, treten mit Ausnahme der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zum Errichtungszeitpunkt in den Dienst der Stiftung über. Der Übergang ist jeder Beamtin und jedem Beamten in schriftlicher Form mitzuteilen. Für die Erstattung der anteiligen Versorgungsbezüge gilt § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), das zuletzt durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1582) geändert worden ist.

(2) Das Amtsverhältnis der Generaldirektorin oder des Generaldirektors geht zum Errichtungszeitpunkt auf die Stiftung über.

(3) Die mit der Humboldt-Universität zu Berlin bestehenden Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die ihre Dienstaufgaben im Museum für Naturkunde der Humboldt-Universität zu Berlin versehen, gehen zum Errichtungszeitpunkt mit allen Rechten und Pflichten auf die Stiftung über. Der Übergang ist jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer schriftlich mitzuteilen. Die Stiftung wird die Zeiten einer Beschäftigung bei der Humboldt-Universität zu Berlin so anrechnen, als wären sie bei der Stiftung verbracht worden. Sind die Rechte und Pflichten tarifvertraglich geregelt, so werden diese Regelungen in ihrer jeweiligen Fassung Inhalt des Arbeitsverhältnisses mit der Stiftung und dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Errichtungszeitpunkt zum Nachteil der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers geändert werden. Vor Ablauf der Frist nach Satz 4 können die Rechte und Pflichten geändert werden, wenn der Tarifvertrag nicht mehr gilt oder bei fehlender beiderseitiger Tarifgebundenheit im Geltungsbereich eines anderen Tarifvertrages dessen Anwendung zwischen der Stiftung und der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer vereinbart wird. Betriebsbedingte Kündigungen wegen der Überleitung der Arbeitsverhältnisse sind unzulässig. Ein Widerspruchsrecht der von Satz 1 erfassten Beschäftigten gegen den Übergang der Arbeitsverhältnisse ist ausgeschlossen.

(4) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der von Absatz 3 erfassten Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnisse auf die Stiftung übergehen, stellt die

Stiftung sicher, dass die in § 19 Abs. 2 Buchstabe d der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden oder erhalten bleiben. Die Beteiligung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder ist unverzüglich zu beantragen. Die Beschäftigten sind nach Maßgabe der Beteiligungsvereinbarung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder weiterzuversichern, es sei denn, die Stiftung stellt die Zusatzversorgung für die betroffenen Beschäftigten zu wirtschaftlicheren Bedingungen im selben Umfang auf andere Weise sicher.

(5) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, denen zum Errichtungszeitpunkt dienstliche Aufgaben im Museum für Naturkunde der Humboldt-Universität zu Berlin übertragen sind, sollen diese Aufgaben auch weiterhin in der Stiftung wahrnehmen. Das Nähere über die Erbringung von Dienstleistungen in der Stiftung sowie über die Erstattung der Personalkosten regelt die Stiftung mit der Humboldt-Universität zu Berlin durch Verwaltungsvereinbarung. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen ihre Rechte als Mitglieder der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fakultät wahr, der die Lehre und Forschung in ihrem Fachgebiet obliegt.

§ 11

Übergang von Vermögen und Verträgen

(1) Die im Vermögen der Humboldt-Universität zu Berlin stehenden, dem Museum für Naturkunde der Humboldt-Universität zu Berlin zugeordneten Rechte, insbesondere alle dinglichen Rechte und Immaterialgüterrechte, gehen zum Errichtungszeitpunkt auf die Stiftung über. Gleiches gilt für die Rechte an den Beständen der „Zweigbibliothek Museum für Naturkunde“.

(2) Die Stiftung tritt zum Errichtungszeitpunkt in die Rechte und Pflichten aus Verträgen und Vereinbarungen ein, die die Humboldt-Universität zu Berlin in Bezug auf das Museum für Naturkunde der Humboldt-Universität zu Berlin geschlossen hat. Gesetzliche Rechte und Pflichten gehen zum Errichtungszeitpunkt auf die Stiftung über.

§ 12

Heimfall

Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen dem Bund und dem Land Berlin im Verhältnis des Wertes der von ihnen geleisteten Zuwendungen anheim, soweit es den Wert der gewährten Zuwendungen nicht übersteigt. Ein dann noch vorhandener Überschuss ist im Einvernehmen mit dem Bund steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen. Das Vermögen, das zum Errichtungszeitpunkt nach § 11 auf die Stiftung übergeht, fällt in das Vermögen des Landes Berlin.

§ 13

Übergangsregelungen

(1) Die Aufgaben des Stiftungsrats nehmen ab dem Errichtungszeitpunkt die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 wahr. Sie erlassen innerhalb eines halben Jahres nach dem Errichtungszeitpunkt eine vorläufige Satzung, in der insbesondere die Voraussetzungen für die Bestellung der weiteren Mitglieder des Stiftungsrats nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 innerhalb eines Jahres nach dem Errichtungszeitpunkt geregelt werden.

(2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats des Museums für Naturkunde der Humboldt-Universität zu Berlin werden ab dem Errichtungszeitpunkt bis zum Ende ihrer Amtszeit Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats der Stiftung. Das Direktorium nach § 2 Abs. 3 des Naturkundemuseumsgesetzes vom 25. Februar 2004 (GVBl. S. 94) bleibt nach dem Errichtungszeitpunkt bestehen, bis die Satzung eine Regelung hierzu trifft. § 2 Abs. 3 des genannten Gesetzes ist bis dahin weiter anzuwenden.

(3) Die Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens hat innerhalb von zwei Jahren nach dem Errichtungszeitpunkt zu erfolgen.

(4) Die Wahlen zu einem Personalrat in der Stiftung sind unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführen. Bis zum Abschluss der Wahl des Personalrats der Stiftung nehmen die jeweils zuständigen Personalräte der Humboldt-Universität zu Berlin ein Übergangsmandat für die Beschäftigten der Stiftung wahr und führen die Geschäfte weiter. Dienstvereinbarungen, die vor dem Errichtungszeitpunkt mit Wirkung auch für die Beschäftigten im Museum für Naturkunde abgeschlossen wurden, gelten bis zu einer Neuregelung fort.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Naturkundemuseumsgesetz vom 25. Februar 2004 (GVBl. S. 94) außer Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 2008

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter Momper

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

Verordnung

über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der Berliner Wasserbetriebe (BWB) für das Jahr 2009

Vom 7. Oktober 2008

Auf Grund des § 16 Abs. 5 und 8 des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 827), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 602), wird verordnet:

§ 1

Zinssatz

Das betriebsnotwendige Kapital der Berliner Wasserbetriebe (BWB) ist, soweit verzinsbar, für das Jahr 2009 mit 7,69 vom Hundert zu verzinsen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 7. Oktober 2008

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit	Harald Wolf
Regierender Bürgermeister	Senator für Wirtschaft, Technologie und Frauen

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin (APVO Heilerziehungs- und Familienpflege)

Vom 14. Oktober 2008

Auf Grund des § 34 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 5, § 57 Abs. 3, § 58 Abs. 8, § 59 Abs. 8 und § 60 Abs. 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. April 2008 (GVBl. S. 95) sowie des § 14 Abs. 2 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes in der Fassung vom 5. Oktober 2004 (GVBl. S. 443), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2006 (GVBl. S. 894), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Teil I

Ausbildung an der Fachschule

Kapitel 1

Allgemeines

§ 1 Ziel der Ausbildung
§ 2 Ausbildungsformen, Gliederung und Ausbildungsdauer

Kapitel 2

Zulassung, Aufnahme, Auswahlverfahren

§ 3 Zulassung zum Vollzeitstudium
§ 4 Zulassung zum Teilzeitstudium an der Fachschule für Heilerziehungspflege
§ 5 Eignung und Widerruf, Wechsel in das Vollzeitstudium
§ 6 Aufnahme
§ 7 Auswahlverfahren

Kapitel 3

Probezeit, Rücktritt, Unterbrechung, Verlassen des Studienganges

§ 8 Probezeit
§ 9 Rücktritt, Unterbrechung
§ 10 Verlassen des Studienganges

Kapitel 4

Gliederung und Formen des Unterrichts

§ 11 Unterricht, Stundentafeln; Gesamtausbildungsplan
§ 12 Profilunterricht an der Fachschule für Heilerziehungspflege
§ 13 Wahlunterricht an der Fachschule für Familienpflege

Kapitel 5

Lernerfolgskontrollen, Versetzung und Zeugnisse

§ 14 Lernerfolgskontrollen
§ 15 Leistungsbewertung
§ 16 Korrektur und Rückgabe schriftlicher Lernerfolgskontrollen
§ 17 Versetzung
§ 18 Zeugnisse

Kapitel 6

Fachpraktische Ausbildung

§ 19 Allgemeine Bestimmungen
§ 20 Dauer und Inhalt der Praxisphasen
§ 21 Rechte und Pflichten in der fachpraktischen Ausbildung
§ 22 Wahl der Praxisstellen und Praktikumsplätze
§ 23 Durchführung der Praxisphasen
§ 24 Praxisbegleitender Unterricht
§ 25 Praktikumsbeurteilung und Bewertung der Praxisphasen
§ 26 Fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten im Teilzeitstudium
§ 27 Facharbeit

Teil II

Fachschulprüfung

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 28 Zeitpunkt, Zweck und Teile der Fachschulprüfung
§ 29 Fächer, Lernfelder und Termine der Fachschulprüfung
§ 30 Noten
§ 31 Ausschüsse
§ 32 Protokolle
§ 33 Nachteilsausgleich
§ 34 Prüfungsfähigkeit
§ 35 Zuhörerinnen und Zuhörer
§ 36 Unregelmäßigkeiten

Kapitel 2

Zulassung und Widerruf, Teilnahme und Nachholen, Zurückstellung

§ 37 Zulassung und Widerruf
§ 38 Folgen bei Nichtzulassung und Widerruf
§ 39 Teilnahme und Nachholen
§ 40 Zurückstellung

Kapitel 3

Schriftliche Prüfungen

§ 41 Prüfungsaufgaben
§ 42 Dauer und Durchführung
§ 43 Bewertung

Kapitel 4

Wahlpflichtprüfung an der Fachschule für Heilerziehungspflege

§ 44 Teilnahme, Durchführung und Bewertung

Kapitel 5

Mündliche Prüfungen

§ 45 Teilnahmevoraussetzungen
§ 46 Wahl von Prüfungen
§ 47 Vorkonferenz
§ 48 Prüfungsaufgaben
§ 49 Durchführung und Bewertung

Kapitel 6

Kolloquium

§ 50 Teilnahmevoraussetzungen, Durchführung und Bewertung

Kapitel 7

Abschluss, Prüfungswiederholung, Zeugnis

§ 51 Bestehen der Prüfung
§ 52 Prüfungswiederholung
§ 53 Abschlusszeugnis
§ 54 Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen

Teil III

Erwerb des mittleren Schulabschlusses an der Fachschule für Familienpflege

Kapitel 1

Grundsätze

§ 55 Voraussetzungen für den Erwerb

Kapitel 2

Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 56 Zeitpunkt und Zweck der Prüfung
§ 57 Prüfungsfächer, Prüfungstermine
§ 58 Noten
§ 59 Ausschüsse
§ 60 Weitere allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 2

Zulassung, Teilnahme und Nachholen

§ 61 Zulassung
§ 62 Teilnahme und Nachholen

Abschnitt 3

Prüfungen

§ 63 Schriftliche Prüfungen
§ 64 Bewertung der Prüfungsarbeiten
§ 65 Mündliche Prüfung
§ 66 Prüfung in besonderer Form

Abschnitt 4

Zuerkennung des mittleren Schulabschlusses, Prüfungswiederholung, Zeugnis

§ 67 Bestehen der Prüfung, Zuerkennung des mittleren Schulabschlusses
§ 68 Prüfungswiederholung
§ 69 Zeugnis, Prüfungsunterlagen

Teil IV

Erwerb der Fachhochschulreife

Kapitel 1

Grundsätze

§ 70 Voraussetzungen für den Erwerb

Kapitel 2

Zusatzunterricht, Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse

§ 71 Zusatzunterricht
§ 72 Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse

Kapitel 3

Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 73 Zeitpunkt und Zweck der Zusatzprüfung
§ 74 Prüfungsfächer und Noten
§ 75 Ausschüsse
§ 76 Weitere allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 2

Zulassung, Teilnahme und Nachholen, Zurückstellung

§ 77 Zulassung
§ 78 Folgen bei Nichtzulassung
§ 79 Teilnahme und Nachholen
§ 80 Zurückstellung

Abschnitt 3

Schriftliche Prüfungen

§ 81 Prüfungsaufgaben
§ 82 Weitere Bestimmungen für die schriftlichen Prüfungen

Abschnitt 4

Mündliche Prüfungen

§ 83 Teilnahmevoraussetzungen
§ 84 Prüfungsaufgaben
§ 85 Weitere Bestimmungen für die mündlichen Prüfungen

Abschnitt 5

Zuerkennung der Fachhochschulreife, Prüfungswiederholung, Zeugnis

§ 86 Bestehen der Prüfung, Zuerkennung der Fachhochschulreife
§ 87 Prüfungswiederholung
§ 88 Zeugnis, Prüfungsunterlagen

Teil V

Schlussbestimmungen

§ 89 Änderungen anderer Rechtsverordnungen
§ 90 Übergangsregelungen
§ 91 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

Fachschule für Heilerziehungspflege

1.1 Stundentafel – Vollzeitstudium
1.2 Stundentafel – Teilzeitstudium
2.1 Lernerfolgskontrollen – Vollzeitstudium
2.2 Lernerfolgskontrollen – Teilzeitstudium
3.1 Semesterzeugnis
3.2 Abgangszeugnis
3.3 Abschlusszeugnis – Vollzeitstudium
3.4 Abschlusszeugnis – Teilzeitstudium
4.1 Zeugnis über den Zusatzunterricht zur Fachhochschulreife
4.2 Zeugnis der Fachhochschulreife

Fachschule für Familienpflege

5 Stundentafel

6.1 Semesterzeugnis

6.2 Abgangszeugnis

6.3 Abschlusszeugnis

7 Zeugnis über den mittleren Schulabschluss

8.1 Zeugnis über den Zusatzunterricht zur Fachhochschulreife

8.2 Zeugnis der Fachhochschulreife

Teil I

Ausbildung an der Fachschule

Kapitel 1

Allgemeines

§ 1

Ziel der Ausbildung

(1) Die Fachschule für Heilerziehungspflege soll die Studierenden befähigen, Menschen mit Behinderungen ganzheitlich sozialpädagogisch und sozialpflegerisch zu betreuen und zu begleiten, ihre Entwicklung zu fördern und sie schulisch, außerschulisch und beruflich zu integrieren. Sie vermittelt den Studierenden die erforderlichen Kompetenzen für ihren beruflichen Einsatz als Fachkräfte insbesondere in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Einrichtungen der Behindertenhilfe, in Schulen mit sonderpädagogischen oder integrativen Schwerpunkten sowie in Einrichtungen der Integration, Rehabilitation und in integrativen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

(2) Die Fachschule für Familienpflege soll die Studierenden befähigen, selbständig und eigenverantwortlich Familien in ihrer häuslichen Umgebung oder hilfebedürftige Menschen in familienersetzenden Einrichtungen in hauswirtschaftlicher, pädagogischer, pflegerischer und sozialer Hinsicht zu betreuen und zu beraten und dabei unterstützend mit anderen sozialen Einrichtungen oder Diensten zusammenzuarbeiten.

(3) Im Rahmen der Fachschulausbildung sind

a) an der Fachschule für Heilerziehungspflege der Erwerb der Fachhochschulreife und

b) an der Fachschule für Familienpflege der Erwerb des mittleren Schulabschlusses sowie der Fachhochschulreife

möglich.

§ 2

Ausbildungsformen, Gliederung und Ausbildungsdauer

(1) Die Ausbildung wird in Form eines Vollzeitstudiums, an der Fachschule für Heilerziehungspflege auch berufsbegleitend als Teilzeitstudium durchgeführt. In den Vollzeitstudiengängen ergänzen sich fachtheoretische und fachpraktische Ausbildungsabschnitte (integrierte Praxisphasen).

(2) Die Studiengänge gliedern sich in Semester. Das Vollzeitstudium dauert sechs, das Teilzeitstudium acht Semester. Studiengänge können

a) an der Fachschule für Heilerziehungspflege zu Beginn eines Schulhalbjahres und

b) an der Fachschule für Familienpflege zu Beginn eines Schuljahres

eingerichtet werden.

(3) Auf die Ausbildungszeit können bis zu einem Umfang von zwei Semestern angerechnet werden:

1. Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen anderen Fachschulausbildung im Fachbereich Sozialwesen oder
2. Zeiten eines Studiums an einer Fachhochschule für Sozialarbeit/Sozialpädagogik, wenn von diesem Studium zum Vollzeitstudium an der Fachschule gewechselt wird.

Eine Anrechnung darf nur erfolgen, soweit sie durch die Ausbildungsinhalte der jeweiligen Studiengänge gerechtfertigt ist. Über die Anrechnung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einzelfall.

(4) Die Ausbildung schließt mit der Fachschulprüfung ab.

Kapitel 2

Zulassung, Aufnahme, Auswahlverfahren

§ 3

Zulassung zum Vollzeitstudium

(1) An der Fachschule für Heilerziehungspflege erfüllt die Zulassungsvoraussetzungen, wer

1. über die persönliche und gesundheitliche Eignung für den Beruf der Heilerziehungspflegerin oder des Heilerziehungspflegers gemäß § 5 Abs. 1 und 2 verfügt,
2. a) die Fachhochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife in einem Bildungsgang des Fachbereichs Sozialwesen erworben hat oder

   b) die Fachhochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife in einem anderen Bildungsgang erworben hat und eine für die Fachschulausbildung förderliche Tätigkeit von mindestens acht Wochen nachweist oder

   c) den mittleren Schulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung besitzt und über eine berufliche Vorbildung gemäß Absatz 4 verfügt

   und
3. nicht schon einmal

   a) die Probezeit oder

   b) die Abschlussprüfung

   an einer Fachschule für Heilerziehungspflege endgültig nicht bestanden hat.

In besonders begründeten Fällen kann die Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen von Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a zulassen.

(2) An der Fachschule für Familienpflege erfüllt die Zulassungsvoraussetzungen, wer

1. über die persönliche und gesundheitliche Eignung für den Beruf der Familienpflegerin oder des Familienpflegers gemäß § 5 Abs. 1 und 2 verfügt,
2. den erweiterten Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung besitzt,
3. über eine berufliche Vorbildung gemäß Absatz 4 verfügt und
4. nicht schon einmal

   a) die Probezeit oder

   b) die Abschlussprüfung

   an einer Fachschule für Familienpflege endgültig nicht bestanden hat.

In besonders begründeten Fällen kann die Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen von Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a zulassen.

(3) Für Bewerberinnen und Bewerber, die eine dem jeweils geforderten Schulabschluss gleichwertige Schulbildung an einer Schule erworben haben, deren Unterrichtssprache nicht Deutsch ist, kann die Aufnahme zusätzlich vom Bestehen eines Sprachtests abhängig gemacht werden. Den Test führt die aufnehmende Schule durch. Dabei ist festzustellen, ob die Betroffenen die deutsche Sprache in Wort und Schrift so beherrschen, dass sie dem Unterricht folgen können.

(4) Berufliche Vorbildungen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind:

1. der erfolgreiche Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren oder
2. der erfolgreiche Abschluss einer einschlägigen einjährigen Berufsfachschule oder
3. a) für die Aufnahme in die Fachschule für Heilerziehungspflege

aa) der erfolgreiche Abschluss einer nicht einschlägigen Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder

bb) der erfolgreiche Abschluss einer nicht einschlägigen Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von zwei Jahren und eine mindestens einjährige einschlägige oder zweijährige andere Berufstätigkeit oder

cc) eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit oder

dd) eine mindestens vierjährige Berufstätigkeit,

b) für die Aufnahme in die Fachschule für Familienpflege

aa) der erfolgreiche Abschluss der gymnasialen Oberstufe im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft und eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit in einer von der gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes zuständigen Stelle anerkannten Familienpflegeeinrichtung oder

bb) der erfolgreiche Abschluss einer nicht einschlägigen Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren und einer mindestens dreijährigen Berufstätigkeit oder

cc) eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit oder

dd) eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit.

(5) Für die Fachschulausbildung beider Fachrichtungen förderlich oder einschlägig sind Tätigkeiten, Berufstätigkeiten oder Berufsausbildungen in sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Bereichen, für die Familienpflegeausbildung darüber hinaus auch in den Bereichen Gesundheit, Ernährung und Hauswirtschaft. In Zweifelsfällen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes zuständigen Stelle. Tätigkeiten und Berufstätigkeiten werden nur berücksichtigt, wenn sie in einem Umfang von mindestens der Hälfte der ortsüblichen Arbeitszeit ausgeübt wurden.

(6) Auf die in Absatz 4 genannten Berufstätigkeiten werden angerechnet:

1. die selbständige Führung eines Haushalts mit mindestens drei Personen,
2. die selbständige Führung eines Haushalts, dem eine erziehungs- oder pflegebedürftige Person angehört,
3. die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres und
4. die Erfüllung einer Dienstpflicht gemäß Artikel 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes, soweit während des Einsatzes überwiegend für die jeweilige Fachschulausbildung förderliche Tätigkeiten verrichtet wurden.

Zeiten nach Satz 1 Nr. 1 und 2 werden insgesamt bis zu höchstens einem Jahr angerechnet.

§ 4

Zulassung zum Teilzeitstudium an der Fachschule für Heilerziehungspflege

Zum Teilzeitstudium kann zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 erfüllt,
2. in einer von der gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes zuständigen Stelle anerkannten sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Einrichtung mit einem Umfang von mindestens der Hälfte der ortsüblichen Arbeitszeit eine berufspraktische Tätigkeit ausübt, die mit der Betreuung von Menschen mit Behinderungen verbunden ist,
3. das Einverständnis des Arbeitgebers zur Aufnahme des Studiums nachweist und
4. das 25. Lebensjahr vollendet hat.

In Zweifelsfällen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes zuständigen Stelle, ob Tätigkeiten die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 erfüllen.

§ 5

Eignung und Widerruf, Wechsel in das Vollzeitstudium

(1) Die gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 geforderte persönliche Eignung setzt voraus, dass keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt. Über die persönliche Eignung verfügt insbesondere nur, wer nicht zu den Personen gehört, die in § 25 Abs. 1 und 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl I. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 230 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I, S. 2407), in der jeweils geltenden Fassung genannt sind.

(2) Die gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 geforderte gesundheitliche Eignung besitzt, wer physisch und psychisch in der Lage ist, den Beruf dauerhaft ohne Gefährdung der eigenen Gesundheit oder der Gesundheit der zu betreuenden Menschen auszuüben.

(3) Für die Zulassung zum Vollzeitstudium haben die Bewerberinnen und Bewerber

1. zur Feststellung der persönlichen Eignung ein aktuelles Führungszeugnis (Auszug aus dem Bundeszentralregister) und
2. zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung ein aktuelles berufsbezogenes ärztliches Gesundheitszeugnis

beizubringen. Für die Zulassung zum Teilzeitstudium an der Fachschule für Heilerziehungspflege gilt der Nachweis der persönlichen und gesundheitlichen Eignung in der Regel durch die Ausübung der gemäß § 4 Satz 1 Nr. 2 geforderten Berufstätigkeit als erbracht.

(4) Die Zulassung zum Studium ist zu widerrufen, wenn

1. Tatsachen bekannt werden, die der persönlichen Eignung entgegenstehen,
2. die gesundheitliche Ungeeignetheit eintritt oder
3. im Teilzeitstudium an der Fachschule für Heilerziehungspflege, außer in den Fällen des Absatzes 5, die nach § 4 Satz 1 Nr. 2 geforderte Berufstätigkeit aus von der oder dem Betroffenen zu vertretenden Gründen nicht mehr ausgeübt wird.

Vom Widerruf der Zulassung wegen gesundheitlicher Ungeeignetheit kann abgesehen werden, wenn

1. im Vollzeitstudium alle Praxisphasen erfolgreich abgeschlossen wurden oder
2. im Teilzeitstudium an der Fachschule für Heilerziehungspflege die Teilnahme an allen Teilen der Fachschulprüfung vor Eintritt der Unterbrechung der Ausbildung nach § 11 Abs. 3 Satz 1 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes möglich ist.

Über den Widerruf entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Mit dem Widerruf der Zulassung endet das Schulverhältnis.

(5) Bei einem Wechsel vom Teilzeitstudium in das Vollzeitstudium an der Fachschule für Heilerziehungspflege gemäß § 11 Abs. 5 Satz 2 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes erlässt die Fachschule einen die Zulassung ändernden Bescheid, der zugleich die Entscheidung über die Anrechnung der im Teilzeitstudium erbrachten Studienleistungen auf das Vollzeitstudium enthält.

§ 6

Aufnahme

(1) Die Bewerbung um einen Ausbildungsplatz ist bei der Fachschule innerhalb eines von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festzusetzenden Zeitraumes schriftlich einzureichen. Ihr sind beizufügen:

1. Zeugnisse über die für die Zulassung geforderten Bildungs- oder Berufsabschlüsse und erforderlichenfalls Nachweise über förderliche Tätigkeiten oder einschlägige Berufstätigkeiten sowie über die nach § 2 Abs. 3 anrechenbaren Studienzeiten,
2. ein tabellarischer Lebenslauf und zwei Lichtbilder neueren Datums,
3. a) an der Fachschule für Heilerziehungspflege eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo bereits ein Studiengang an einer Fachschule für Heilerziehungspflege besucht wurde,

b) an der Fachschule für Familienpflege eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo bereits ein Studiengang an einer Fachschule für Familienpflege besucht wurde,

und

gegebenenfalls aus welchen Gründen der Studiengang nicht abgeschlossen wurde,

4. auf Anforderung der Fachschule eine amtliche Meldebescheinigung,
5. für Vollzeitstudiengänge die gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 geforderten Zeugnisse, die nicht älter als zwei Monate sein dürfen, und
6. für das Teilzeitstudium an der Fachschule für Heilerziehungspflege die Einverständniserklärung des Arbeitgebers zur Aufnahme der berufsbegleitenden Ausbildung.

Liegen zum Zeitpunkt der Bewerbung Zeugnisse oder notwendige Bescheinigungen noch nicht vor, sind diese spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist nachzureichen.

(2) Soweit Ausbildungsplätze frei sind, können Bewerbungen, die nach dem Anmeldeschluss eingegangen sind, in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt werden.

§ 7
Auswahlverfahren

(1) Übersteigt trotz Ausschöpfung der Aufnahmekapazitäten aller Fachschulen, die den Studiengang anbieten, die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und deren Bewerbung termingerecht eingegangen ist, die Anzahl der für einen Studiengang zur Verfügung stehenden Plätze, so ist von einem Vergabeausschuss ein Auswahlverfahren durchzuführen. Dem Ausschuss gehören die Schulleiterinnen und Schulleiter der Fachschulen an, die den Studiengang anbieten. Die Schulaufsichtsbehörde bestimmt, wer den Vorsitz führt. Für die Tätigkeit des Vergabeausschusses sind die Regelungen der §§ 89 bis 93 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(2) Zunächst sind bis zu zehn Prozent der freien Plätze an diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zu vergeben, für die eine Wartezeit oder der Besuch eines anderen Studienganges eine besondere Härte darstellen würde. Eine besondere Härte liegt vor, wenn familiäre, soziale oder gesundheitliche Umstände die unverzügliche Aufnahme der Ausbildung gebieten oder von den Betroffenen nicht zu vertretende Gründe den Eintritt in die Ausbildung erheblich verzögert haben. Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, die einen Härtefall nachweisen, die in Satz 1 genannte Quote, so ist unter ihnen die Rangfolge nach Eignung entsprechend den Regelungen der Absätze 5 bis 9 zu ermitteln und sind die Plätze gemäß der Rangfolge zu vergeben.

(3) Eine besondere Härte im Sinne des Absatzes 2 ist insbesondere begründet durch den Nachweis

1. der Anerkennung als Schwerbehinderte oder Schwerbehinderter im Sinne von § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs.2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2984), in der jeweils geltenden Fassung,
2. der Anerkennung als Behinderte oder Behinderter im Sinne von § 2 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
3. einer Kinderbetreuung bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des zu betreuenden Kindes, wenn die Bewerberin oder der Bewerber während dieser Zeit nicht berufstätig war und mit dem betreuten Kind in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, und
4. einer mindestens einjährigen Betreuung einer pflegebedürftigen Person im Sinne von § 14 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874), in der jeweils geltenden Fassung, wenn die Bewerberin oder der Bewerber während dieser Zeit nicht berufstätig war und mit der betreuten Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.

(4) Ausbildungsplätze, die nicht nach Absatz 2 vergeben werden, sind nach Eignung zu vergeben.

(5) An der Fachschule für Heilerziehungspflege ist für die Feststellung der Rangfolge nach Eignung der Bewerberkreis zu unterteilen in Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß

1. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a,
2. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und
3. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c

erfüllen. Innerhalb jeder Bewerbergruppe verfügen diejenigen Bewerberinnen und Bewerber über die beste Eignung, die eine abgeschlossene und im Sinne des § 3 Abs. 5 einschlägige Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren nachweisen. Ihre Rangfolge bestimmt sich nach der Regelausbildungsdauer und bei gleicher Dauer nach dem Durchschnitt aus den Noten des Berufsabschlusszeugnisses. Besteht danach noch immer Ranggleichheit, so entscheidet der Durchschnitt aus den Noten des Zeugnisses über den für die jeweilige Bewerbergruppe maßgeblichen Bildungsabschluss. Hiernach bestimmt sich auch die Rangfolge der nachrangigen Bewerberinnen und Bewerber, die über keine Berufsausbildung im Sinne von Satz 2 verfügen. Bei Ranggleichheit unter diesen Bewerberinnen und Bewerbern entscheiden Dauer und Umfang förderlicher Tätigkeiten oder einschlägiger Berufstätigkeiten. Im Auswahlverfahren für das Teilzeitstudium sind Dauer und Umfang der gemäß § 4 Satz 1 Nr. 2 geforderten Berufstätigkeit ausschlaggebend. Die Zuweisung der freien Plätze erfolgt entsprechend der Rangfolge zuerst an die Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 Nr. 1, danach an diejenigen nach Satz 1 Nr. 2 und zuletzt an diejenigen nach Satz 1 Nr. 3.

(6) An der Fachschule für Familienpflege verfügen diejenigen Bewerberinnen und Bewerber über die beste Eignung, die eine abgeschlossene und im Sinne des § 3 Abs. 5 einschlägige Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren nachweisen; Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend. Bei Ranggleichheit entscheidet der höhere Bildungsabschluss, danach der Durchschnitt aus den Noten des Zeugnisses über den Bildungsabschluss. Für die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber, die über keine Berufsausbildung im Sinne von Satz 1 verfügen, ist in der Regel der höhere Bildungsabschluss und bei Ranggleichheit der Durchschnitt aus den Noten des Zeugnisses über den Bildungsabschluss ausschlaggebend; Absatz 5 Satz 6 gilt entsprechend.

(7) Die im Rahmen der Eignungsfeststellung zu bildenden Durchschnittsnoten sind jeweils das auf eine Stelle nach dem Komma ohne Rundung errechnete arithmetische Mittel aus den Noten aller Fächer des betreffendenden Zeugnisses mit Ausnahme der Fächer Sport/Gesundheitsförderung und gegebenenfalls Religion.

(8) Bei der Rangfeststellung werden mit einem Notenbonus von 0,5 berücksichtigt:

1. die Erfüllung einer Dienstpflicht gemäß Artikel 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes oder
2. die Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) oder
3. eine mindestens einjährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), in der jeweils geltenden Fassung.

(9) Sind nach Anwendung der vorstehenden Regeln Bewerberinnen und Bewerber ranggleich, erhalten diejenigen den Vorzug, die in einem vorangegangenen Schuljahr wegen fehlender Plätze nicht aufgenommen werden konnten. In diesen Fällen bestimmt die Dauer der Wartezeit die Rangfolge. Danach entscheidet das Los.

(10) Die nicht aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber sind entsprechend ihrer Rangfolge in eine Nachrückerliste einzutragen. Ausbildungsplätze, die zum Schuljahresbeginn nicht in Anspruch genommen werden, sind gemäß der Rangfolge in der Nachrückerliste zu vergeben.

Kapitel 3

Probezeit, Rücktritt, Unterbrechung, Verlassen des Studienganges

§ 8

Probezeit

(1) Die Aufnahme in die Fachschule erfolgt auf Probe. Die Probezeit umfasst das erste Semester. Bei der Aufnahme sind die Studierenden schriftlich auf die Probezeit und die Folgen des Nichtbestehens hinzuweisen.

(2) Die Probezeit hat bestanden, wer die Versetzungsanforderungen gemäß § 17 Abs. 2 bis 4 erfüllt. Studierende, die die Probezeit nicht bestehen, müssen den Studiengang verlassen. Das Nichtbestehen der Probezeit ist auf dem Abgangszeugnis zu vermerken.

(3) Wer die Probezeit aus nicht selbst zu vertretendenden Gründen nicht erfolgreich abschließt, kann erneut zum Studium zugelassen werden. Nicht selbst zu vertretende Gründe sind insbesondere

1. die eigene Erkrankung,
2. die Pflege eines erkrankten oder hilfebedürftigen nahen Angehörigen,
3. Mutterschutz,
4. die Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), geändert durch Artikel 6 Abs. 8 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970), sowie
5. die Erfüllung einer Dienstpflicht gemäß Artikel 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes.

Der Grund ist auf dem Abgangszeugnis zu vermerken.

§ 9

Rücktritt, Unterbrechung

(1) Studierende, die sich nicht mehr in der Probezeit befinden, können auf Antrag einmal in die vorhergehende Semesterstufe zurücktreten, wenn ihre ordnungsgemäße Ausbildung unverschuldet, insbesondere aus den in § 8 Abs. 3 Satz 2 genannten Gründen, gefährdet ist. Die ordnungsgemäße Ausbildung ist gefährdet, wenn Studierende an mehr als einem Viertel der im Semester vorgesehenen Pflichtveranstaltungen nicht teilnehmen oder eine Praxisphase nicht erfolgreich abschließen. Über die Anträge entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Am Ende des Rücktrittssemesters wird nicht erneut über die Versetzung entschieden. Bei Rücktritt in das erste Semester ist keine erneute Probezeit vorzusehen.

(2) Der Eintritt der Unterbrechung im Teilzeitstudium gemäß § 11 Abs. 3 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes ist von der Fachschule unter Angabe der zugrunde liegenden Tatsachen schriftlich festzustellen und den Betroffenen bekannt zu geben. Die Ausbildung ist nach Wegfall der Unterbrechungsgründe zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederaufzunehmen. Die Wiederaufnahme erfolgt zu Semesterbeginn in der Semesterstufe, in der die Unterbrechung eintrat. Erfolgt die Wiederaufnahme später als zwei Jahre nach Beginn der Unterbrechung, muss der Studiengang von Anfang an neu durchlaufen werden. Wurde die Probezeit vor der Unterbrechung erfolgreich abgeschlossen, ist bei Wiederaufnahme keine erneute Probezeit vorzusehen.

§ 10

Verlassen des Studienganges

(1) Wer einen Studiengang verlassen hat, gilt als von der Fachschule abgemeldet und aus dem Schulverhältnis entlassen.

(2) Studierende, die den Studiengang verlassen möchten, teilen dies der Fachschule unter Angabe der Gründe schriftlich mit. Darüber hinaus ist von einem Verlassen des Studienganges auf eigenen Wunsch auszugehen, wenn Studierende ununterbrochen an mehr als fünf Unterrichtstagen dem Unterricht oder der fachpraktischen Ausbildung fernbleiben, ohne die Fachschule über das Fernbleiben und dessen Gründe zu informieren. In diesen Fällen hat die Fachschule das Verlassen des Studienganges unter Angabe der zugrunde liegenden Tatsachen schriftlich festzustellen und den Betroffenen bekannt zu geben. Ein Verlassen des Studienganges liegt nicht vor, wenn die Studierenden nachweisen, dass sie aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen an der rechtzeitigen Benachrichtigung der Fachschule gehindert waren und erklären, dass sie die Ausbildung fortsetzen möchten.

(3) Bei Aufnahme in die Fachschule sind die Studierenden schriftlich auf die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 hinzuweisen.

Kapitel 4

Gliederung und Formen des Unterrichts

§ 11

Unterricht, Stundentafeln, Gesamtausbildungsplan

(1) Die Ausbildung ist in enger Verbindung der Lernorte (Fachschule und Praxisstellen) zu gestalten. Voll- und Teilzeitstudium beinhalten fachrichtungsübergreifenden und fachrichtungsbezogenen Unterricht. Der fachrichtungsbezogene Unterricht gliedert sich

a) an der Fachschule für Heilerziehungspflege in Handlungsfelder, denen Lernfelder zugeordnet sind und
b) an der Fachschule für Familienpflege in Unterrichtsfächer.

Darüber hinaus werden als Pflichtunterricht in den Vollzeitstudiengängen praxisbegleitender Unterricht (§ 23) und im Teilzeitstudium an der Fachschule für Heilerziehungspflege Profilunterricht (§ 12) erteilt. An der Fachschule für Familienpflege wird Wahlunterricht im Fach Englisch angeboten (§ 13). Es gelten die Stundentafeln nach Anlage 1.1 und 1.2 (Fachschule für Heilerziehungspflege) sowie Anlage 5 (Fachschule für Familienpflege).

(2) Vor Beginn eines jeden Studienganges stellt die Fachschule auf der Grundlage der Stundentafel einen Gesamtausbildungsplan auf. Für das Vollzeitstudium sind darin auch die Zeiten der fachpraktischen Ausbildung und die Verteilung des praxisbegleitenden Unterrichts auszuweisen. Dabei ist die enge inhaltliche Verbindung von schulischer und praktischer Ausbildung sicherzustellen.

(3) Der Unterricht ist handlungsorientiert zu gestalten. Er soll die berufliche Kompetenz der Studierenden als Verbindung aus persönlicher, sozialer, fachlicher und methodischer Kompetenz entwickeln, die sie zu selbständigem Planen, Durchführen und Beurteilen von Arbeitsaufgaben in der künftigen Berufstätigkeit befähigt. Im fachrichtungsübergreifenden und fachrichtungsbezogenen Unterricht können Projekte durchgeführt werden, die den Studierenden ermöglichen, sich durch anwendungsbezogenes Lernen auf ihre künftige berufliche Tätigkeit vorzubereiten.

(4) Dem Unterricht liegen die Rahmenlehrpläne der Schulaufsichtsbehörde zugrunde. Unterricht in geteilten Gruppen ist nach Maßgabe der Stundentafeln möglich.

§ 12

Profilunterricht an der Fachschule für Heilerziehungspflege

Der im Teilzeitstudium durchzuführende Profilunterricht dient der Verstärkung des fachrichtungsbezogenen Unterrichts. Die Fachschule wählt die Lernfelder aus und entscheidet über die Aufteilung des in Anlage 1.2 genannten Gesamtstundenvolumens. Auf dem Zeugnis werden keine gesonderten Noten für den Profilunterricht ausgewiesen, die Leistungsbewertung ist Bestandteil des jeweiligen Lernfeldes.

§ 13

Wahlunterricht an der Fachschule für Familienpflege

(1) Das Fach Englisch wird grundsätzlich als fakultativer Wahlunterricht angeboten. Abweichend davon sind Studierende, die den mittleren Schulabschluss erwerben möchten und im Abschlussverfahren die Prüfung im Fremdsprachenfach Englisch ablegen, zur Teilnahme am Wahlunterricht im ersten und zweiten Semester verpflichtet. Die Noten des Wahlunterrichts sind auf den Semesterzeugnissen auszuweisen, sie bleiben bei den Versetzungsentscheidungen außer Betracht.

(2) Wer bis zum Ende des Studiums am Wahlunterricht teilnimmt, erhält eine Endnote, die auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen

wird. Für die Bildung der Endnote gelten die Regelungen des § 30 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit § 30 Abs. 2. Die Endnote des Wahlunterrichts bleibt bei der Entscheidung über den Fachschulabschluss außer Betracht.

(3) Absatz 1 und 2 berühren nicht die Pflicht zur Teilnahme am Zusatzunterricht für den Erwerb der Fachhochschulreife (§ 71).

Kapitel 5

Lernerfolgskontrollen, Versetzung, Zeugnisse

§ 14

Lernerfolgskontrollen

(1) Lernerfolgskontrollen können mündlich und in Schriftform durchgeführt werden. Schriftliche Lernerfolgskontrollen sind Klausuren (Absatz 2 bis 4) und sonstige schriftliche Leistungsnachweise. Als Lernerfolgskontrollen kommen darüber hinaus Projektarbeiten und deren Präsentation (Absatz 5) sowie Hausaufgaben (Absatz 6) und andere geeignete Formen der Leistungsüberprüfung, auch praktische Leistungen, in Betracht. Die Mindestanzahl der an der Fachschule für Heilerziehungspflege durchzuführenden Lernerfolgskontrollen ist in den Anlagen 2.1 (Vollzeitstudium) und 2.2 (Teilzeitstudium) festgesetzt. An der Fachschule für Familienpflege sind in je Semester und Unterrichtsfach mindestens zwei Klausuren zu schreiben.

(2) Klausuren überprüfen fach- oder lernfeldbezogen den Stand der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung der Studierenden im jeweiligen Ausbildungsabschnitt. Die Termine der Klausuren sind spätestens eine Woche vor deren Durchführung bekannt zu geben. Dabei sollen Hinweise auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit gegeben werden. An einem Unterrichtstag darf nur eine Klausur geschrieben werden.

(3) Die Ergebnisse der Klausuren sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen. Ist das Ergebnis bei mehr als einem Drittel der Arbeiten schlechter als „ausreichend“, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter im begründeten Fall und nach Anhörung der Semesterkonferenz festlegen, dass die Arbeit nicht gewertet und stattdessen eine neue Klausur geschrieben wird. Die Entscheidungsgründe sind schriftlich festzuhalten.

(4) Für versäumte Klausuren ist außer in den Fällen des § 15 Abs. 3 Satz 1 jeweils ein Nachschreibtermin anzusetzen.

(5) Projektarbeiten sind als Einzel- oder Gruppenarbeit erstellte Projektberichte oder praktische Projektergebnisse. Die am Projekt Beteiligten sollen die Projektarbeit im Unterricht präsentieren. Die betreuenden Lehrkräfte haben darauf hinzuwirken, dass die Projektarbeit und die Präsentation die individuellen Anteile aller Beteiligten erkennen lassen. In Fällen fächerübergreifender Projekte sind die Leistungen fachbezogen zu bewerten.

(6) Schriftliche und mündliche Hausaufgaben unterstützen und vertiefen die schulischen Lernprozesse. Sie dienen der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts. Auf der Grundlage des Beschlusses der Schulkonferenz über den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben entscheidet die Semesterkonferenz insbesondere über zeitliche Vorgaben sowie über die Richtlinien für Kontrolle und Auswertung.

§ 15

Leistungsbewertung

(1) Leistungen werden durch Noten gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 des Schulgesetzes bewertet.

(2) Kann eine Studierende oder ein Studierender die geforderte Leistung aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht erbringen, so ist anstelle einer Note der Vermerk „o. B.“ (ohne Bewertung) auszuweisen.

(3) In Fällen

1. der Leistungsverweigerung sowie
2. der Täuschung oder des Täuschungsversuches

ist die Note „ungenügend“ zu erteilen. Eine Leistungsverweigerung liegt auch vor, wenn sich die oder der Studierende durch unentschuldigtes Fernbleiben der Leistungsüberprüfung entzieht. Unleserliche Teile einer Arbeit gelten als nicht erbrachte Teilleistung.

§ 16

Korrektur und Rückgabe schriftlicher Lernerfolgskontrollen

(1) Korrekturen müssen nachvollziehbar sein. Vorzüge sowie Fehler und andere Beanstandungen sind zu kennzeichnen und durch Randnotizen zu erläutern; das Gewicht für die Bewertung ist auf den Arbeiten zu vermerken. Darüber hinaus müssen Mängel der sprachlichen Richtigkeit und äußeren Form gekennzeichnet und bei der Bewertung berücksichtigt werden; Näheres hierzu legt die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte fest.

(2) Schriftliche Arbeiten müssen nach der Korrektur unverzüglich zurückgegeben werden, sofern nicht wichtige Gründe einen längeren Einbehalt erfordern. Die Ergebnisse sind mit den Studierenden auszuwerten.

§ 17

Versetzung

(1) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird am Ende eines Semesters für jedes Unterrichtsfach und Lernfeld des Pflichtunterrichts eine Semesterendnote aus allen im Beurteilungszeitraum erzielten Leistungen gebildet. Das Gewicht aller schriftlichen Lernerfolgskontrollen an der Semesterendnote soll in der Regel 50 Prozent betragen. Darüber hinaus ist die Leistungsentwicklung angemessen zu berücksichtigen. Genügt in einem Unterrichtsfach oder Lernfeld die Anzahl der bewerteten Leistungen nicht, um eine Semesterendnote zu bilden, so ist anstelle einer Note der Vermerk „o. B.“ (ohne Bewertung) auszuweisen.

(2) In die nächsthöhere Semesterstufe wird versetzt, wer

1. a) in allen Unterrichtsfächern und Lernfeldern Semesterendnoten erzielt hat, die mindestens „ausreichend“ lauten oder
   b) bei ansonsten mindestens „ausreichend“ lautenden Semesterendnoten in höchstens einem Unterrichtsfach oder Lernfeld die Semesterendnote „mangelhaft“ erzielt hat und die Minderleistung gemäß Absatz 4 ausgeglichen ist

   und
2. eine im Beurteilungszeitraum durchgeführte Praxisphase erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Für die Versetzungsentscheidung kann höchstens ein Unterrichtsfach oder Lernfeld, das ohne Bewertung geblieben ist, unberücksichtigt bleiben, wenn

1. die Voraussetzungen nach Absatz 5 Satz 2 vorliegen und
2. im betreffenden Unterrichtsfach oder Lernfeld im vorangegangenen Semester mindestens die Semesterendnote „ausreichend“ erzielt wurde.

Satz 1 gilt nicht

1. an der Fachschule für Heilerziehungspflege für die Lernfelder des Handlungsfeldes „Der Heilerziehungspfleger/die Heilerziehungspflegerin in Beziehung zu Menschen mit Behinderungen“ und
2. an der Fachschule für Familienpflege für die Unterrichtsfächer
   a) Rechts- und Verwaltungskunde,
   b) Psychosoziale Bewertung und Hilfeplanung sowie
   c) Methoden der häuslichen Pflege.

(4) Die Note „mangelhaft“ in einem Unterrichtsfach oder Lernfeld ist ausgeglichen durch

1. eine mindestens „gut“ lautende Semesterendnote oder
2. zwei „befriedigend“ lautende Semesterendnoten

in anderen Unterrichtsfächern oder Lernfeldern. Einschränkend gilt, dass

1. an der Fachschule für Heilerziehungspflege
   a) die Note „mangelhaft“ im Fach Deutsch nur durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Semesterendnote im Fach Fremdsprache ausgeglichen ist,
   b) die Note „mangelhaft“ im Fach Fremdsprache nur durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Semesterendnote im Fach Deutsch ausgeglichen ist und

c) in den in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 genannten Lernfeldern kein Ausgleich möglich ist

und

2. an der Fachschule für Familienpflege in den in Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 genannten Unterrichtsfächern kein Ausgleich möglich ist.

(5) Die Entscheidung über die Versetzung trifft die Semesterkonferenz frühestens zwei Wochen vor dem letzten Unterrichtstag im Semester. Sie kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Leistungsanforderungen nach Absatz 2 Nr. 1 zulassen, wenn

1. die Minderleistungen auf besondere von der oder dem Betroffenen nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen sind und
2. zu erwarten ist, dass die oder der Betroffene auf Grund der Leistungsfähigkeit und der bisherigen Leistungsentwicklung die Ausbildung erfolgreich abschließen wird.

Das Überspringen eines Semesters und die Vorversetzung sind nicht zulässig. Die Versetzungsentscheidungen sind unter Angabe der Gründe zu protokollieren.

§ 18

Zeugnisse

(1) Zum Abschluss eines Semesters erhalten die Studierenden ein Semesterzeugnis nach dem Muster der Anlage 3.1 (Fachschule für Heilerziehungspflege) oder der Anlage 6.1 (Fachschule für Familienpflege). Für das letzte Semester des Studienganges wird kein Semesterzeugnis erteilt.

(2) Wer die Fachschule mindestens sechs Wochen besucht hat und den Studiengang vorzeitig verlässt, erhält ein Abgangszeugnis nach dem Muster der Anlage 3.2 (Fachschule für Heilerziehungspflege) oder der Anlage 6.2 (Fachschule für Familienpflege). Studierenden, die den Studiengang früher verlassen, ist eine Abgangsbescheinigung auszustellen, die den Zeitraum des Fachschulbesuchs ausweist.

Kapitel 6

Fachpraktische Ausbildung

§ 19

Allgemeine Bestimmungen

(1) In der fachpraktischen Ausbildung sollen die Studierenden die in § 1 für die jeweilige Fachrichtung genannten Einrichtungen kennen lernen und sich mit den dortigen Arbeitsbedingungen umfassend vertraut machen. Die Art der übertragenen Tätigkeiten muss dem Ausbildungszweck entsprechen. Die Studierenden sollen die in der schulischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Praxisphasen anwenden, vertiefen und erweitern.

(2) Die fachpraktische Ausbildung verteilt sich auf vier Praxisphasen, in denen jeweils ein Praktikum und praxisbegleitender Unterricht durchgeführt werden. Als Praxisstellen sind in der Regel Einrichtungen im Land Berlin zu wählen. In Einzelfällen können Praktika auch in Einrichtungen außerhalb des Landes Berlin durchgeführt werden, wenn die nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes zuständige Stelle zugestimmt hat. Die fachpraktische Ausbildung richtet sich ergänzend zu den §§ 8 und 10 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes nach den Bestimmungen der §§ 20 bis 25.

§ 20

Dauer und Inhalt der Praxisphasen

(1) An der Fachschule für Heilerziehungspflege gliedert sich die fachpraktische Ausbildung entsprechend den im Ausbildungsverlauf ansteigenden fachlichen Anforderungen in

1. die Grundstufe (zehnwöchige Praxisphase im zweiten Semester),
2. die Mittelstufe (zehnwöchige Praxisphase im dritten sowie zwölfwöchige Praxisphase im vierten Semester) und
3. die Oberstufe (zwölfwöchige Praxisphase im fünften Semester).

Die Praktika sollen in mindestens drei unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen durchgeführt werden, wobei

1. mindestens ein Praktikum in Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen und
2. die übrigen Praktika wahlweise in Wohneinrichtungen, Werkstätten, Integrationseinrichtungen, Freizeiteinrichtungen, sonderpädagogischen Einrichtungen, integrativen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie in Einrichtungen der Rehabilitation oder in anderen anerkannten Praxiseinrichtungen

abzuleisten sind.

(2) An der Fachschule für Familienpflege gliedert sich die fachpraktische Ausbildung in

1. eine achtwöchige Praxisphase im zweiten Semester (Orientierungspraktika), wobei vier Wochen in einer Kindertagesstätte und vier Wochen als Wahlpraktikum in einer anderen geeigneten Einrichtung abzuleisten sind,
2. eine sechswöchige Praxisphase im dritten Semester mit einem Praktikum in einer Einrichtung der ambulanten Pflege,
3. eine zwanzigwöchige Praxisphase im vierten Semester und
4. eine zwanzigwöchige Praxisphase im fünften Semester.

Eines der in den Praxisphasen nach Satz 1 Nr. 3 und 4 durchzuführenden Praktika ist in einer Familienpflege- oder familienersetzenden Einrichtung abzuleisten, das andere Praktikum kann in einer sozialpädagogischen Einrichtung oder einer Einrichtung der Behindertenhilfe absolviert werden.

§ 21

Rechte und Pflichten in der fachpraktischen Ausbildung

(1) Die Praktika gelten als schulische Veranstaltungen. Ein Anspruch auf Vergütung der Praktikumstätigkeiten besteht nicht.

(2) Die tägliche Ausbildungszeit in der Praxisstelle richtet sich nach den Bestimmungen, die für die Beschäftigten der Ausbildungsstätte regelmäßig gelten, und schließt Zeiten für die Bearbeitung schulischer Praktikumsaufgaben ein. Praktika können ausnahmsweise auch in den Schulferien durchgeführt werden.

(3) Die Studierenden sind zur Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung verpflichtet. Im Verhinderungsfall haben sie der Fachschule und der Praxisstelle unverzüglich die Gründe für das Fernbleiben mitzuteilen und nachzuweisen. Dauert die Verhinderung im Fall einer Erkrankung mehr als drei Kalendertage an, ist der Fachschule spätestens am auf den dritten Erkrankungstag folgenden Ausbildungs- oder Unterrichtstag eine ärztliche Bescheinigung über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung vorzulegen und die Praxisstelle über die Fortdauer der Erkrankung zu informieren. Fehlen Studierende in einer Praxisphase aus von ihnen zu vertretenden Gründen an insgesamt mehr als fünf Tagen, so hat die Fachschule den nicht erfolgreichen Abschluss der Praxisphase unter Angabe der zugrunde liegenden Tatsachen schriftlich festzustellen und den Betroffenen bekannt zu geben; § 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Im Übrigen müssen versäumte Praktikumszeiten bis zum Ende des Semesters nachgeholt werden, soweit dies für das Erreichen der im Ausbildungsplan (§ 23 Abs. 2) aufgeführten Praktikumsziele erforderlich ist. Die Entscheidung trifft die Fachschule im Einzelfall und im Benehmen mit der Praxisstelle.

(4) Die Praxisstelle kann die fachpraktische Ausbildung ohne Einhaltung einer Frist durch Erklärung gegenüber der oder dem Studierenden vorzeitig beenden, wenn verhaltensbedingte Gründe das Erreichen der Ausbildungsziele oder den Betriebsablauf ernsthaft gefährden. Die Fachschule ist vor einer solchen Entscheidung zu hören und von der Beendigung des Praktikums unverzüglich und unter Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Praxisphase gilt in diesen Fällen als nicht erfolgreich abgeschlossen.

(5) Die Studierenden haben auch nach Abschluss der Praxisphasen über Angelegenheiten der Praxisstellen Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 22

Wahl der Praxisstellen und Praktikumsplätze

(1) Die Studierenden haben sich rechtzeitig vor Beginn einer Praxisphase um einen Praktikumsplatz zu bewerben. Die Fachschule setzt den Bewerbungstermin fest und regelt in Abstimmung mit den Praxisstellen das Anmeldeverfahren. Die Studierenden wählen den

Praktikumsplatz mit Zustimmung der Fachschule. Diese informiert sie vorab über vorhandene Praxisstellen und Praktikumsplätze, berät sie bei der Auswahl und ist ihnen bei der Vermittlung behilflich.

(2) Die Praxisstellen erteilen der Fachschule für jede Studierende und jeden Studierenden eine Praktikumszusage, in der vermerkt ist, dass die Ausbildung in der Praxisstelle nach den Vorschriften des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes und den Regelungen dieser Verordnung erfolgt.

§ 23
Durchführung der Praxisphasen

(1) Die Fachschule legt die Termine der Praktika in Absprache mit den Praxisstellen fest.

(2) Die Fachschule erstellt in Abstimmung mit den Praxisstellen für die einzelnen Studierenden einen individuellen Ausbildungsplan. Im Ausbildungsplan sind die Inhalte und der Ablauf des Praktikums mit Aufgaben und Zielen zu untersetzen, die den Erfahrungs- und Kenntnisstand der oder des Studierenden berücksichtigen. Dabei sind sowohl die Ausbildungsziele der Fachschule als auch die Ziele der Praxisstelle einzubeziehen. Die oder der Studierende, die Fachschule und die Praxisstelle erhalten je ein Exemplar des Ausbildungsplanes.

(3) Die Fachschule setzt geeignete Lehrkräfte als Praxisberaterinnen oder Praxisberater ein, die engen Kontakt zu den Praxisstellen halten und die Studierenden in jedem Praktikum mindestens zweimal in der Praxisstelle besuchen und beraten. In jeder Praxisphase sind mindestens zwei Gespräche zwischen der oder dem Studierenden, der mit der Praxisanleitung betrauten Fachkraft (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes) und der mit der Praxisberatung betrauten Lehrkraft zu führen. In den Gesprächen ist der Verlauf des Praktikums zu erörtern, sind die Leistungen der oder des Studierenden einzuschätzen und ist ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Soweit erforderlich, kann in den Fällen des § 19 Abs. 2 Satz 3 von den Bestimmungen des Absatzes 3 abgewichen werden. Die Fachschule muss in diesen Fällen durch besondere organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass

1. eine geeignete Praxisberatung stattfindet und
2. eine Verständigung im Sinne des Absatzes 3 zwischen der oder dem Studierenden, der Praxisstelle und der Fachschule erfolgt.

Die Fachschule hat die Maßnahmen schriftlich festzuhalten und dem Ausbildungsplan für das Praktikum als Anlage beizufügen.

(5) Am Ende jeder Praxisphase haben die Studierenden einen Bericht über ihre fachpraktische Tätigkeit zu einem von der Fachschule festgesetzten Termin bei der Fachschule einzureichen. In dem Bericht ist die fachspezifische Arbeit in der Praxisstelle darzustellen, sind Handlungen und Erfahrungen fachlich zu reflektieren und mögliche Handlungsalternativen zu entwickeln. Die Bewertung der Praktikumsberichte erfolgt durch die für die Praxisberatung jeweils zuständige Lehrkraft. Im Verhinderungsfalle überträgt die Schulleiterin oder der Schulleiter diese Aufgabe einer anderen mit der Praxisberatung vertrauten Lehrkraft. Die Studierenden sind bei Rückgabe der Praktikumsberichte darauf hinzuweisen, dass diese zum Zwecke der Vorlage im Rahmen des Verfahrens zur staatlichen Anerkennung aufzubewahren sind.

§ 24
Praxisbegleitender Unterricht

(1) In allen Praxisphasen werden die Studierenden in der Regel an vier Tagen der Woche in der Praxisstelle ausgebildet und erhalten an einem Wochentag praxisbegleitenden Unterricht. Der Unterricht kann in Absprache zwischen der Fachschule und den Praxisstellen zu Unterrichtsblöcken gebündelt werden.

(2) Im praxisbegleitenden Unterricht sind die in der fachpraktischen Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen auszuwerten und aufzuarbeiten, um so in Zusammenarbeit mit den Praxisstellen die Betreuung und Beratung der Studierenden zu ergänzen.

(3) Am Ende des praxisbegleitenden Unterrichts ist auf der Grundlage der mündlichen, schriftlichen und sonstigen Leistungen eine Gesamtnote zu bilden und der oder dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 25
Praktikumsbeurteilung und Bewertung der Praxisphasen

(1) Zum Ende jeder Praxisphase fertigt die Praxisstelle eine Praktikumsbeurteilung. In ihr ist unter Zugrundelegung der Ziele des Ausbildungsplanes nachvollziehbar darzustellen, in welchem Umfang die oder der Studierende anforderungsbezogene Kompetenzen erworben oder erweitert hat. Die Beurteilung schließt mit einem Leistungsvotum. Sie ist der oder dem Studierenden in der Praxisstelle zu eröffnen. Unmittelbar danach, spätestens jedoch zwei Wochen vor Unterrichtsschluss im Semester, übersendet die Praxisstelle eine Ausfertigung der Praktikumsbeurteilung an die Fachschule.

(2) Auf der Grundlage der Praktikumsbeurteilung und erforderlichenfalls nach Rücksprache mit der Praxisstelle schlägt die mit der Praxisberatung betraute Lehrkraft der Semesterkonferenz eine Praktikumsnote vor. Nach der Entscheidung über die Praktikumsnote beschließt die Semesterkonferenz über die Gesamtnote für die Praxisphase unter Beachtung der Maßgabe, dass

1. die Praktikumsnote zur Hälfte und
2. die Noten für den praxisbegleitenden Unterricht sowie den Praktikumsbericht jeweils zu einem Viertel

in die Gesamtbewertung eingehen. Weicht die Praktikumsnote vom Votum in der Praktikumsbeurteilung ab, so ist die Praxisstelle unter Angabe der Gründe schriftlich zu informieren.

(3) Eine Praxisphase ist erfolgreich abgeschlossen, wenn

1. mindestens 80 Prozent der vorgesehenen Praktikumszeit abgeleistet wurden und
2. die Praktikumsnote und die Gesamtnote für die Praxisphase nicht schlechter als „ausreichend“ lauten.

(4) Am Ende des fünften Semesters beschließt die Semesterkonferenz auf der Grundlage der Gesamtnoten aller Praxisphasen und unter angemessener Berücksichtigung der Leistungsentwicklung über die Abschlussnote für die fachpraktische Ausbildung. Die Abschlussnote ist auf dem Semesterzeugnis zu vermerken.

§ 26
Fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten im Teilzeitstudium

Im Teilzeitstudium an der Fachschule für Heilerziehungspflege stellt die Semesterkonferenz das Vorhandensein der für den erfolgreichen Ausbildungsabschluss geforderten fachpraktischen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Grundlage einer Beurteilung der Beschäftigungsstelle über die gemäß § 4 Satz 1 Nr. 2 abgeleistete berufliche Tätigkeit fest. Studierende, die im Verlaufe des Studiums die Beschäftigungsstelle wechseln, müssen auch eine Beurteilung der vorhergehenden Beschäftigungsstelle vorlegen. Der Beginn des Gesamtbeurteilungszeitraumes ist der Ausbildungsbeginn an der Fachschule. Das Ende des Gesamtbeurteilungszeitraumes ist frühestens der letzte Tag der erfolgreich abgeschlossenen siebten Semesterstufe.

§ 27
Facharbeit

(1) Die Studierenden haben zum Ende des Fachschulstudiums eine Facharbeit zu fertigen. Das Thema der Arbeit ist einem Lernfeld zugeordnet und muss auf die Verbindung des in der fachtheoretischen Ausbildung erworbenen Wissens mit den in der fachpraktischen Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen ausgerichtet sein. Die Facharbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur Fachschulprüfung und Grundlage des als Teil dieser Prüfung stattfindenden Kolloquiums.

(2) Das Thema der Facharbeit wählen die Studierenden im Einvernehmen mit der Fachschule aus. Es ist

a) im Vollzeitstudium frühestens am Ende des vierten und spätestens zu Beginn des sechsten Semesters und
b) im Teilzeitstudium frühestens am Ende des sechsten und spätestens zu Beginn des achten Semesters

zu vergeben.

(3) Die Facharbeit ist in der zweiten Hälfte des letzten Semesters in maschinenschriftlicher Form zur Bewertung einzureichen. Den

Abgabetermin legt die Fachschule so fest, dass die Bewertung rechtzeitig vor der Entscheidung über die Zulassung zur Fachschulprüfung abgeschlossen werden kann. Die Fachschule kann in besonderen Fällen, insbesondere bei nachgewiesener längerer Erkrankung, eine angemessene Fristverlängerung gewähren. Die Facharbeit wird von der Lehrkraft betreut und bewertet, die das Thema vergeben hat. Die Studierenden sind bei Rückgabe der Facharbeiten darauf hinzuweisen, dass diese zum Zwecke der Vorlage im Rahmen des Verfahrens zur staatlichen Anerkennung aufzubewahren sind.

(4) Für die Bewertung der Facharbeiten sind die für Prüfungsarbeiten geltenden Regelungen des § 43 Abs. 1 bis 3 entsprechend anzuwenden. Abweichend gilt, dass die Lehrkräfte für die Erst- und Zweitkorrektur durch die Schulleiterin oder den Schulleiter benannt werden und die Note für die Facharbeit von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Benehmen mit den für die Bewertung zuständigen Lehrkräften festgesetzt werden. § 43 Abs. 5 gilt entsprechend.

Teil II

Fachschulprüfung

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 28

Zeitpunkt, Zweck und Teile der Fachschulprüfung

Die Fachschulprüfung findet im letzten Semester des Studienganges statt. In der Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling das in § 1 für die jeweilige Fachrichtung genannte Ausbildungsziel erreicht hat. Teile der Fachschulprüfung sind

1. an der Fachschule für Heilerziehungspflege
   a) die schriftlichen Prüfungen,
   b) eine Wahlpflichtprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form,
   c) die mündlichen Prüfungen und
   d) das Kolloquium zur Facharbeit,
2. an der Fachschule für Familienpflege die in Satz 3 Nr. 1 Buchstabe a, c und d genanten Prüfungsteile.

§ 29

Fächer, Lernfelder und Termine der Fachschulprüfung

(1) Schriftliche Prüfungen finden statt

1. an der Fachschule für Heilerziehungspflege
   a) im Lernfeld „Menschen mit Behinderungen individuell und situationsbezogen verstehen, begleiten, fördern und pflegen“ sowie
   b) im Lernfeld „Prozesse der Wahrnehmung, Bewegung, Gestaltung und Kommunikation entwickeln und erproben“,
2. an der Fachschule für Familienpflege
   a) in einem Fach der Fächergruppe
      aa) Psychologie,
      bb) Pädagogik,
      cc) Soziologie einschließlich Berufsethik

   sowie
   b) in zwei Fächern der Fächergruppe
      aa) Rechts- und Verwaltungskunde,
      bb) Gesundheits- und Krankenlehre,
      cc) Ernährungslehre und Diätik.

(2) Die schriftlichen Prüfungen sind frühestens acht Unterrichtswochen vor dem Ende des Semesters durchzuführen. Die Termine der schriftlichen Prüfungen legt die Schulleiterin oder der Schulleiter fest und gibt sie den Prüflingen spätestens fünf Wochen vor Beginn der ersten Prüfung bekannt.

(3) Die Wahlpflichtprüfung an der Fachschule für Heilerziehungspflege findet nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen statt. Die Schulleitung entscheidet, ob die Wahlpflichtprüfung für alle Prüflinge desselben Ausbildungssemesters einheitlich als schriftliche oder mündliche Prüfung durchgeführt wird. Die Form der Prüfung ist den Studierenden spätestens am Ende des vorletzten Semesters bekannt zu geben.

Die oder der Studierende kann als Prüfungslernfeld wählen:

1. „Gemeinsam mit behinderten Menschen Lebenswelten strukturieren und gestalten“ oder
2. „Die eigene rechtliche Stellung und die der Menschen mit Behinderungen kennen und auf die Tätigkeit als Heilerziehungspfleger/Heilerziehungspflegerin übertragen“ oder
3. „Gesellschaftliche und institutionelle Strukturen, soziokulturelle Prozesse als Bedingungen des heilerziehungspflegerischen Handelns erkennen und daraus Schlussfolgerungen für die Arbeit ziehen“.

Die Studierenden teilen der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens vier Wochen vor Beginn der Wahlpflichtprüfung die gewählten Lernfelder mit. Bei Fristversäumnis bestimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter, in welchem Lernfeld die Betroffenen geprüft werden. Wird die Wahlpflichtprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, soll sie frühestens vier Wochen vor dem Semesterende stattfinden. Den Prüfungstermin legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter fest.

(4) Die mündlichen Prüfungen finden

1. an der Fachschule für Heilerziehungspflege nach Abschluss der Wahlpflichtprüfung und
2. an der Fachschule für Familienpflege nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen

statt. Sie beginnen jedoch frühestens vierzehn Tage vor dem Ende des Semesters. Mündliche Prüfungen können in allen Unterrichtsfächern und Lernfeldern des letzten Semesters durchgeführt werden. Die Termine legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter fest. Die Bekanntgabe der Termine erfolgt nach Abschluss der Vorkonferenz zu den mündlichen Prüfungen.

(5) Das Kolloquium wird im gleichen Zeitraum wie die mündlichen Prüfungen durchgeführt; Absatz 4 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 30

Noten

(1) Noten für den Fachschulabschluss sind

1. die Vornoten aller Unterrichtsfächer und Lernfelder des Pflichtunterrichts,
2. die Noten der Prüfungen,
3. die Endnoten aller Unterrichtsfächer und Lernfelder;
4. im Vollzeitstudium die Abschlussnote für die fachpraktische Ausbildung (§ 24 Abs. 4) sowie
5. die Note der Facharbeit.

(2) Die Vornote eines Unterrichtsfaches oder Lernfeldes ist das zur ganzen Zahl gerundete arithmetische Mittel aus allen Semesterendnoten des Unterrichtsfaches oder Lernfeldes, wobei die Semesterendnoten entsprechend der Unterrichtsdauer im jeweiligen Semester zu gewichten sind und die Leistungsentwicklung angemessen zu berücksichtigen ist. Im Fall der Wiederholung eines Semesters ist nur die Semesterendnote aus dem Wiederholungszeitraum einzubeziehen.

(3) Die Endnote eines Unterrichtsfaches oder Lernfeldes ist das zur ganzen Zahl gerundete arithmetische Mittel aus der Vornote und der Gesamtprüfungsnote. Die Gesamtprüfungsnote ist das zur ganzen Zahl gerundete arithmetische Mittel aus den Noten aller Einzelprüfungen im betreffenden Fach oder Lernfeld. Lautet die erste Nachkommastelle eines Mittelwertes „5“, ist für die Rundung

1. in den Fällen des Satzes 1 die Vornote und
2. in den Fällen des Satzes 2 die Note der schriftlichen Prüfung

ausschlaggebend. Für Fächer oder Lernfelder, in denen nicht geprüft wird, ist die Vornote zugleich Endnote.

§ 31

Ausschüsse

(1) Für die Durchführung der Fachschulprüfung ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Ihm gehören an:

1. eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender,
2. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
3. diejenigen Lehrkräfte, die zuletzt in den zu prüfenden Unterrichtsfächern und Lernfeldern unterrichtet haben,
4. diejenigen Lehrkräfte, die eine Facharbeit vergeben und betreut haben, sowie
5. diejenigen Lehrkräfte, die den praxisbegleitenden Unterricht durchgeführt haben.

Die oder der Vorsitzende wird von der Schulaufsichtsbehörde benannt. Im Übrigen entscheidet, soweit erforderlich, die Schulleiterin oder der Schulleiter, welche Lehrkräfte dem Prüfungsausschuss angehören. Die oder der Vorsitzende beauftragt ein Mitglied des Prüfungsausschusses mit der Protokollführung.

(2) Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen sowie an der Fachschule für Heilerziehungspflege auch der Wahlpflichtprüfung in mündlicher Form sind für jedes Prüfungsfach und -lernfeld Fachausschüsse zu bilden. Einem solchen Fachausschuss gehören an:

1. eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender,
2. als Fachprüferin oder Fachprüfer diejenige Lehrkraft, die die Prüflinge zuletzt in dem betreffenden Unterrichtsfach oder Lernfeld unterrichtet hat, sowie
3. eine weitere sachkundige Lehrkraft als Protokollführerin oder Protokollführer.

(3) Darüber hinaus sind Fachausschüsse für die Durchführung des Kolloquiums zu bilden. Einem solchen Fachausschuss gehören an:

1. eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender,
2. als Prüferin oder Prüfer diejenige Lehrkraft, die die Facharbeit vergeben und betreut hat sowie
3. eine weitere sachkundige Lehrkraft als Protokollführerin oder Protokollführer.

(4) Die Mitglieder der Fachausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu berufen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, den Vorsitz in Fachausschüssen selbst zu übernehmen. Die für die jeweilige Fachrichtung zuständige Senatsverwaltung kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten mit beratender Stimme in die Fachausschüsse für die Prüfungen und für das Kolloquium entsenden.

(5) Bestehen Zweifel, ob ein Ausschussmitglied gemäß § 20 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, oder hält sich ein Ausschussmitglied für ausgeschlossen oder besteht gegenüber einem Ausschussmitglied die Besorgnis der Befangenheit, so entscheidet der Prüfungsausschuss entsprechend § 20 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über den Ausschluss.

(6) Die Mitglieder der Ausschüsse sind zur Teilnahme an den Ausschusssitzungen verpflichtet. Kann ein Ausschussmitglied seine Aufgaben nicht wahrnehmen, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Vertreter. Die Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters nimmt im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wahr.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Fachausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 32

Protokolle

Über alle Prüfungen und Beratungen der Ausschüsse sind Protokolle zu fertigen. Sie müssen insbesondere Angaben enthalten über

1. die Zusammensetzung der Ausschüsse,
2. die Prüflinge,
3. den Verlauf der Prüfung,
4. die Beschlüsse einschließlich abweichender Meinungen,
5. besondere Vorkommnisse sowie
6. die wesentlichen Inhalte des Prüfungsgesprächs bei den mündlichen Prüfungen und dem Kolloquium.

Besteht eine Prüfungsaufgabe aus mehreren Teilen oder werden in einer Prüfung mehrere Aufgaben gestellt, so ist die auf die einzelnen Teile oder Aufgaben entfallende Bewertung gesondert auszuweisen.

§ 33

Nachteilsausgleich

(1) Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen können auf Antrag Erleichterungen als Nachteilsausgleich gewährt werden. Der Nachteilsausgleich muss der jeweiligen Beeinträchtigung angemessen sein und darf die fachlichen Anforderungen nicht verändern.

(2) Ein Antrag auf Nachteilsausgleich bedarf der Schriftform und ist rechtzeitig, in der Regel vier Wochen vor Beginn der Fachschulprüfung, bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter einzureichen. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Für die Entscheidung kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

§ 34

Prüfungsfähigkeit

(1) Zu Beginn einer jeden Prüfung sind die Prüflinge zu befragen, ob sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, die Prüfungsleistung zu erbringen. Die Befragung hat bei den mündlichen Prüfungen und dem Kolloquium an der Fachschule für Heilerziehungspflege die oder der Vorsitzende des jeweiligen Fachausschusses und bei den schriftlichen Prüfungen die oder der Aufsichtführende durchzuführen. Gibt ein Prüfling an, dass er sich gesundheitlich nicht in der Lage fühlt, die Prüfungsleistung zu erbringen, ist er an diesem Tag freigestellt. Er hat die Prüfungsunfähigkeit unverzüglich durch die Beibringung einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen. Die Bescheinigung wird in der Regel nur anerkannt, wenn sie am Tag der Freistellung ausgestellt wurde.

(2) Prüflinge, die gemäß Absatz 1 freigestellt wurden und den dort geforderten Nachweis erbracht haben, dürfen die Prüfung zu einem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu bestimmenden Zeitpunkt nachholen.

(3) Die Befragung und die Freistellung sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 35

Zuhörerinnen und Zuhörer

(1) Als Zuhörerinnen und Zuhörer bei den mündlichen Prüfungen und dem Kolloquium dürfen anwesend sein

1. die an der Fachschule unterrichtenden Lehrkräfte,
2. Studienreferendarinnen und Studienreferendare, die der Fachschule zum Zwecke der Ausbildung zugewiesen sind oder deren Fachseminarleiterin oder Fachseminarleiter an der Fachschule tätig ist, sowie
3. zwei von der Studierendenvertretung benannte Studierende, die nicht zum Kreis der Prüflinge gehören.

In besonders begründeten Fällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weiteren Personen die Anwesenheit bei den mündlichen Prüfungen und dem Kolloquium gestatten. Die unter Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Zuhörerinnen und Zuhörer dürfen mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch bei den Beratungen des Prüfungsausschusses und der Fachausschüsse anwesend sein. Die Befugnisse der staatlichen Schulaufsicht bleiben unberührt.

(2) Zuhörerinnen oder Zuhörer, die den Prüfungsablauf stören, sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des prüfenden Ausschusses von der weiteren Anwesenheit bei der Prüfung auszuschließen.

§ 36

Unregelmäßigkeiten

(1) Der Prüfungsausschuss kann eine Prüfungsleistung, bei der ein Prüfling

1. getäuscht oder zu täuschen versucht hat,
2. andere als zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitgebracht hat oder
3. sonstige erhebliche Ordnungsverstöße begangen hat,

je nach Art und Schwere der Verfehlung mit der Note „ungenügend“ bewerten oder unbewertet lassen und den Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Fachschulprüfung ausschließen. Bei einem Ausschluss gilt die Fachschulprüfung als nicht bestanden.

(2) Bei begründetem Verdacht einer Unregelmäßigkeit während einer Prüfungsleistung ist die Prüfung für die Betroffene oder den Betroffenen bis zur Entscheidung zu unterbrechen. Die Unterbrechung ordnet bei einer schriftlichen Prüfung die oder der Aufsichtführende, bei einer mündlichen Prüfung und dem Kolloquium die oder der Vorsitzende des jeweiligen Fachausschusses an.

(3) Stellt sich innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse (§ 51 Abs. 4) heraus, dass eine der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 genannten Unregelmäßigkeiten begangen wurde, kann die Schulaufsichtsbehörde die Fachschulprüfung für nicht bestanden erklären. In diesem Fall ist das Abschlusszeugnis unverzüglich einzuziehen.

(4) Ist das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß verlaufen, kann die Schulaufsichtsbehörde bis zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Wiederholung der gesamten Prüfung oder einzelner Prüfungen für alle oder einen Teil der Prüflinge anordnen.

(5) Die Studierenden sind vor Beginn der Fachschulprüfung nachweislich auf die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 hinzuweisen.

Kapitel 2

Zulassung und Widerruf, Teilnahme und Nachholen, Zurückstellung

§ 37

Zulassung und Widerruf

(1) Über die Zulassung zur Fachschulprüfung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter spätestens zwei Wochen vor der ersten schriftlichen Prüfung. Die Mitteilung an die Studierenden erfolgt in der Regel am Unterrichtstag, der auf den Tag der Entscheidung folgt.

(2) Zur Fachschulprüfung wird zugelassen, wer sich im letzten Semester befindet und

1. in der Facharbeit keine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt hat und
2. im Teilzeitstudium an der Fachschule für Heilerziehungspflege die für eine Tätigkeit als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger geforderten praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 26 nachgewiesen hat.

(3) Unter dem Vorbehalt des Widerrufs wird im Teilzeitstudium an der Fachschule für Heilerziehungspflege zur Fachschulprüfung zugelassen, wer sich im letzten Semester befindet und

1. die in Absatz 2 Nr. 1 genannte Voraussetzung erfüllt und
2. die in Absatz 2 Nr. 2 genannte Voraussetzung allein deshalb nicht erfüllt, weil die Beurteilung der Beschäftigungsstelle aus von der oder dem Betroffenen nicht zu vertretenden Gründen noch nicht eingereicht wurde.

Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die Beurteilung nicht spätestens einen Unterrichtstag vor Durchführung der Schlusskonferenz (§ 51 Abs. 1) nachgereicht wurde oder die Beurteilung ausweist, dass die oder der Betroffene nicht über die für eine Tätigkeit als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.

(4) Die Zulassung auf Widerruf erfolgt auch in den Fällen des § 27 Abs. 3 Satz 3, wenn das Ergebnis der Facharbeit zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung noch nicht bekannt ist.

(5) Wird die Zulassung widerrufen, werden bereits erzielte Prüfungsleistungen nicht gewertet.

§ 38

Folgen bei Nichtzulassung und Widerruf

Wird die Zulassung wegen des Fehlens einer der in § 37 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erteilt oder wird sie widerrufen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Betroffene können die letzte Semesterstufe wiederholen und dann zur Fachschulprüfung zugelassen werden. Die Wiederholung der Semesterstufe muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen. Im Rahmen der Wiederholung sind alle Semesterleistungen erneut zu erbringen.

§ 39

Teilnahme und Nachholen

(1) Wer zur Fachschulprüfung zugelassen ist, ist zur Teilnahme an allen Prüfungsteilen verpflichtet.

(2) Wer aus nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme gehindert ist, hat dies der Fachschule unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Erkrankungsfall ist als Nachweis eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigung wird in der Regel nur anerkannt, wenn sie spätestens am Tag der Prüfung ausgestellt wurde. Stellt der Prüfungsausschuss die Begründetheit des Fernbleibens fest, sind die fehlenden Prüfungsleistungen zu einem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu bestimmenden Zeitpunkt nachzuholen.

(3) Bleibt ein Prüfling einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung schuldhaft fern, ist die Prüfungsnote “ungenügend“ zu erteilen. Bleibt an der Fachschule für Heilerziehungspflege ein Prüfling dem Kolloquium schuldhaft fern, gilt das Kolloquium als nicht bestanden.

§ 40

Zurückstellung

(1) In Ausnahmefällen, insbesondere bei längeren Unterrichtsversäumnissen wegen Krankheit im letzten Semester, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag einmal eine Zurückstellung bis zur nächsten Fachschulprüfung gestatten. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Fachschulprüfung bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter einzureichen.

(2) Wer von der Fachschulprüfung zurückgestellt wird, hat die letzte Semesterstufe zu wiederholen. Alle Semesterleistungen sind erneut zu erbringen.

Kapitel 3

Schriftliche Prüfungen

§ 41

Prüfungsaufgaben

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter reicht der Schulaufsichtsbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungen für jedes Prüfungsfach oder -lernfeld zwei Aufgabenvorschläge ein. Die Vorschläge sind in der Regel von den Lehrkräften zu erarbeiten, die die Prüflinge zuletzt in dem jeweiligen Fach oder Lernfeld unterrichtet hatten. Den Aufgaben ist der Erwartungs- und Bewertungshorizont beizufügen. Erläuternde Bemerkungen, die die Prüflinge mit den Aufgaben erhalten sollen, sowie die vorgesehenen Hilfsmittel sind anzugeben. Die Schulaufsichtsbehörde wählt für jedes Fach oder Lernfeld einen Vorschlag aus. Sie kann in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Aufgaben abändern, durch neue ersetzen oder zur Abgabe neuer Aufgabenvorschläge auffordern. Nicht gewählte Vorschläge können als Aufgaben für Nachprüfungen (§ 39 Abs. 2) oder Wiederholungsprüfungen (§ 52 Abs. 1) verwendet werden.

(2) Die Prüfungsaufgaben dürfen den Prüflingen erst mit Beginn der jeweiligen Prüfung bekannt werden. Jeder vorzeitige Hinweis auf die Themen oder Aufgaben gilt als Unregelmäßigkeit im Sinne des § 36 Abs. 4.

§ 42

Dauer und Durchführung

(1) Die Dauer jeder schriftlichen Prüfung beträgt vier Zeitstunden.

(2) Die schriftlichen Prüfungen finden unter Aufsicht statt. Die Prüflinge dürfen nur von der Fachschule bereitgestelltes und gekennzeichnetes Papier sowie die angegebenen Hilfsmittel verwenden. Stellt sich während der Prüfung heraus, dass weitere Hilfen unentbehrlich sind, darf eine sachkundige Lehrkraft die erforderlichen Hilfen geben; hierüber ist im Protokoll ein Vermerk aufzunehmen.

(3) Die Prüfungsarbeiten sind spätestens mit Ablauf der zugelassenen Arbeitszeit zusammen mit allen Entwürfen und Aufzeichnungen sowie sämtlichen zur Verfügung gestellten Unterlagen und Hilfsmitteln abzugeben.

§ 43

Bewertung

(1) Die Prüfungsarbeiten sind in der Regel binnen vierzehn Tagen unter Hinzuziehung der Entwürfe von der Lehrkraft zu bewerten, die die Prüflinge im betreffenden Unterrichtsfach oder Lernfeld zuletzt unterrichtet hatte. Im Verhinderungsfall ist diese Aufgabe einer anderen geeigneten Lehrkraft zu übertragen. Die Beauftragung der für die Bewertung zuständigen Lehrkräfte erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(2) Durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist eine weitere sachkundige und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorzuschlagende Lehrkraft mit der Bewertung der Prüfungsarbeiten zu beauftragen,

1. in Fällen, in denen das Bewertungsergebnis einer Prüfungsarbeit schlechter als „ausreichend“ lautet oder
2. wenn dies aufgrund besonderer Umstände zur Wahrung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe dringend geboten erscheint.

(3) Die Prüfungsnoten setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den für die Bewertung zuständigen Lehrkräften fest.

(4) Die Noten der schriftlichen Prüfungen sind den Prüflingen spätestens zwei Unterrichtstage vor Durchführung der Vorkonferenz zu den mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(5) Im Widerspruchsverfahren kann die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung weitere Fachgutachten in Auftrag geben und auf der Grundlage der Prüfungsunterlagen und der Fachgutachten die Note festsetzen.

Kapitel 4

Wahlpflichtprüfung an der Fachschule für Heilerziehungspflege

§ 44

Teilnahme, Durchführung und Bewertung

(1) Stehen die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen bereits fest, gilt für die Teilnahme an der Wahlpflichtprüfung § 45 entsprechend.

(2) Wird die Wahlpflichtprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, sind die §§ 48 und 49 entsprechend anzuwenden, wird sie als schriftliche Prüfung durchgeführt, sind die §§ 41 bis 43 entsprechend anzuwenden.

Kapitel 5

Mündliche Prüfungen

§ 45

Teilnahmevoraussetzungen

Die Teilnahme an den mündlichen Prüfungen setzt voraus, dass

1. in keinem Fach oder Lernfeld der schriftlichen Prüfungen die Vornote und die Prüfungsnote schlechter als „ausreichend“ lauten und
2. an der Fachschule für Heilerziehungspflege darüber hinaus im Lernfeld der Wahlpflichtprüfung die Vornote und die Prüfungsnote nicht schlechter als „ausreichend“ lauten.

Wird eine der Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Fachschulprüfung nicht bestanden. Das Nichtbestehen ist dem Prüfling umgehend bekannt zu geben.

§ 46

Wahl von Prüfungen

Die Prüflinge können Anträge auf mündliche Prüfungen in von ihnen gewählten Unterrichtsfächern und Lernfeldern stellen. Die Anträge bedürfen der Schriftform und sind spätestens am letzten Unterrichtstag vor Durchführung der Vorkonferenz zu den mündlichen Prüfungen bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter einzureichen. Über die Anträge entscheidet die Vorkonferenz gemäß § 47 Abs. 2 Nr. 2.

§ 47

Vorkonferenz

(1) Rechtzeitig vor Beginn der mündlichen Prüfungen ist vom Prüfungsausschuss die Vorkonferenz zu den mündlichen Prüfungen durchzuführen. Abweichend von § 31 Abs. 1 obliegt der Vorsitz der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Die Vorkonferenz entscheidet

1. über die Teilnahme an den mündlichen Prüfungen und
2. in welchem Unterrichtsfach oder Lernfeld ein Prüfling mündlich zu prüfen ist.

(2) Die Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 sind unter Beachtung folgender Maßgaben zu treffen:

1. Eine mündliche Prüfung muss in Unterrichtsfächern und Lernfeldern stattfinden, in denen
   a) der Unterschied zwischen der Vornote und der Note der schriftlichen Prüfung größer als zwei Notenstufen ist oder
   b) in einem Semester keine Semesterendnote vergeben werden konnte oder
   c) aus anderen Gründen eine Prüfung für die abschließende Beurteilung erforderlich ist.
2. Anträgen nach § 46 ist für mindestens eine mündliche Prüfung zu entsprechen, es sei denn, der Prüfling wurde in dem betreffenden Fach oder Lernfeld bereits geprüft (schriftliche Prüfung oder Wahlpflichtprüfung) und die Vornote und die Prüfungsnote stimmen überein.

(3) Die Entscheidungen der Vorkonferenz sind den Prüflingen rechtzeitig vor Beginn der mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

§ 48

Prüfungsaufgaben

Die Aufgaben der mündlichen Prüfungen sind von den jeweils zuständigen Fachprüferinnen oder Fachprüfern zu erarbeiten. Es sind für jede Prüfung mindestens zwei Aufgaben aus unterschiedlichen Sachgebieten zu stellen, wobei eine Aufgabe Inhalte des letzten Unterrichtssemesters umfassen muss. § 41 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 49

Durchführung und Bewertung

(1) Die mündlichen Prüfungen finden vor dem jeweils zuständigen Fachausschuss statt. Die Prüflinge sind von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer einzeln zu prüfen. Eine Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten. Den Prüflingen ist eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten unter Aufsicht zu gewähren.

(2) Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses ist berechtigt, Aufgaben oder Fragen zu stellen. Das weitere Mitglied eines Fachausschusses kann mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden Zusatzfragen in angemessenem Umfang stellen.

(3) Im Anschluss an die Prüfung setzt der Fachausschuss auf Vorschlag der Fachprüferin oder des Fachprüfers die Prüfungsnote fest.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall im Verlauf der mündlichen Prüfungen zur Feststellung eines hinreichenden Leistungsausgleichs mündliche Prüfungen in weiteren Fächern und Lernfeldern ansetzen.

Kapitel 6
Kolloquium

§ 50
Teilnahmevoraussetzungen, Durchführung und Bewertung

(1) Die Teilnahme am Kolloquium setzt neben der Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen für die mündlichen Prüfungen voraus, dass

1. nicht bereits feststeht, dass der Prüfling aufgrund mündlicher Prüfungsleistungen die Fachschulprüfung nicht mehr bestehen kann und
2. die Wiederholung der Fachschulprüfung nach § 52 Abs. 1 nicht bereits ausgeschlossen ist.

Wer aus den vorgenannten Gründen vom Kolloquium ausgeschlossen ist, hat die Fachschulprüfung nicht bestanden. Das Nichtbestehen ist dem Prüfling umgehend bekannt zu geben.

(2) Das Kolloquium zur Facharbeit findet vor dem zuständigen Fachausschuss als Einzel- oder Gruppengespräch statt. An einem Gruppengespräch sollen nicht mehr als vier Prüflinge teilnehmen. Die Dauer der Gespräche beträgt je Prüfling mindestens 20 Minuten.

(3) Im Kolloquium ist die Facharbeit zu präsentieren und unter Berücksichtigung der vom Prüfling gesammelten fachpraktischen Erfahrungen zu erörtern. Die Erörterung im Gruppengespräch ist so zu führen, dass eine Einzelbewertung für jeden Prüfling möglich ist.

(4) Der Fachausschuss beschließt, ob der Prüfling erfolgreich am Kolloquium teilgenommen hat. Das Ergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

Kapitel 7
Abschluss, Prüfungswiederholung, Abschlusszeugnis

§ 51
Bestehen der Prüfung

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen beschließt der Prüfungsausschuss in einer Schlusskonferenz auf Vorschlag der zuständigen Lehrkräfte die Endnoten gemäß § 30 Abs. 3 und entscheidet über das Bestehen der Fachschulprüfung.

(2) Die Fachschulprüfung ist bestanden, wenn

1. a) die Endnoten aller Unterrichtsfächer und Lernfelder mindestens „ausreichend“ lauten oder
   b) bei ansonsten mindestens „ausreichend“ lautenden Endnoten in höchstens einem Unterrichtsfach oder Lernfeld die Endnote „mangelhaft“ erzielt wurde und die Minderleistung gemäß Absatz 3 ausgeglichen ist

   und
2. das Kolloquium zur Facharbeit bestanden wurde.

(3) Die Endnote „mangelhaft“ in einem Unterrichtsfach oder Lernfeld ist ausgeglichen durch

1. eine mindestens „gut“ lautende Endnote oder
2. zwei „befriedigend“ lautende Endnoten

in anderen Unterrichtsfächern oder Lernfeldern. Einschränkend gilt, dass

1. an der Fachschule für Heilerziehungspflege
   a) die Note „mangelhaft“ im Fach Deutsch nur durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Endnote im Fach Fremdsprache ausgeglichen ist,
   b) die Note „mangelhaft“ im Fach Fremdsprache nur durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Endnote im Fach Deutsch ausgeglichen ist und
   c) ein Ausgleich in den Lernfeldern des Handlungsfeldes „Der Heilerziehungspfleger/die Heilerziehungspflegerin in Beziehung zu Menschen mit Behinderungen“ nicht möglich ist

   und
2. an der Fachschule für Familienpflege in den Fächern
   a) Rechts- und Verwaltungskunde,
   b) Psychosoziale Bewertung und Hilfeplanung sowie
   c) Methoden der häuslichen Pflege.

   kein Ausgleich möglich ist.

(4) Nach Abschluss der Beratungen werden den Studierenden die Noten der mündlichen Prüfungen, das Ergebnis des Kolloquiums, die Endnoten und das Gesamtergebnis der Fachschulprüfung mitgeteilt. Studierenden, die die Fachschulprüfung nicht bestanden haben, ist das Ergebnis in einem Einzelgespräch mitzuteilen.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Beschlüssen der Ausschüsse, die nach ihrer oder seiner Auffassung gegen das Prüfungsrecht verstoßen, die Schulaufsichtsbehörde unter Vorlage sämtlicher Prüfungsunterlagen um Überprüfung bitten. Betroffene Prüflinge sind hierüber zu unterrichten. Das Prüfungsergebnis ist ihnen unmittelbar nach dem Vorliegen der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen.

§ 52
Prüfungswiederholung

(1) Studierende, die

1. nicht zu den in § 38 genannten Personen gehören,
2. an allen Prüfungen teilgenommen haben und
3. die Fachschulprüfung allein wegen der Endnote „mangelhaft“ in nur einem Unterrichtsfach oder Lernfeld nicht bestehen,

können auf Antrag die Fachschule verlassen und die Fachschulprüfung in nur diesem Unterrichtsfach oder Lernfeld wiederholen. Als Vornote ist die entsprechende Vornote aus der nicht bestandenen Fachschulprüfung zugrunde zu legen. Darüber hinaus werden für die Feststellung des Gesamtergebnisses der wiederholten Fachschulprüfung die Endnoten aus der nicht bestandenen Fachschulprüfung übernommen. Die Termine für die Wiederholung legt die Schulleiterin oder der Schulleiter in Absprache mit der Schulaufsichtsbehörde fest.

Eine Wiederholung gemäß Satz 1 ist nicht möglich, wenn die Endnote „mangelhaft“

a) an der Fachschule für Heilerziehungspflege in einem der in § 51 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe c genannten Lernfelder oder
b) an der Fachschule für Familienpflege in einem der in § 51 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 genannten Unterrichtsfächer

erzielt wurde.

(2) Studierende, die die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 erfüllen, aber die Fachschulprüfung allein wegen unzureichender Leistungen im Kolloquium nicht bestehen, können auf Antrag die Fachschule verlassen und die Fachschulprüfung durch Wiederholung des Kolloquiums innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wiederholen, sofern sie zuvor dem Fachausschuss nachweisen, dass sie sich um den Ausgleich der Defizite bemüht haben, die zum Nichtbestehen des Kolloquiums geführt hatten. Hierfür erteilt der Fachausschuss rechtzeitig entsprechende Auflagen. Über die Zulassung zur Wiederholungsprüfung entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende aufgrund des Votums des Fachausschusses.

(3) Im Übrigen können Studierende, die die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannte Voraussetzung erfüllen und die Fachschulprüfung nicht bestehen, die letzte Semesterstufe zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederholen und am Ende des Wiederholungssemesters noch einmal zur Fachschulprüfung zugelassen werden. Alle Semester- und Prüfungsleistungen sind erneut zu erbringen.

(4) Wird eine gemäß Absatz 1 bis 3 wiederholte Fachschulprüfung nicht bestanden, ist eine nochmalige Wiederholung nur in begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag zulässig. Gleiches gilt für Studierende, die zu den in § 38 genannten Personen gehören und die Fachschulprüfung nicht bestehen. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde. Sie legt zugleich und unter Berücksichtigung der maßgebenden Umstände fest, wann und unter welchen Bedingungen die Wiederholungsprüfung durchzuführen ist.

§ 53
Abschlusszeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis nach dem Muster der Anlage 3.3 oder 3.4 (Fachschule für Heilerziehungspflege) oder der Anlage 6.3 (Fachschule für Familienpflege).

(2) In das Abschlusszeugnis sind die Endnoten und die Anzahl der Unterrichtsstunden aller Unterrichtsfächer und Lernfelder sowie die erzielte Durchschnittsnote einzutragen. Die Durchschnittsnote ist das auf eine Stelle nach dem Komma ohne Rundung errechnete arithmetische Mittel aus den Endnoten aller Unterrichtsfächer und Lernfelder.

(3) Im Abschlusszeugnis sind darüber hinaus die Schwerpunkte und Tätigkeitsfelder in den Praktika, die Endnote für die fachpraktische Ausbildung, das Thema und die Note der Facharbeit sowie das Bestehen des Kolloquiums auszuweisen.

§ 54

Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen

Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer können innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten einschließlich der Aufgabenstellungen und Bewertungshorizonte sowie in die Protokolle über ihre mündlichen Prüfungen und das Kolloquium nehmen. Einer Vertreterin oder einem Vertreter wird die Einsicht bei Vorlage einer von der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer erteilten schriftlichen Vollmacht gewährt. Einsichtnehmende haben sich auszuweisen. Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht zu einem von der Fachschule festgelegten Termin und schließt das Recht ein, Auszüge zu fertigen. In begründeten Fällen kann die Fachschule Kopien einzelner Unterlagen, in der Regel gegen Zahlung einer Gebühr, aushändigen. Die Einsichtnahme ist in den Prüfungsakten zu vermerken.

Teil III

Erwerb des mittleren Schulabschlusses an der Fachschule für Familienpflege

Kapitel 1

Grundsätze

§ 55

Voraussetzungen für den Erwerb

Den mittleren Schulabschluss erwirbt, wer

1. die Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses besteht und
2. die zweite Semesterstufe erfolgreich abschließt.

Kapitel 2

Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 56

Zeitpunkt und Zweck der Prüfung

(1) Die Prüfung findet in der zweiten Semesterstufe statt. Die Studierenden haben sich bis zu dem gemäß § 66 Abs. 1 festzusetzenden Termin zu entscheiden, ob sie an der Prüfung teilnehmen möchten.

(2) Die Prüfung dient der Feststellung des für den mittleren Schulabschluss geforderten Leistungsstandes und Kompetenzerwerbs unter einheitlichen Bedingungen (zentrale Prüfung).

§ 57

Prüfungsfächer, Prüfungstermine

(1) Die Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses besteht aus

1. einer schriftlichen Prüfung im Fach Deutsch,
2. einer schriftlichen Prüfung im Fach Mathematik,
3. einer schriftlichen Prüfung im Fach erste Fremdsprache,
4. einer mündlichen Prüfung im Fach erste Fremdsprache und
5. einer Prüfung in besonderer Form in einem fachrichtungsbezogenen Unterrichtfach.

(2) Die Termine der schriftlichen Prüfungen und der Zeitraum für die mündliche Prüfung werden von der Schulaufsichtsbehörde vorgegeben. Auf Grundlage dieser Vorgabe legt der Prüfungsausschuss einen Zeitplan für die Durchführung der einzelnen Prüfungen fest und entscheidet über die Termine für die Durchführung der Prüfung in besonderer Form.

§ 58

Noten

Die Noten des mittleren Schulabschlusses sind die Semesterendnoten (§ 17 Abs. 1 Satz 1) der zweiten Semesterstufe und die Noten der Prüfungen. Die Prüfungsnote im Fach erste Fremdsprache wird aus dem Ergebnis der schriftlichen und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 3 zu 2 gebildet.

§ 59

Ausschüsse

(1) Für die Durchführung der Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses wird an jeder Schule ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter als Prüfungsvorsitzende oder Prüfungsvorsitzender und
2. mindestens zwei in der Schule unterrichtende Lehrkräfte, die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter benannt werden.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Prüfungsvorsitz einer Funktionsstelleninhaberin oder einem Funktionsstelleninhaber (§ 73 Schulgesetz) oder im Verhinderungsfall einem anderen Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen. Eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Schulaufsichtsbehörde kann den Prüfungsvorsitz übernehmen. Die oder der Prüfungsvorsitzende beauftragt ein Mitglied des Prüfungsausschusses mit der Protokollführung.

(2) Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen und der Prüfung in besonderer Form als Präsentationsprüfung (§ 66 Abs. 6) beruft die oder der Prüfungsvorsitzende Fachausschüsse, die sich jeweils zusammensetzen aus

1. einer Lehrkraft, die die Prüflinge im Prüfungsfach unterrichtet hat, oder im Verhinderungsfall einer anderen im Prüfungsfach unterrichtenden Lehrkraft als Prüferin oder Prüfer und
2. einer weiteren Lehrkraft, die das Protokoll führt.

(3) Die Ausschussmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen ihrer Ausschüsse verpflichtet. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind. Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Die Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt im Prüfungsausschuss die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei Fachausschüssen die Stimme der Prüferin oder des Prüfers den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) § 31 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 60

Weitere allgemeine Bestimmungen

Für die Protokollierung, die Gewährung von Prüfungserleichterungen und die Behandlung von Unregelmäßigkeiten sind die in den §§ 32, 33 und 36 für die Fachschulprüfung getroffenen Regelungen entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 2

Zulassung, Teilnahme und Nachholen

§ 61

Zulassung

Die Zulassung zur Prüfung gilt als erteilt, wenn der Prüfungsausschuss gemäß § 66 Abs. 1 das für die Prüfung in besonderer Form gewählte Thema zugelassen hat. Die Zulassung verpflichtet zur Teilnahme.

§ 62

Teilnahme und Nachholen

Die in § 39 für die Fachschulprüfung getroffenen Regelungen sind entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 3

Prüfungen

§ 63

Schriftliche Prüfungen

(1) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfungen müssen den Anforderungen in den Rahmenlehrplänen entsprechen. Die Aufgabenstellungen werden von der Schulaufsichtsbehörde vorgegeben; sie entscheidet auch über die Benutzung von Hilfsmitteln. Die Aufgaben dürfen den Prüflingen erst bei Beginn der jeweiligen Prüfung bekannt werden. Jeder vorzeitige Hinweis auf Themen oder Aufgaben führt zur Ungültigkeit der betreffenden Prüfung.

(2) Die Dauer der schriftlichen Prüfungen beträgt

1. im Fach Deutsch 180 Minuten,
2. im Fach erste Fremdsprache 150 Minuten und
3. im Fach Mathematik 120 Minuten.

(3) Im Übrigen gilt § 42 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 64

Bewertung der Prüfungsarbeiten

(1) Die Korrektur der Prüfungsarbeiten und die Bewertung obliegen der Lehrkraft, die den regelmäßigen Unterricht im Prüfungsfach durchgeführt hat. Im Verhinderungsfall überträgt die oder der Prüfungsvorsitzende diese Aufgabe einer anderen fachlich geeigneten Lehrkraft. Für die Korrektur und Bewertung sind die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde anzuwenden. § 15 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Prüfungsnote legt die oder der Prüfungsvorsitzende fest. Sie oder er kann im Benehmen mit der für die Korrektur zuständigen Lehrkraft von deren Bewertung abweichen. Lautet die Bewertung der zuständigen Lehrkraft „ungenügend“ oder müsste die Bewertung nach Auffassung der oder des Prüfungsvorsitzenden in „ungenügend“ abgeändert werden, so hat sie oder er eine weitere fachlich geeignete Lehrkraft mit der Zweitkorrektur der Prüfungsarbeit zu beauftragen und abschließend über die Prüfungsnote zu entscheiden. Gleiches gilt für Fälle, in denen aufgrund besonderer Umstände eine Zweitkorrektur für die Einhaltung einheitlicher Prüfungsmaßstäbe dringend geboten erscheint.

(3) § 43 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 65

Mündliche Prüfung

(1) Die Aufgaben für die mündliche Prüfung werden nach einheitlichen Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde von der Prüferin oder dem Prüfer schulintern erstellt. Im Übrigen gilt § 63 Abs. 1 entsprechend.

(2) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich als Partnerprüfung mit zwei Prüflingen durchgeführt. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die oder der Prüfungsvorsitzende auf Antrag Einzelprüfungen zulassen. Die Schulaufsichtsbehörde kann festlegen, dass unmittelbar vor der Prüfung eine Vorbereitungszeit von bis zu 15 Minuten unter Aufsicht vorzusehen ist.

(3) Bei Partnerprüfungen und Einzelprüfungen ist in der Regel eine Prüfungsdauer von 5 bis 10 Minuten für jeden Prüfling vorzusehen. Im Verlauf der Partnerprüfungen ist sicherzustellen, dass die individuellen Leistungen bewertet werden können, indem Teilaufgaben zur selbständigen Lösung gestellt werden. Unmittelbar nach der Prüfung setzt der Fachausschuss auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers die Note fest.

§ 66

Prüfung in besonderer Form

(1) Die Studierenden wählen bis zu einem von der Schule festgelegten Termin im ersten Schulhalbjahr die Thematik für die Prüfung in besonderer Form, die vom Prüfungsausschuss zugelassen werden muss. Sie werden von der jeweils fachlich zuständigen Lehrkraft beraten und betreut.

(2) Die oder der Prüfungsvorsitzende legt rechtzeitig vor Beginn der Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses fest, ob die Prüfung in besonderer Form als Facharbeit (Absatz 3 bis 5) oder als Präsentationsprüfung (Absatz 6) durchgeführt wird.

(3) Die Facharbeit ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Themas in maschinenschriftlicher Form einzureichen; sie soll in der Regel nicht mehr als zehn Seiten umfassen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in besonderen Fällen, insbesondere bei nachgewiesener längerer Erkrankung, eine angemessene Fristverlängerung gewähren. Der Abgabetermin ist so festzulegen, dass die Bewertung der Facharbeiten rechtzeitig vor Beginn der schriftlichen Prüfungen abgeschlossen werden kann. Die Facharbeiten sind von den Studierenden im Unterricht vorzustellen.

(4) Die Facharbeiten werden in einer Erst- und Zweitkorrektur bewertet. Die Erstkorrektur obliegt der fachlich zuständigen Lehrkraft. Im Verhinderungsfall überträgt die Schulleiterin oder der Schulleiter diese Aufgabe einer anderen fachlich geeigneten Lehrkraft. Die Schulleiterin oder der Schulleiter bestimmt auch, welche fachlich geeignete Lehrkraft die Zweitkorrektur vornimmt.

(5) Die für Erst- und Zweitkorrektur zuständigen Lehrkräfte legen die Note für die Facharbeit fest. Einigen sich die beiden Lehrkräfte nicht, so legt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Note fest.

(6) Für die Präsentationsprüfung können die Studierenden nur eine Thematik wählen, mit der sie sich im Bildungsgang in der Regel mindestens sechs Wochen lang in Form einer Fach- oder Projektarbeit, einer Leistungsmappe, eines Wettbewerbsbeitrags oder in vergleichbarer Weise beschäftigt oder auf eine praktische Prüfung vorbereitet haben. Die Prüfung besteht aus einer Präsentation und einem darauf bezogenen anschließenden Prüfungsgespräch. Die Präsentation und das Prüfungsgespräch finden in der Regel als Gruppenprüfung mit bis zu vier Prüflingen statt. Auf Antrag werden sie als Einzelprüfung durchgeführt. Die Prüfung dauert als Einzelprüfung in der Regel 15 bis 30 Minuten und als Gruppenprüfung 10 bis 20 Minuten je Teilnehmerin oder Teilnehmer. Im Übrigen gilt § 65 Abs. 3 Satz 2 und 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Präsentation bei der Bewertung besonders zu gewichten ist.

Abschnitt 4

Zuerkennung des mittleren Schulabschlusses, Prüfungswiederholung, Zeugnis

§ 67

Bestehen der Prüfung, Zuerkennung des mittleren Schulabschlusses

(1) Das Gesamtergebnis der Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnoten aller Prüfungsfächer mindestens „ausreichend“ lauten. Die Prüfungsnote „mangelhaft“ in höchstens einem Fach ist durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Prüfungsnote in einem anderen Fach ausgeglichen.

(2) Frühestens zwei Wochen vor dem letzten Schultag stellt der Prüfungsausschuss das Gesamtergebnis fest und entscheidet gemäß § 55 Abs. 2 über die Zuerkennung des mittleren Schulabschlusses.

(3) Nach Abschluss der Beratungen des Prüfungsausschusses werden den Studierenden die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen, das Gesamtergebnis und die Entscheidung über die Zuerkennung des mittleren Schulabschlusses mitgeteilt. Der Bekanntgabetermin ist im Protokoll des Prüfungsausschusses zu vermerken. Die Prüfungsarbeiten und die Facharbeiten verbleiben in den Prüfungsunterlagen der Schule.

§ 68

Prüfungswiederholung

(1) Wer die Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses nicht besteht aber die zweite Semesterstufe erfolgreich abschließt, kann die Prüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederholen. Dabei sind alle in § 57 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen erneut zu erbringen. Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nur bei Vorliegen besonderer Umstände zulässig. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde. Sie legt darüber hinaus fest, unter welchen Bedingungen die Prüfung erfolgt.

(2) Wer die zweite Semesterstufe wiederholen muss, kann den mittleren Schulabschluss erwerben, wenn er im Wiederholungssemester alle in § 57 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen erbringt.

§ 69

Zeugnis, Prüfungsunterlagen

Über den Erwerb des mittleren Schulabschlusses wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 7 erteilt. Für die Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen gilt § 54 entsprechend.

Teil IV

Erwerb der Fachhochschulreife

Kapitel 1

Grundsätze

§ 70

Voraussetzungen für den Erwerb

(1) Der Erwerb der Fachhochschulreife an der Fachschule ist kein eigenständiger Bildungsgang. Die Fachhochschulreife erwirbt, wer sowohl die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife als auch die Fachschulprüfung besteht.

(2) Schulleiterinnen und Schulleiter sind in diesem Verordnungsteil die Schulleiterinnen und Schulleiter der Fachoberschulen, an denen die Zusatzprüfung durchgeführt wird.

Kapitel 2

Zusatzunterricht, Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse

§ 71

Zusatzunterricht

(1) Für Studierende, die die Fachhochschulreife erwerben möchten, ist Zusatzunterricht an einer Fachoberschule einzurichten. Der Zusatzunterricht beginnt im ersten Semester und ist rechtzeitig vor Beginn der Zusatzprüfung im vierten Semester abzuschließen. Er gliedert sich in Unterrichtshalbjahre und kann für Studierende mehrerer Fachschulen an einer Fachoberschule durchgeführt werden. Die Einrichtung des Zusatzunterrichts bedarf der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde.

(2) Der Zusatzunterricht umfasst

1. 80 Stunden Deutsch,
2. 120 Stunden Mathematik,
3. 120 Stunden Englisch und
4. 80 Stunden Biologie.

Die Schulaufsichtsbehörde kann auf Antrag der Fachoberschule anstelle von Englisch eine andere Fremdsprache sowie Physik oder Chemie anstelle von Biologie zulassen.

§ 72

Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse

(1) In allen Fächern des Zusatzunterrichts sind jeweils mindestens vier und höchstens sechs Klausuren zu schreiben. Darüber hinaus sind mündliche Lernerfolgskontrollen in angemessenem Umfang durchzuführen. § 14 Abs. 2 bis 4 sowie § 16 gilt entsprechend.

(2) Zum Abschluss eines Unterrichtshalbjahres ist für jedes Fach eine Halbjahresnote aus den Noten der Klausuren und den Noten der übrigen Lernerfolgskontrollen zu bilden. Das Gewicht der Klausuren an der Halbjahresnote soll in der Regel 50 Prozent betragen. Darüber hinaus ist die Leistungsentwicklung angemessen zu berücksichtigen.

(3) Wer am Zusatzunterricht teilnimmt, erhält zum Abschluss eines Unterrichtshalbjahres ein Zeugnis, das die Halbjahresnoten der Fächer enthält. Die Zeugnisse sind nach dem Muster der Anlage 4.1 (Fachschule für Heilerziehungspflege) oder Anlage 8.1 (Fachschule für Familienpflege) zu erteilen. Über die Leistungen im Prüfungshalbjahr wird kein Zeugnis erteilt.

Kapitel 3

Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 73

Zeitpunkt und Zweck der Zusatzprüfung

(1) Die aus schriftlichen und mündlichen Teilen bestehende Zusatzprüfung findet in der vierten Semesterstufe in der Regel an der Fachoberschule statt, an welcher der Zusatzunterricht zuletzt erteilt wurde. In der Zusatzprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die für das Studium an einer Fachhochschule erforderliche Bildung besitzt.

(2) Die schriftlichen Prüfungen sollen innerhalb von drei Tagen durchgeführt werden. Finden schriftliche Prüfungen an mehreren Schulen statt, sind die Prüfungen gleicher Fächer zeitgleich durchzuführen. Die Termine für die schriftlichen Prüfungen legen die Schulleiterinnen und Schulleiter der betreffenden Schulen in Absprache untereinander fest und geben sie den Prüflingen spätestens acht Wochen vor Beginn der ersten Prüfung bekannt.

(3) Die mündlichen Prüfungen sind spätestens vier Wochen nach den schriftlichen Prüfungen durchzuführen. Die Termine für die mündlichen Prüfungen legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter fest; die Bekanntgabe erfolgt nach Abschluss der Vorkonferenz zu den mündlichen Prüfungen der Zusatzprüfung.

§ 74

Prüfungsfächer und Noten

(1) Die Fächer der schriftlichen Prüfungen sind

1. Mathematik und
2. a) Englisch oder
   b) das von der Schulaufsichtsbehörde gemäß § 71 Abs. 2 Satz 2 zugelassene fremdsprachliche Fach.

(2) Mündliche Prüfungen können in allen Fächern des Zusatzunterrichts durchgeführt werden.

(3) Noten für die Fachhochschulreifeprüfung sind die Vornoten, die Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfungen sowie die Endnoten. Sie sind für jedes Fach des Zusatzunterrichts gesondert auszuweisen und in eine Prüfungsliste einzutragen. Die Prüfungsliste führt der Prüfungsausschuss. § 30 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 75

Ausschüsse

Die Zusatzprüfung soll von einem Prüfungsausschuss und Fachausschüssen der Fachoberschule durchgeführt werden. Für die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie deren Sitzungen und Beschlüsse gelten die Vorschriften der §§ 50 bis 53 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule vom 17. Januar 2006 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Artikel V der Verordnung vom 11. Dezember 2007 (GVBl. S. 677), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 76

Weitere allgemeine Bestimmungen

Für die Protokollierung, den Nachteilsausgleich, die Prüfungsfähigkeit, die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern sowie die Behandlung von Unregelmäßigkeiten gelten die in den §§ 32 bis 36 getroffenen Regelungen entsprechend.

Abschnitt 2

Zulassung, Teilnahme und Nachholen, Zurückstellung

§ 77

Zulassung

(1) Zur Zusatzprüfung wird zugelassen, wer

1. den mittleren Schulabschluss vor Eintritt in die vierte Semesterstufe erworben hat und
2. in höchstens zwei Fächern des Zusatzunterrichts Vornoten erzielt hat, die schlechter als „ausreichend“ lauten.

(2) Die Vornoten aller Fächer des Zusatzunterrichts sind spätestens fünf Unterrichtstage vor Beginn der Zusatzprüfung von den jeweils zuletzt unterrichtenden Lehrkräften zu ermitteln und spätestens am nächsten Unterrichtstag der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur Entscheidung über die Zulassung zur Zusatzprüfung mitzuteilen. Die Bekanntgabe der Vornoten und der Zulassungsentscheidungen an die Studierenden erfolgt in der Regel am Unterrichtstag, der auf den Tag der Entscheidung folgt.

§ 78

Folgen bei Nichtzulassung

Wird die Zulassung wegen des Fehlens der in § 77 Abs. 1 Nr. 2 genannten Voraussetzung nicht erteilt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Betroffene können die beiden letzten Halbjahre des Zusatzunterrichts zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederholen und dann zur Zusatzprüfung zugelassen werden. Alle im Wiederholungszeitraum geforderten Leistungen sind erneut zu erbringen.

§ 79

Teilnahme und Nachholen

Für die Teilnahme an der Zusatzprüfung sowie deren Nachholung gilt § 39 entsprechend.

§ 80

Zurückstellung

(1) In Ausnahmefällen, insbesondere bei längeren Unterrichtsversäumnissen wegen Krankheit in den beiden letzten Halbjahren des Zusatzunterrichts, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag einmal eine Zurückstellung bis zur nächsten Zusatzprüfung gestatten. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Zusatzprüfung bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter einzureichen.

(2) Wer von der Zusatzprüfung zurückgestellt wird, hat die letzten beiden Halbjahre des Zusatzunterrichts zu wiederholen. Alle im Wiederholungszeitraum geforderten Leistungen sind erneut zu erbringen.

Abschnitt 3

Schriftliche Prüfungen

§ 81

Prüfungsaufgaben

Die Aufgabenvorschläge für die einheitlich durchzuführenden schriftlichen Prüfungen erarbeiten die Schulen, an denen der Zusatzunterricht durchgeführt wurde, gemeinsam. Im Übrigen gilt § 41 entsprechend.

§ 82

Weitere Bestimmungen für die schriftlichen Prüfungen

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen beträgt für jedes Prüfungsfach drei Zeitstunden. Die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist in der Regel binnen vierzehn Tagen von einer Lehrkraft durchzuführen, die die Prüflinge im letzten Halbjahr im Prüfungsfach unterrichtet hat. Im Übrigen gelten die §§ 42 und 43 entsprechend.

Abschnitt 4

Mündliche Prüfungen

§ 83

Teilnahmevoraussetzungen

Die Teilnahme an den mündlichen Prüfungen setzt voraus, dass

1. in keinem Fach des Zusatzunterrichts die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfung schlechter als „ausreichend“ lauten oder
2. in höchstens einem Fach des Zusatzunterrichts die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfung schlechter als „ausreichend“ lauten und ein Notenausgleich durch die mündlichen Prüfungen möglich ist.

Wer eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, hat die Zusatzprüfung nicht bestanden. Das Nichtbestehen ist dem Prüfling umgehend bekannt zu geben.

§ 84

Prüfungsaufgaben

Die Aufgaben der mündlichen Prüfungen sind von den jeweils zuständigen Fachprüferinnen oder Fachprüfern zu erarbeiten. Es sind in jedem Prüfungsfach mindestens zwei Aufgaben aus unterschiedlichen Sachgebieten zu stellen, wobei

1. mindestens eine Aufgabe dem Unterrichtsangebot des letzten Unterrichtshalbjahres entnommen sein muss und
2. ein vom Prüfling bis spätestens zwei Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfungen zu benennendes Wahlgebiet aus dem Unterrichtsangebot der letzten beiden Unterrichtshalbjahre einzubeziehen ist.

Die in Satz 2 Nr. 2 genannte Frist gilt nicht für Fälle, in denen im Verlaufe der mündlichen Prüfungen weitere mündliche Prüfungen zur Feststellung eines hinreichenden Leistungsausgleichs angesetzt werden.

§ 85

Weitere Bestimmungen für die mündlichen Prüfungen

Für die Wahl von Prüfungen, die Vorkonferenz sowie für die Durchführung und die Bewertung der mündlichen Prüfungen sind die in den §§ 46, 47 und 49 für die Fachschulprüfung getroffenen Regelungen entsprechend anzuwenden. Darüber hinaus gilt, dass ein Prüfling von den mündlichen Prüfungen befreit ist, wenn

1. die Noten beider schriftlichen Prüfungen mit den jeweiligen Vornoten übereinstimmen oder
2. die Note einer schriftlichen Prüfung mit der Vornote übereinstimmt und die Note der anderen schriftlichen Prüfung um höchstens eine Notenstufe schlechter als die Vornote ist.

Abschnitt 5

Zuerkennung der Fachhochschulreife, Prüfungswiederholung, Zeugnis

§ 86

Bestehen der Prüfung, Zuerkennung der Fachhochschulreife

(1) Die Zusatzprüfung ist bestanden, wenn die Endnoten in allen Fächern mindestens „ausreichend“ lauten. Die Endnote „mangelhaft“ in höchstens einem Fach ist ausgeglichen durch

1. die Endnote „gut“ oder „sehr gut“ in einem anderen Fach oder durch
2. die Endnote „befriedigend“ in zwei anderen Fächern.

Für das Fach Mathematik und das fremdsprachliche Fach ist kein Ausgleich möglich.

(2) Im Übrigen sind die in § 51 Abs. 1 und 4 für die Fachschulprüfung getroffenen Regelungen entsprechend anzuwenden.

(3) Über die Zuerkennung der Fachhochschulreife gemäß § 70 Abs. 1 entscheidet der für die Fachschulprüfung zuständige Prüfungsausschuss im Rahmen der nach § 51 Abs. 1 durchzuführenden Schlusskonferenz.

§ 87

Prüfungswiederholung

(1) Studierende, die

1. nicht zu den in § 78 genannten Personen gehören,
2. an allen Prüfungen teilgenommen haben und
3. die Zusatzprüfung wegen mangelhafter Leistungen in nur einem Fach nicht bestehen,

können die Zusatzprüfung in nur diesem Fach zum nächstmöglichen Prüfungstermin wiederholen. Als Vornote ist die entsprechende Vornote aus der nicht bestandenen Zusatzprüfung zugrunde zu legen. Darüber hinaus werden für die Feststellung des Gesamtergebnisses der wiederholten Zusatzprüfung die Endnoten aus der nicht bestandenen Zusatzprüfung übernommen.

(2) Im Übrigen können Studierende, die die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannte Voraussetzung erfüllen und die Zusatzprüfung nicht bestehen, die letzten beiden Halbjahre des Zusatzunterrichts wiederholen und noch einmal zur Zusatzprüfung zugelassen werden. Alle im Wiederholungszeitraum geforderten Leistungen sind erneut zu erbringen.

(3) Wird eine gemäß Absatz 1 oder 2 wiederholte Zusatzprüfung nicht bestanden, ist die nochmalige Wiederholung nur in begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag zulässig. Gleiches gilt für Studierende, die zu den in § 78 genannten Personen gehören und die Zusatzprüfung nicht bestehen. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde. Sie legt zugleich und unter Berücksichtigung der maßgebenden Umstände fest, wann und unter welchen Bedingungen die Wiederholungsprüfung durchzuführen ist.

§ 88

Zeugnis, Prüfungsunterlagen

(1) Wer die Fachhochschulreife erworben hat, erhält am Ende der Fachschulausbildung ein Zeugnis gemäß Anlage 4.2 (Fachschule für Heilerziehungspflege) oder Anlage 8.2 (Fachschule für Familienpflege). Das von der Fachschule auszustellende Zeugnis berechtigt in Verbindung mit dem Fachschulzeugnis zum Studium an allen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die auf dem Zeugnis der Fachhochschulreife auszuweisende Durchschnittsnote ist das auf eine Stelle nach dem Komma ohne Rundung errechnete arithmetische Mittel der Endnoten aller Fächer.

(3) Für die Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen gilt § 54 entsprechend.

Teil IV

Schlussbestimmungen

§ 89

Änderung anderer Rechtsverordnungen

(1) Die Verordnung über den Erwerb des mittleren Schulabschlusses an beruflichen Schulen im Land Berlin vom 13. März 2006 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch § 40 der Verordnung vom 19. September 2007 (GVBl. S. 489), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Die Verordnung gilt nicht für die Fachschulen für Familienpflege.“
2. § 8 Abs. 3 Satz 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:

   „Die Entscheidung trifft die oder der Prüfungsvorsitzende.“
3. § 12 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Die Korrektur der Prüfungsarbeiten und die Bewertung obliegen der Lehrkraft, die den regelmäßigen Unterricht im Prüfungsfach durchgeführt hat. Im Verhinderungsfall überträgt die oder der Prüfungsvorsitzende diese Aufgabe einer anderen fachlich geeigneten Lehrkraft. Für die Korrektur und Bewertung sind die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde anzuwenden.

   (2) Die Prüfungsnote legt die oder der Prüfungsvorsitzende fest. Sie oder er kann im Benehmen mit der für die Korrektur zuständigen Lehrkraft von deren Bewertung abweichen. Lautet die Bewertung der zuständigen Lehrkraft „ungenügend“ oder müsste die Bewertung nach Auffassung der oder des Prüfungsvorsitzenden in „ungenügend“ abgeändert werden, so hat die oder der Prüfungsvorsitzende eine weitere fachlich geeignete Lehrkraft mit der Zweitkorrektur der Prüfungsarbeit zu beauftragen und abschließend über die Prüfungsnote zu entscheiden. Gleiches gilt für Fälle, in denen aufgrund besonderer Umstände eine Zweitkorrektur für die Einhaltung einheitlicher Prüfungsmaßstäbe dringend geboten erscheint.“

(2) Die Anlage 2 der Verordnung über das Auswahlverfahren an Abendgymnasien, Kollegs und Fachschulen vom 21. Oktober 1980 (GVBl. S. 2401), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 1996 (GVBl. S. 48), wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 2 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 2 bis 4.

§ 90

Übergangsregelungen

(1) Studierende an den Fachschulen für Heilerziehungspflege, die das Fachschulstudium vor dem 1. Februar 2007 begonnen haben, beenden die Ausbildung nach den Ausführungsvorschriften über die Ausbildung in der Staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege Berlin vom 21. Juni 1993 (ABl. S. 1914), geändert durch Ausführungsvorschriften vom 3. Juli 1997 (ABl. S. 2886) und nach den Regelungen der Verordnung über die Abschlußprüfung der Staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege Berlin vom 15. April 1994 (GVBl. S. 126).

(2) Studierende an den Fachschulen für Familienpflege, die das Fachschulstudium vor dem 1. August 2007 begonnen haben, beenden die Ausbildung nach den Ausführungsvorschriften über die Ausbildung in der Staatlichen Fachschule für Familienpflege Berlin vom 17. Juni 1992 (ABl. S. 2186), geändert durch Ausführungsvorschriften vom 3. Juli 1997 (ABl. S. 2886) und nach den Regelungen der Verordnung über die Abschlußprüfung der Staatlichen Fachschule für Familienpflege Berlin vom 9. März 1993 (GVBl. S. 143).

§ 91

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) §§ 55 bis 69 und § 89 Abs. 1 treten mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 1. Februar 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnung über die Abschlußprüfung der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege Berlin und
2. die Verordnung über die Abschlußprüfung der Staatlichen Fachschule für Familienpflege Berlin.

Berlin, den 14. Oktober 2008

Senatsverwaltung für Bildung,
Wissenschaft und Forschung

Prof. Dr. Jürgen E. Z ö l l n e r

Anlage 1.1

Schulart: Fachschule, Fachbereich Sozialwesen
Fachrichtung: **Heilerziehungspflege**
Ausbildung: [1] **Vollzeitstudium** (6 Semester)
Abschluss: Staatlich geprüfte(r) Heilerziehungspfleger(in)

Unterricht / Fachpraktische Ausbildung	**Gesamtstunden**
I. Fachrichtungsübergreifender Unterricht [2]	
Deutsch	**150**
Fremdsprache [3]	**150**
Sozialkunde	**60** [4]
II. Fachrichtungsbezogener Unterricht [2]	
Handlungsfeld A: Der Heilerziehungspfleger / die Heilerziehungspflegerin in Beziehung zu Menschen mit Behinderungen	
Lernfeld 1: Menschen mit Behinderungen individuell und situationsbezogen verstehen, begleiten, fördern und pflegen	**870**
Lernfeld 2: Gemeinsam mit behinderten Menschen Lebenswelten strukturieren und gestalten	**140**
Lernfeld 3: Prozesse der Wahrnehmung, Bewegung und des kreativen Gestaltens entwickeln und erproben	**570**
Handlungsfeld B: Der Heilerziehungspfleger / die Heilerziehungspflegerin in Beziehung zum Team	
Lernfeld 4: Eigene Tätigkeiten und persönliche Kompetenzen reflektieren und Zusammenarbeit gestalten	**70**
Handlungsfeld C: Der Heilerziehungspfleger / die Heilerziehungspflegerin in Beziehung zu institutionellen und rechtlichen Bedingungen	
Lernfeld 5: Kriterien für Qualität im eigenen Tätigkeitsfeld entwickeln, Qualität sichern und evaluieren	**80**
Lernfeld 6: Die eigene rechtliche Stellung und die der Menschen mit Behinderungen kennen und auf die Tätigkeiten als Heilerziehungspfleger / Heilerziehungspflegerin übertragen	**140**
Lernfeld 7: Strukturen und Organisationsformen von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen analysieren und administrative Tätigkeiten ausüben	**60**
Handlungsfeld D: Der Heilerziehungspfleger / die Heilerziehungspflegerin in Beziehung zur Gesellschaft	
Lernfeld 8: Gesellschaftliche und soziokulturelle Prozesse als Bedingungen des heilerziehungspflegerischen Handelns erkennen und daraus Schlussfolgerungen für die Arbeit ziehen	**150**
Lernfeld 9: Mit Massenmedien reflektiert umgehen und diese im heilerziehungspflegerischen Arbeitsprozess anwenden	**60**
III. Fachpraktische Ausbildung [5]	
Praxisbegleitender Unterricht [6]	**260**
Pflichtstunden insgesamt	**2700**

Zusatzunterricht (Fachhochschulreife) [7]	**Gesamtstunden**
Deutsch	**80**
Fremdsprache [8]	**60**
Mathematik	**120**
Naturwissenschaften [9]	**120**
Zusatzunterricht insgesamt	**380**

Anmerkungen:

1) Die Ausbildung entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (KMK-Beschluss Nummer 430 vom 7. November 2002).

2) Für diese Unterrichtsfächer dürfen für jede Semestergruppe wöchentlich insgesamt bis zu 10 Teilungsstunden angesetzt werden.

3) Fremdsprache ist in der Regel Englisch.

4) Sozialkunde wird mit dem Ziel der engen Verknüpfung zu berufspraktischen Fragen in den fachrichtungsbezogenen Unterricht der Handlungsfelder B, C und D integriert (ist in den dort ausgewiesenen Gesamtstunden bereits berücksichtigt). Die Schule entscheidet über die Stundenanteile in den Lernfeldern und weist diese im Gesamtausbildungsplan (§ 11 Abs. 2) aus. Die auf Sozialkunde entfallenden Noten sind Bestandteil des jeweiligen Lernfeldes.

5) Die **fachpraktische Ausbildung** dauert insgesamt 44 Wochen; davon entfallen jeweils 10 Wochen auf das zweite und dritte Semester und jeweils 12 Wochen auf das vierte und fünfte Semester (§ 20 Abs. 1) .

6) Im praxisbegleitenden Unterricht dürfen für jede Semestergruppe wöchentlich bis zu 4 Teilungsstunden angesetzt werden.

7) Die Aufteilung des Zusatzunterrichts für Studierende, die die Zusatzprüfung zum Erwerb der **Fachhochschulreife** ablegen wollen (§ 71) entspricht der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (KMK-Beschluss Nummer 469.1 vom 05.06.1998 i. d. F. vom 09.03.2001).

8) Fremdsprache ist in der Regel Englisch (§ 71 Abs. 2).

9) Das naturwissenschaftliche Fach ist in der Regel Biologie (§ 71 Abs. 2).

Verteilung der Wochenstunden in den Semestern	Wochenstunden im Semester					
	1	2	3	4	5	6
I. Fachrichtungsübergreifender Unterricht						
Deutsch	2	2	2	2	2	2
Fremdsprache	2	2	2	2	2	2
Sozialkunde	Gemäß Gesamtausbildungsplan [1)]					
II. Fachrichtungsbezogener Unterricht						
Handlungsfeld A: Der Heilerziehungspfleger / die Heilerziehungspflegerin in Beziehung zu Menschen mit Behinderungen						
Lernfeld 1: Menschen mit Behinderungen individuell und situationsbezogen verstehen, begleiten, fördern und pflegen	12	10	12	10	11	12
Lernfeld 2: Gemeinsam mit behinderten Menschen Lebenswelten strukturieren und gestalten	2	2	-	2	3	2
Lernfeld 3: Prozesse der Wahrnehmung, Bewegung und des kreativen Gestaltens entwickeln und erproben	6	8	8	8	8	8
Handlungsfeld B: Der Heilerziehungspfleger / die Heilerziehungspflegerin in Beziehung zum Team						
Lernfeld 4: Eigene Tätigkeiten und persönliche Kompetenzen reflektieren und Zusammenarbeit gestalten	1	2	-	2	2	-
Handlungsfeld C: Der Heilerziehungspfleger / die Heilerziehungspflegerin in Beziehung zu institutionellen und rechtlichen Bedingungen						
Lernfeld 5: Kriterien für Qualität im eigenen Tätigkeitsfeld entwickeln, Qualität sichern und evaluieren	1	2	2	2	-	-
Lernfeld 6: Die eigene rechtliche Stellung und die der Menschen mit Behinderungen kennen und auf die Tätigkeiten als Heilerziehungspfleger / Heilerziehungspflegerin übertragen	2	2	-	-	2	3
Lernfeld 7: Strukturen und Organisationsformen von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen analysieren und administrative Tätigkeiten ausüben	1	-	2	2	-	-
Handlungsfeld D: Der Heilerziehungspfleger / die Heilerziehungspflegerin in Beziehung zur Gesellschaft						
Lernfeld 8: Gesellschaftliche und soziokulturelle Prozesse als Bedingungen des heilerziehungspflegerischen Handelns erkennen und daraus Schlussfolgerungen für die Arbeit ziehen	2	2	2	-	2	3
Lernfeld 9: Mit Massenmedien reflektiert umgehen und diese im heilerziehungspflegerischen Arbeitsprozess anwenden	1	-	2	2	-	-
Pflichtstunden pro Woche insgesamt	**32**	**32**	**32**	**32**	**32**	**32**
III. Fachpraktische Ausbildung						
Praxisbegleitender Unterricht	-	6	6	6	6	-

[1)] Vergleiche Anmerkung 4

Anlage 1.2

Schulart: Fachschule, Fachbereich Sozialwesen
Fachrichtung: **Heilerziehungspflege**
Ausbildung: [1] **Teilzeitstudium** (8 Semester)
Abschluss: Staatlich geprüfte(r) Heilerziehungspfleger(in)

Unterricht / Fachpraktische Ausbildung	**Gesamtstunden**
I. Fachrichtungsübergreifender Unterricht [2]	
Deutsch	**180**
Fremdsprache [3]	**120**
Sozialkunde	**60** [4]
II. Fachrichtungsbezogener Unterricht [2]	
Handlungsfeld A: Der Heilerziehungspfleger / die Heilerziehungspflegerin in Beziehung zu Menschen mit Behinderungen	
Lernfeld 1: Menschen mit Behinderungen individuell und situationsbezogen verstehen, begleiten, fördern und pflegen	**580**
Lernfeld 2: Gemeinsam mit behinderten Menschen Lebenswelten strukturieren und gestalten	**200**
Lernfeld 3: Prozesse der Wahrnehmung, Bewegung und des kreativen Gestaltens entwickeln und erproben	**560**
Handlungsfeld B: Der Heilerziehungspfleger / die Heilerziehungspflegerin in Beziehung zum Team	
Lernfeld 4: Eigene Tätigkeiten und persönliche Kompetenzen reflektieren und Zusammenarbeit gestalten	**60**
Handlungsfeld C: Der Heilerziehungspfleger / die Heilerziehungspflegerin in Beziehung zu institutionellen und rechtlichen Bedingungen	
Lernfeld 5: Kriterien für Qualität im eigenen Tätigkeitsfeld entwickeln, Qualität sichern und evaluieren	**120**
Lernfeld 6: Die eigene rechtliche Stellung und die der Menschen mit Behinderungen kennen und auf die Tätigkeiten als Heilerziehungspfleger / Heilerziehungspflegerin übertragen	**200**
Lernfeld 7: Strukturen und Organisationsformen von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen analysieren und administrative Tätigkeiten ausüben	**60**
Handlungsfeld D: Der Heilerziehungspfleger / die Heilerziehungspflegerin in Beziehung zur Gesellschaft	
Lernfeld 8: Gesellschaftliche und soziokulturelle Prozesse als Bedingungen des heilerziehungspflegerischen Handelns erkennen und daraus Schlussfolgerungen für die Arbeit ziehen	**220**
Lernfeld 9: Mit Massenmedien reflektiert umgehen und diese im heilerziehungspflegerischen Arbeitsprozess anwenden	**60**
III. Profilunterricht [5]	**200**
Pflichtstunden insgesamt	**2560**

Zusatzunterricht (Fachhochschulreife) [6]	**Gesamtstunden**
Deutsch	**80**
Fremdsprache	**60**
Mathematik	**120**
Naturwissenschaften	**120**
Zusatzunterricht insgesamt	**380**

Anmerkungen:

1) Die Ausbildung entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (KMK-Beschluss Nummer 430 vom 7. November 2002).

2) Pro Semestergruppe dürfen wöchentlich insgesamt bis zu 2 Teilungsstunden angesetzt werden.

3) Fremdsprache ist in der Regel Englisch.

4) Sozialkunde wird mit dem Ziel der engen Verknüpfung zu berufspraktischen Fragen in den fachrichtungsbezogenen Unterricht der Handlungsfelder B, C und D integriert (ist in den dort ausgewiesenen Gesamtstunden bereits berücksichtigt). Die Schule entscheidet über die Stundenanteile in den Lernfeldern und weist diese im Gesamtausbildungsplan (§ 11 Abs. 2) aus. Die auf Sozialkunde entfallenden Noten sind Bestandteil des jeweiligen Lernfeldes.

5) (§ 12).

6) Siehe Anmerkung 7 bis 9 in der Anlage 1.

Verteilung der Wochenstunden in den Semestern	Wochenstunden im Semester							
	1	2	3	4	5	6	7	8
I. Fachrichtungsübergreifender Unterricht								
Deutsch	2	3	2	-	-	2	-	-
Fremdsprache	-	-	-	2	2	2	-	-
Sozialkunde	Gemäß Gesamtausbildungsplan[1)]							
II. Fachrichtungsbezogener Unterricht								
Handlungsfeld A: Der Heilerziehungspfleger / die Heilerziehungspflegerin in Beziehung zu Menschen mit Behinderungen								
Lernfeld 1: Menschen mit Behinderungen individuell und situationsbezogen verstehen, begleiten, fördern und pflegen	4	4	5	5	4	3	2	2
Lernfeld 2: Gemeinsam mit behinderten Menschen Lebenswelten strukturieren und gestalten	-	-	-	2	2	2	2	2
Lernfeld 3: Prozesse der Wahrnehmung, Bewegung und des kreativen Gestaltens entwickeln und erproben	6	4	4	4	3	3	2	2
Handlungsfeld B: Der Heilerziehungspfleger / die Heilerziehungspflegerin in Beziehung zum Team								
Lernfeld 4: Eigene Tätigkeiten und persönliche Kompetenzen reflektieren und Zusammenarbeit gestalten	2	1	-	-	-	-	-	-
Handlungsfeld C: Der Heilerziehungspfleger / die Heilerziehungspflegerin in Beziehung zu institutionellen und rechtlichen Bedingungen								
Lernfeld 5: Kriterien für Qualität im eigenen Tätigkeitsfeld entwickeln, Qualität sichern und evaluieren	-	3	3	-	-	-	-	-
Lernfeld 6: Die eigene rechtliche Stellung und die der Menschen mit Behinderungen kennen und auf die Tätigkeiten als Heilerziehungspfleger / Heilerziehungspflegerin übertragen	-	-	-	2	2	2	2	2
Lernfeld 7: Strukturen und Organisationsformen von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen analysieren und administrative Tätigkeiten ausüben	-	-	2	1	-	-	-	-
Handlungsfeld D: Der Heilerziehungspfleger / die Heilerziehungspflegerin in Beziehung zur Gesellschaft								
Lernfeld 8: Gesellschaftliche und soziokulturelle Prozesse als Bedingungen des heilerziehungspflegerischen Handelns erkennen und daraus Schlussfolgerungen für die Arbeit ziehen	-	-	-	-	3	2	3	3
Lernfeld 9: Mit Massenmedien reflektiert umgehen und diese im heilerziehungspflegerischen Arbeitsprozess anwenden	2	1	-	-	-	-	-	-
III. Profilunterricht	-	-	-	-	-	-	5	5
Pflichtstunden pro Woche insgesamt	**16**	**16**	**16**	**16**	**16**	**16**	**16**	**16**

[1)] Vergleiche Anmerkung 4

Anlage 2.1

Fachschule für Heilerziehungspflege - Vollzeitstudium

Anzahl der insgesamt zu erbringenden Lernerfolgskontrollen (§ 14)

Fach / Handlungsfeld	**Anzahl** mindestens		**davon in**	
			Form A[1] mindestens	**Form B**[2] mindestens
Deutsch	7		3	4
Fremdsprache	7		3	4
Der Heilerziehungspfleger / die Heilerziehungspflegerin in Beziehung zu Menschen mit Behinderungen	LF 1	12	4	8
	LF 2	6	3	3
	LF 3	8	3	5
Der Heilerziehungspfleger / die Heilerziehungspflegerin in Beziehung zum Team	LF 4	4	2	2
Der Heilerziehungspfleger / die Heilerziehungspflegerin in Beziehung zu institutionellen und rechtlichen Bedingungen	LF 5	4	1	3
	LF 6	4	2	2
	LF 7	3	1	2
Der Heilerziehungspfleger / die Heilerziehungspflegerin in Beziehung zur Gesellschaft	LF 8	5	3	2
	LF 9	4	1	3

[1] Form A: Lernerfolgskontrollen, die als Klausuren zu erbringen sind.

[2] Form B: frei, auch als Kombination schriftlicher, mündlicher, praktischer und sonstiger geeigneter Leistungen, wie z.B. Planung, Durchführung und Präsentation von Projekten

Anlage 2.2

Fachschule für Heilerziehungspflege - Teilzeitstudium

Anzahl der insgesamt zu erbringenden Lernerfolgskontrollen (§ 14)

Fach / Handlungsfeld	**Anzahl** mindestens		**davon in**	
			Form A[1] mindestens	**Form B**[2] mindestens
Deutsch	4		1	3
Fremdsprache	3		1	2
Der Heilerziehungspfleger / die Heilerziehungspflegerin in Beziehung zu Menschen mit Behinderungen	LF 1	9	3	6
	LF 2	4	2	2
	LF 3	9	3	6
Der Heilerziehungspfleger / die Heilerziehungspflegerin in Beziehung zum Team	LF 4	2	1	1
Der Heilerziehungspfleger / die Heilerziehungspflegerin in Beziehung zu institutionellen und rechtlichen Bedingungen	LF 5	2	1	1
	LF 6	4	2	2
	LF 7	2	1	1
Der Heilerziehungspfleger / die Heilerziehungspflegerin in Beziehung zur Gesellschaft	LF 8	3	1	2
	LF 9	2	1	1

[1] Form A: Lernerfolgskontrollen, die als Klausuren zu erbringen sind

[2] Form B: frei, auch als Kombination schriftlicher, mündlicher, praktischer und sonstiger geeigneter Leistungen, wie z.B. Planung, Durchführung und Präsentation von Projekten

Anlage 3.1

(Name der Fachschule)

Berlin • Bezirk *(Name des Bezirks)*

(Gestaltungsfeld der Fachschule)

Semesterzeugnis

Herr / Frau [1)]

(Vorname) (Nachname)

geboren am in

hat das ..... Semester in der Fachschule für Heilerziehungspflege in Vollzeitform / Teilzeitform [1)]

vom bis besucht.

Leistungen in der Fachschule		
	Unterrichts-stunden [2)]	Note
Fachrichtungsübergreifender Unterricht		
Deutsch		
Fremdsprache		
Fachrichtungsbezogener Unterricht		
Handlungsfeld A: Der Heilerziehungspfleger / die Heilerziehungspflegerin in Beziehung zu Menschen mit Behinderungen		
Lernfeld 1: Menschen mit Behinderungen individuell und situationsbezogen verstehen, begleiten, fördern und pflegen		
Lernfeld 2: Gemeinsam mit behinderten Menschen Lebenswelten strukturieren und gestalten		
Lernfeld 3: Prozesse der Wahrnehmung, Bewegung und des kreativen Gestaltens entwickeln und erproben		
Handlungsfeld B: Der Heilerziehungspfleger / die Heilerziehungspflegerin in Beziehung zum Team		
Lernfeld 4: Eigene Tätigkeiten und persönliche Kompetenzen reflektieren und Zusammenarbeit gestalten		

	Unterrichts-stunden [2]	Note
Handlungsfeld C: Der Heilerziehungspfleger / die Heilerziehungspflegerin in Beziehung zu institutionellen und rechtlichen Bedingungen		
Lernfeld 5: Kriterien für Qualität im eigenen Tätigkeitsfeld entwickeln, Qualität sichern und evaluieren		
Lernfeld 6: Die eigene rechtliche Stellung und die der Menschen mit Behinderungen kennen und auf die Tätigkeit als Heilerziehungspfleger/in übertragen		
Lernfeld 7: Strukturen und Organisationsformen von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen analysieren und administrative Tätigkeiten ausüben		
Handlungsfeld D: Der Heilerziehungspfleger / die Heilerziehungspflegerin in Beziehung zur Gesellschaft		
Lernfeld 8: Gesellschaftliche und soziokulturelle Prozesse als Bedingungen heilerziehungspflegerischen Handelns erkennen und daraus Schlussfolgerungen für die Arbeit ziehen		
Lernfeld 9: Mit Massenmedien reflektiert umgehen und diese im heilerziehungspflegerischen Arbeitsprozess anwenden		
Zusätzliches Lernfeld [1]	Unterrichts-stunden [2]	Note
.....		
Praktikum [1]	Praxis-wochen [2]	Note
Unterstufe / Mittelstufe / Oberstufe [1] **im Praxisfeld:**		
.....		

Bemerkungen:

.....

.....

.....

Versäumte Tage	davon unentschuldigt	Versäumte Einzelstunden	davon unentschuldigt	Verspätungen

Berlin, _____

_____ Schulleiter/in

_____ Semestergruppenleiter/in

Notenstufen: 1=sehr gut, 2=gut, 3=befriedigend, 4=ausreichend, 5=mangelhaft, 6=ungenügend

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Anzahl der Unterrichtsstunden bzw. Praxiswochen im betreffenden Semester

Anlage 3.2

(Name der Fachschule)

Berlin • Bezirk *(Name des Bezirks)*

(Gestaltungsfeld der Fachschule)

Abgangszeugnis

Herr / Frau [1)]

(Vorname) (Nachname)

geboren am in

hat die Fachschule für Heilerziehungspflege in Vollzeitform / Teilzeitform [1)]

vom bis besucht

und verlässt sie mit dem nachstehenden Zeugnis:

Leistungen in der Fachschule		
	Unterrichts-stunden [2)]	Note
Fachrichtungsübergreifender Unterricht		
Deutsch		
Fremdsprache		
Fachrichtungsbezogener Unterricht		
Handlungsfeld A: Der Heilerziehungspfleger / die Heilerziehungspflegerin in Beziehung zu Menschen mit Behinderungen		
Lernfeld 1: Menschen mit Behinderungen individuell und situationsbezogen verstehen, begleiten, fördern und pflegen		
Lernfeld 2: Gemeinsam mit behinderten Menschen Lebenswelten strukturieren und gestalten		
Lernfeld 3: Prozesse der Wahrnehmung, Bewegung und des kreativen Gestaltens entwickeln und erproben		
Handlungsfeld B: Der Heilerziehungspfleger / die Heilerziehungspflegerin in Beziehung zum Team		
Lernfeld 4: Eigene Tätigkeiten und persönliche Kompetenzen reflektieren und Zusammenarbeit gestalten		

	Unterrichts-stunden [2]	Note
Handlungsfeld C: Der Heilerziehungspfleger / die Heilerziehungspflegerin in Beziehung zu institutionellen und rechtlichen Bedingungen		
Lernfeld 5: Kriterien für Qualität im eigenen Tätigkeitsfeld entwickeln, Qualität sichern und evaluieren		
Lernfeld 6: Die eigene rechtliche Stellung und die der Menschen mit Behinderungen kennen und auf die Tätigkeit als Heilerziehungspfleger/in übertragen		
Lernfeld 7: Strukturen und Organisationsformen von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen analysieren und administrative Tätigkeiten ausüben		
Handlungsfeld D: Der Heilerziehungspfleger / die Heilerziehungspflegerin in Beziehung zur Gesellschaft		
Lernfeld 8: Gesellschaftliche und soziokulturelle Prozesse als Bedingungen heilerziehungspflegerischen Handelns erkennen und daraus Schlussfolgerungen für die Arbeit ziehen		
Lernfeld 9: Mit Massenmedien reflektiert umgehen und diese im heilerziehungspflegerischen Arbeitsprozess anwenden		

Zusätzliche Lernfelder [1]	Unterrichts-stunden [2]	Note
.....		
.....		

Fachpraktische Ausbildung [1]	Praxis-wochen [2]	Note
Durchführung von Praktika in den Tätigkeitsfeldern:		
.....		
.....		

Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

Berlin, _____

_____ Schulleiter/in

_____ Semestergruppenleiter/in

Notenstufen: 1=sehr gut, 2=gut, 3=befriedigend, 4=ausreichend, 5=mangelhaft, 6=ungenügend

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Anzahl der Unterrichtsstunden bzw. Praxiswochen im betreffenden Semester

Anlage 3.3

(Name der Fachschule)

Berlin • Bezirk *(Name des Bezirks)*

(Gestaltungsfeld der Fachschule)

Abschlusszeugnis der Fachschule für Heilerziehungspflege

(Vollzeitausbildung)

Herr / Frau [1)]

(Vorname) (Nachname)

geboren am in

hat die Fachschule für Heilerziehungspflege

vom bis besucht

und die Abschlussprüfung gemäß § 51 der APVO Heilerziehungs- und Familienpflege

mit der **Durchschnittsnote** [2)]

bestanden.

Herr / Frau [1)] .....ist damit berechtigt, die Berufsbezeichnung

„Staatlich geprüfte Heilerziehungspflegerin / Staatlich geprüfter Heilerziehungspfleger“ [1)]

zu führen.

Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils gültigen Fassung) und wird von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

Dieser Berufsabschluss gilt als „Diplom“ im Sinne der EU — Richtlinie 92/51/EWG.

2. Seite des Abschlusszeugnisses der Fachschule für Heilerziehungspflege für Frau / Herrn

Leistungen in der Fachschule

	Unterrichts-stunden [3]	Endnote [4]
Fachrichtungsübergreifender Unterricht		
Deutsch		
Fremdsprache		
Fachrichtungsbezogener Unterricht		
Handlungsfeld A: Der Heilerziehungspfleger / die Heilerziehungspflegerin in Beziehung zu Menschen mit Behinderungen		
Lernfeld 1: Menschen mit Behinderungen individuell und situationsbezogen verstehen, begleiten, fördern und pflegen		
Lernfeld 2: Gemeinsam mit behinderten Menschen Lebenswelten strukturieren und gestalten		
Lernfeld 3: Prozesse der Wahrnehmung, Bewegung und des kreativen Gestaltens entwickeln und erproben		
Handlungsfeld B: Der Heilerziehungspfleger / die Heilerziehungspflegerin in Beziehung zum Team		
Lernfeld 4: Eigene Tätigkeiten und persönliche Kompetenzen reflektieren und Zusammenarbeit gestalten		
Handlungsfeld C: Der Heilerziehungspfleger / die Heilerziehungspflegerin in Beziehung zu institutionellen und rechtlichen Bedingungen		
Lernfeld 5: Kriterien für Qualität im eigenen Tätigkeitsfeld entwickeln, Qualität sichern und evaluieren		
Lernfeld 6: Die eigene rechtliche Stellung und die der Menschen mit Behinderungen kennen und auf die Tätigkeit als Heilerziehungspfleger/in übertragen		
Lernfeld 7: Strukturen und Organisationsformen von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen analysieren und administrative Tätigkeiten ausüben		
Handlungsfeld D: Der Heilerziehungspfleger / die Heilerziehungspflegerin in Beziehung zur Gesellschaft		
Lernfeld 8: Gesellschaftliche und soziokulturelle Prozesse als Bedingungen heilerziehungspflegerischen Handelns erkennen und daraus Schlussfolgerungen für die Arbeit ziehen		
Lernfeld 9: Mit Massenmedien reflektiert umgehen und diese im heilerziehungspflegerischen Arbeitsprozess anwenden		

3. Seite des Abschlusszeugnisses der Fachschule für Heilerziehungspflege für Frau / Herrn

Zusätzliche Lernfelder [1]	Unterrichts-stunden [3]	Endnote [4]
.....		
.....		
.....		
.....		

Fachpraktische Ausbildung und erfolgreiche Teilnahme am Kolloquium	Praxis-wochen [3]	Endnote [4]
Die fachpraktische Ausbildung wurde mit folgenden Tätigkeitsschwerpunkten durchgeführt:		
Grundstufe, 2. Semester, Tätigkeitsschwerpunkt:	10	
.....		
.....		
.....		
Mittelstufe, 3. und 4. Semester, Tätigkeitsschwerpunkte:	10	
.....		
.....	12	
.....		
Oberstufe, 5. Semester, Tätigkeitsschwerpunkt:	12	
.....		
.....		
.....		

Facharbeit	Note
Das Thema der Facharbeit lautete:	
.....	
.....	

4. Seite des Abschlusszeugnisses der Fachschule für Heilerziehungspflege für Frau / Herrn

Bemerkungen:

Berlin, _____

_____	(Dienstsiegel) (blau)	_____
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses		Schulleiter/in

Notenstufen: sehr gut bestanden (1,0 - 1,4) — gut bestanden (1,5 - 2,4) — befriedigend bestanden (2,5 - 3,4) — bestanden (3,5 - 4,4)

1) Nichtzutreffendes streichen
2) § 53 Abs. 2 APVO Heilerziehungs- und Familienpflege
3) Gesamtzahl der Unterrichtsstunden in der Ausbildung bzw. der Praxiswochen in den Praktikumsphasen. (Bemerkung: Ein einstündiges Unterrichtsfach pro Woche entspricht 20 Unterrichtsstunden im Semester.)
4) § 30 Abs. 3 APVO Heilerziehungs- und Familienpflegepflege

Anlage 3.4

(Name der Fachschule)

Berlin • Bezirk *(Name des Bezirks)*

(Gestaltungsfeld der Fachschule)

Abschlusszeugnis der Fachschule für Heilerziehungspflege

(Teilzeitausbildung)

Herr / Frau [1)]
(Vorname) (Nachname)

geboren am in

hat die Fachschule für Heilerziehungspflege

vom bis besucht

und die Abschlussprüfung gemäß § 51 der APVO Heilerziehungs- und Familienpflege

mit der **Durchschnittsnote** [2)]

bestanden.

Herr / Frau [1)] .....ist damit berechtigt, die Berufsbezeichnung

„Staatlich geprüfte Heilerziehungspflegerin / Staatlich geprüfter Heilerziehungspfleger“ [1)]

zu führen.

Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils gültigen Fassung) und wird von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

Dieser Berufsabschluss gilt als „Diplom“ im Sinne der EU — Richtlinie 92/51/EWG.

2. Seite des Abschlusszeugnisses der Fachschule für Heilerziehungspflege für Frau / Herrn

Leistungen in der Fachschule

	Unterrichts-stunden [3]	Endnote [4]
Fachrichtungsübergreifender Unterricht		
Deutsch		
Fremdsprache		
Fachrichtungsbezogener Unterricht		
Handlungsfeld A: Der Heilerziehungspfleger / die Heilerziehungspflegerin in Beziehung zu Menschen mit Behinderungen		
Lernfeld 1: Menschen mit Behinderungen individuell und situationsbezogen verstehen, begleiten, fördern und pflegen		
Lernfeld 2: Gemeinsam mit behinderten Menschen Lebenswelten strukturieren und gestalten		
Lernfeld 3: Prozesse der Wahrnehmung, Bewegung und des kreativen Gestaltens entwickeln und erproben		
Handlungsfeld B: Der Heilerziehungspfleger / die Heilerziehungspflegerin in Beziehung zum Team		
Lernfeld 4: Eigene Tätigkeiten und persönliche Kompetenzen reflektieren und Zusammenarbeit gestalten		
Handlungsfeld C: Der Heilerziehungspfleger / die Heilerziehungspflegerin in Beziehung zu institutionellen und rechtlichen Bedingungen		
Lernfeld 5: Kriterien für Qualität im eigenen Tätigkeitsfeld entwickeln, Qualität sichern und evaluieren		
Lernfeld 6: Die eigene rechtliche Stellung und die der Menschen mit Behinderungen kennen und auf die Tätigkeit als Heilerziehungspfleger/in übertragen		
Lernfeld 7: Strukturen und Organisationsformen von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen analysieren und administrative Tätigkeiten ausüben		
Handlungsfeld D: Der Heilerziehungspfleger / die Heilerziehungspflegerin in Beziehung zur Gesellschaft		
Lernfeld 8: Gesellschaftliche und soziokulturelle Prozesse als Bedingungen heilerziehungspflegerischen Handelns erkennen und daraus Schlussfolgerungen für die Arbeit ziehen		
Lernfeld 9: Mit Massenmedien reflektiert umgehen und diese im heilerziehungspflegerischen Arbeitsprozess anwenden		

3. Seite des Abschlusszeugnisses der Fachschule für Heilerziehungspflege für Frau / Herrn

Zusätzliche Lernfelder	Unterrichts-stunden[3)]	Endnote [4)]
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		

Facharbeit	Note
Das Thema der Facharbeit lautete:	
.....	
.....	

Praktische Tätigkeit

Die praktische Tätigkeit während des Fachschulbesuchs wurde in der

.....

durchgeführt.

4. Seite des Abschlusszeugnisses der Fachschule für Heilerziehungspflege für Frau / Herrn

Bemerkungen:

Berlin, _____

_____	(Dienstsiegel)	_____
Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses	(blau)	Schulleiter(in)

Notenstufen: sehr gut bestanden (1,0 — 1,4) — gut bestanden (1,5 — 2,4) — befriedigend bestanden (2,5 — 3,4) — bestanden (3,5 — 4,4)

1) Nichtzutreffendes streichen
2) § 53 Abs. 2 APVO Heilerziehungspflege
3) Gesamtzahl der Unterrichtsstunden in der Ausbildung bzw. der Praxiswochen in den Praktikumsphasen. (Bemerkung: Ein einstündiges Unterrichtsfach pro Woche entspricht 20 Unterrichtsstunden im Semester.)
4) § 30 Abs. 3 APVO Heilerziehungspflege

Anlage 4.1

(Name der Schule)

Berlin • Bezirk *(Name des Bezirks)*

(Gestaltungsfeld der Schule)

Zeugnis über den Zusatzunterricht zur Erlangung der Fachhochschulreife

Herr / Frau [1)]

geboren am

hat den Zusatzkurs zur Erlangung der Fachhochschulreife

vom bis besucht.

Die Leistungen werden wie folgt beurteilt:

Leistungen im Zusatzunterricht	Note
Deutsch	
Fremdsprache [2)]	
Mathematik	
Naturwissenschaft [2)]	

Berlin, _____

Schulleiter(in)

Semestergruppenleiter(in)

Notenstufen: 1=sehr gut, 2=gut, 3=befriedigend, 4=ausreichend, 5=mangelhaft, 6=ungenügend

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Unterrichtsfach gemäß § 71 Abs. 2 APVO Heilerziehungs- und Familienpflege eintragen

Anlage 4.2

(Name der Schule)

Berlin • Bezirk *(Name des Bezirks)*

(Gestaltungsfeld der Schule)

Zeugnis der Fachhochschulreife

Herr/Frau [1)]
(Vorname) (Nachname)

geboren am in

hat am die Zusatzprüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife bestanden

und am die Abschlussprüfung der Fachschule für Heilerziehungspflege

gemäß der APVO Heilerziehungs- und Familienpflege erfolgreich abgelegt.

Leistungen in der Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

	schriftlich	mündlich	Endnote [2)]
Deutsch			
Fremdsprache [3)]			
Mathematik			
Naturwissenschaft [3)]			

Durchschnittsnote der Fachhochschulreife: [4)]

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis der Fachschule für Heilerziehungspflege.

Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb einer Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 in der jeweils gültigen Fassung - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

Berlin, _____

_____ Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

(Dienstsiegel) (blau)

_____ Schulleiter(in)

Notenstufen: sehr gut bestanden (1,0 - 1,4) — gut bestanden (1,5 - 2,4) — befriedigend bestanden (2,5 - 3,4) — bestanden (3,5 - 4,4)

1) Nichtzutreffendes streichen
2) § 74 Abs. 3 APVO Heilerziehungs- und Familienpflege
3) Unterrichtsfach gemäß § 71 Abs. 2 APVO Heilerziehungs- und Familienpflege eintragen
4) § 88 Abs. 2 APVO Heilerziehungs- und Familienpflege

Anlage 5

Schulart: Fachschule, Fachbereich Sozialwesen
Fachrichtung: **Familienpflege**
Ausbildung: [1] **Vollzeitstudium** (6 Semester)
Abschluss: Staatlich geprüfte(r) Familienpfleger(in)

Unterrichtsfächer / Fachpraktische Ausbildung	**Gesamtstunden**
I. Fachrichtungsübergreifender Unterricht	
Deutsch, einschließlich Literatur	**132**
Sozialkunde [1]	**132**
Mathematik	**92**
II. Fachrichtungsbezogener Unterricht	
Psychologie [1]	**132**
Pädagogik [1]	**132**
Gesprächsführung und Beratung [2]	**132**
Soziologie, einschließlich Berufsethik	**132**
Rechts- und Verwaltungskunde	**132**
Gesundheits- und Krankheitslehre	**132**
Psychosoziale Bewertung und Hilfeplanung [2], [3]	**132**
Ernährungslehre und Diätetik	**132**
Hauswirtschaftliche Versorgung einschließlich Übungen	**264**
Methoden der häuslichen Pflege [2], [4]	**172**
Bewegungserziehung und Mobilisierungstraining	**132**
Freizeitpädagogik und Beschäftigung	**132**
III. Fachpraktische Ausbildung [5]	
Praxisbegleitender Unterricht [6]	**324**
Pflichtstunden insgesamt	**2436**
Wahlunterricht [7]	
Englisch [2]	**132**
Zusatzunterricht Fachhochschulreife [8]	
Deutsch	**80**
Fremdsprache	**100**
Mathematik	**120**
Naturwissenschaften	**80**
Zusatzunterricht insgesamt	**380**

Anmerkungen:

1) Einschließlich Anleitung zur Teamarbeit.
2) Für diese Unterrichtsfächer dürfen für jede Semestergruppe wöchentlich insgesamt bis zu 10 Teilungsstunden angesetzt werden.
3) Einschließlich Kooperation.
4) Umfasst die Säuglings-, Kinder-, Kranken-, Alten- und Behindertenpflege.
5) Die fachpraktische Ausbildung dauert insgesamt 54 Wochen; davon entfallen auf das 2. Semester 8, auf das 3. Semester 6 und auf das 4. und 5. Semester jeweils 20 Wochen (§ 20 Abs. 2.).
6) Im praxisbegleitenden Unterricht dürfen für jede Semestergruppe wöchentlich bis zu 4 Teilungsstunden angesetzt werden.
7) §13.
8) Siehe Anmerkung 7 bis 9 in Anlage 1.1.

Stundenverteilung in den Semestern	Semester					
	1	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**
I. Fachrichtungsübergreifender Unterricht						
Deutsch, einschließlich Literatur	40	24	28	-	-	40
Sozialkunde	40	24	28	-	-	40
Mathematik	40	24	28	-	-	-
II. Fachrichtungsbezogener Unterricht						
Psychologie	40	24	28	-	-	40
Pädagogik	40	24	28	-	-	40
Gesprächsführung und Beratung	40	24	28	-	-	40
Soziologie, einschließlich Berufsethik	40	24	28	-	-	40
Rechts- und Verwaltungskunde	40	24	28	-	-	40
Gesundheits- und Krankheitslehre	40	24	28	-	-	40
Psychosoziale Bewertung und Hilfeplanung	40	24	28	-	-	40
Ernährungslehre und Diätetik	40	24	28	-	-	40
Hauswirtschaftliche Versorgung einschließlich Übungen	80	48	56	-	-	80
Methoden der häuslichen Pflege	40	24	28	-	-	80
Bewegungserziehung und Mobilisierungstraining	40	24	28	-	-	40
Freizeitpädagogik und Beschäftigung	40	24	28	-	-	40
III. Fachpraktische Ausbildung						
Praxisbegleitender Unterricht	-	48	36	120	120	-
Wahlunterricht						
Englisch	40	24	28	-	-	40

Pflichtunterricht (Stunden pro Woche)	Semester					
	1	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**
a) außerhalb der Praxisphasen	32	32	32			32
b) während der Praxisphasen		6	6	6	6	

Hinweis:

Das 4. und 5. Semester wird jeweils als 20-wöchiges Praktikum durchgeführt.

Anlage 6.1

(Name der Schule)

Semesterzeugnis

_____ Semester

Frau / Herr _____

geboren am _____ in _____

besucht die

Staatliche Fachschule für Familienpflege Berlin

Deutsch		Gesundheits- und Krankheitslehre	
Sozialkunde		Psychosoziale Bewertung und Hilfeplanung	
Mathematik		Ernährungslehre und Diätetik	
Psychologie		Hauswirtschaftliche Versorgung	
Pädagogik		Methoden der häuslichen Pflege	
Gesprächsführung und Beratung		Bewegungserziehung und Mobilisierungstraining	
Soziologie		Freizeitpädagogik und Beschäftigung	
Rechts- und Verwaltungskunde		Wahlunterricht: Englisch	

Die fachpraktische Ausbildung von _____ bis _____ in/im _____

_____

wird mit der Note _____ beurteilt.

Versäumte Tage	davon unentschuldigt	Versäumte Einzelstunden	davon unentschuldigt	Verspätungen

Bemerkungen:
In das folgende Semester versetzt ja / nein

Berlin, _____

_____ Abteilungsleiter(in)

_____ Klassenlehrer(in)

Noten für die Leistungen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

Anlage 6.2

(Name der Schule)

Abgangszeugnis

Frau / Herr _____,

geboren am _____ in _____,

war vom _____ bis zum _____ Studierende(r) an der

Staatlichen Fachschule für Familienpflege Berlin

Deutsch		Gesundheits- und Krankheitslehre	
Sozialkunde		Psychosoziale Bewertung und Hilfeplanung	
Mathematik		Ernährungslehre und Diätetik	
Psychologie		Hauswirtschaftliche Versorgung	
Pädagogik		Methoden der häuslichen Pflege	
Gesprächsführung und Beratung		Bewegungserziehung und Mobilisierungstraining	
Soziologie		Freizeitpädagogik und Beschäftigung	
Rechts- und Verwaltungskunde		Wahlunterricht: Englisch	

Die Endnote für die fachpraktische Ausbildung lautet: _____

Bemerkungen:

*Probezeit bestanden / nicht bestanden**

*In das folgende Semester versetzt / nicht versetzt**

Berlin, _____

Dienstsiegel der Schule

_____ Abteilungsleiter(in)

_____ Klassenlehrer(in)

* Nichtzutreffendes streichen

Noten für die Leistungen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

Anlage 6.3

(Name der Schule)

_____

Abschlusszeugnis der Fachschule für Familienpflege

Frau / Herr _____ ,

geboren am _____ in _____ ,

hat vom _____ bis zum _____

die **staatliche Fachschule für Familienpflege** Berlin besucht und die Abschlussprüfung

gemäß § 51 der APVO Heilerziehungs- und Familienpflege

mit der Durchschnittsnote [1)]

bestanden.

Frau / Herr _____ ist damit berechtigt, die Berufsbezeichnung

„Staatlich geprüfte Familienpflegerin/ Staatlich geprüfter Familienpfleger“

zu führen.

Gegen Vorlage dieses Zeugnisses kann beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin die staatliche Anerkennung gemäß den Vorschriften des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes vom 5. Oktober 2004 (GVBl. S. 443), zuletzt geändert am 7. September 2006 (GVBl. S. 894), beantragt werden.

2. Seite des Abschlusszeugnisses der Fachschule für Familienpflege für Frau / Herrn

Leistungen in der Fachschule

	Unterrichts-stunden [2]	Endnote [3]
Deutsch, einschließlich Literatur	132	
Sozialkunde	132	
Mathematik	92	
Psychologie	132	
Pädagogik	132	
Gesprächsführung und Beratung	132	
Soziologie	132	
Rechts- und Verwaltungskunde	132	
Gesundheits- und Krankheitslehre	132	
Psychosoziale Bewertung und Hilfeplanung	132	
Ernährungslehre und Diätetik	132	
Hauswirtschaftliche Versorgung	264	
Methoden der häuslichen Pflege	172	
Bewegungserziehung und Mobilisierungstraining	132	
Freizeitpädagogik und Beschäftigung	132	
Wahlunterricht: Englisch		

Thema der Facharbeit: .....
.....

Note für die Facharbeit .....

3. Seite des Abschlusszeugnisses der Fachschule für Familienpflege für Frau / Herrn

Fächer der Prüfung und Prüfungsleistungen

……...

schriftlich

mündlich

……...

schriftlich

mündlich

……...

schriftlich

mündlich

……...

mündlich

……...

mündlich

……...

mündlich

Fachpraktische Ausbildung und Kolloquium zur Facharbeit

	Praxis-wochen[4)]	End-Note
Die fachpraktische Ausbildung wurde mit folgenden Tätigkeitsschwerpunkten durchgeführt:	**54**	
2. Semester: ……	8	
……		
……		
3. Semester: ……	6	
……		
……		
4. Semester: ……	20	
……		
……		
5. Semester: ……	20	
……		
……		

Frau / Herr _____ hat **erfolgreich** am Kolloquium teilgenommen.

4. Seite des Abschlusszeugnisses der Fachschule für Familienpflege für Frau / Herrn

Bemerkungen:

Berlin, _____

_____ Dienstsiegel _____

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses Schulleiter(in)

[1] Durchschnittsnote nach § 53 Abs. 2 der APVO Heilerziehungs- und Familienpflege
[2] Gesamtzahl der Unterrichtsstunden in der Ausbildung
[3] Endnote nach § 30 Abs. 3 der APVO Heilerziehungs- und Familienpflege
[4] Gesamtzahl der Praxiswochen in den Praktikumsphasen

Anlage 7

(NAME DER SCHULE)

ZEUGNIS
ÜBER DEN MITTLEREN SCHULABSCHLUSS

FRAU / HERR _____

VORNAMEN NAME

GEBOREN AM _____ IN _____

HAT DIE FACHSCHULE FÜR FAMILIENPFLEGE

.....

VOM _____ BIS _____ BESUCHT UND SICH DER PRÜFUNG ZUM ERWERB DES MITTLEREN SCHULABSCHLUSSES UNTERZOGEN.

2. Seite des Zeugnisses über den mittleren Schulabschluss für

1. JAHRGANGSNOTEN:

	Noten:
Fachrichtungsübergreifender Unterricht	
Deutsch / Literatur	
Mathematik	
Sozialkunde	
Fachrichtungsbezogener Unterricht	
Psychologie	
Pädagogik	
Gesprächsführung und Beratung	
Soziologie / Berufsethik	
Rechts- und Verwaltungskunde	
Gesundheits- und Krankheitslehre	
Psychosoziale Bewertung und Hilfeplanung	
Ernährungslehre und Diätetik	
Hauswirtschaftliche Versorgung einschließlich Übungen	
Methoden der häuslichen Pflege	
Bewegungserziehung und Mobilisierungstraining	
Freizeitpädagogik und Beschäftigung	

MIT DIESEN JAHRGANGSLEISTUNGEN WERDEN DIE BEDINGUNGEN FÜR DEN ERWERB DES MITTLEREN SCHULABSCHLUSSES GEMÄSS § 55 NR. 2 DER APVO HEILERZIEHUNGS- UND FAMILIENPFLEGE ERFÜLLT.

3. Seite des Zeugnisses über den mittleren Schulabschluss für

2. LEISTUNGEN IN DER PRÜFUNG:

Prüfungsfach	Noten:
1. Deutsch	
2. Mathematik	
3. _____ (Erste Fremdsprache)	
schriftlich	mündlich
4. _____ (Thema der Präsentationsprüfung / Facharbeit)	

IN DER ERSTEN FREMDSPRACHE WIRD DIE GESAMTNOTE AUS DEM ERGEBNIS DER SCHRIFTLICHEN UND MÜNDLICHEN PRÜFUNG IM VERHÄLTNIS 3 ZU 2 GEBILDET.

MIT DIESEN PRÜFUNGSLEISTUNGEN WERDEN DIE BEDINGUNGEN FÜR DEN ERWERB DES MITTLEREN SCHULABSCHLUSSES GEMÄSS § 55 NR. 1 DER APVO HEILERZIEHUNGS- UND FAMILIENPFLEGE ERFÜLLT.

3. GESAMTERGEBNIS:

AUF GRUND DER JAHRGANGSLEISTUNGEN
UND DER LEISTUNGEN IN DER PRÜFUNG WURDE
DER MITTLERE SCHULABSCHLUSS ERWORBEN.

4. Seite des Zeugnisses über den mittleren Schulabschluss für

4. TEILNAHME AN ARBEITSGEMEINSCHAFTEN:

5. BEMERKUNGEN:

BERLIN,

Dienstsiegel
(blau)

SCHULLEITER(IN)

VORSITZENDE(R)
DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Das Schulgesetz für das Land Berlin vom 26. Januar 2004 in der jeweils geltenden Fassung und

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin (APVO Heilerziehungs- und Familienpflege) in der jeweils geltenden Fassung.

Anlage 8.1

(Name der Schule)

Berlin • Bezirk *(Name des Bezirks)*

(Gestaltungsfeld der Schule)

Zeugnis über den Zusatzunterricht zur Erlangung der Fachhochschulreife

Herr / Frau [1)]

geboren am

hat den Zusatzkurs zur Erlangung der Fachhochschulreife

vom bis besucht.

Die Leistungen werden wie folgt beurteilt

Leistungen im Zusatzunterricht	Note
Deutsch	
Fremdsprache [2)]	
Mathematik	
Naturwissenschaft [2)]	

Berlin, _____

Schulleiter(in)

Semestergruppenleiter(in)

Notenstufen: 1=sehr gut, 2=gut, 3=befriedigend, 4=ausreichend, 5=mangelhaft, 6=ungenügend

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Unterrichtsfach gemäß § 71 Abs. 2 APVO Heilerziehungs- und Familienpflege eintragen

Anlage 8.2

(Name der Schule)

Berlin • Bezirk *(Name des Bezirks)*

(Gestaltungsfeld der Schule)

Zeugnis der Fachhochschulreife

Herr / Frau [1]

(Vorname) (Nachname)

geboren am in

hat am die Zusatzprüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife bestanden

und am die Abschlussprüfung der Fachschule für Familienpflege

gemäß der APVO Heilerziehungs- und Familienpflege erfolgreich abgelegt.

Leistungen in der Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

	schriftlich	mündlich	Endnote [2]
Deutsch			
Fremdsprache [3]			
Mathematik			
Naturwissenschaft [3]			

Durchschnittsnote der Fachhochschulreife: [4]

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis der Fachschule für Heilerziehungspflege.

Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb einer Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 in der jeweils gültigen Fassung - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

Berlin, _____

_____ Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

(Dienstsiegel) (blau)

_____ Schulleiter(in)

Notenstufen: sehr gut bestanden (1,0 - 1,4) — gut bestanden (1,5 - 2,4) — befriedigend bestanden (2,5 - 3,4) — bestanden (3,5 - 4,4)

1) Nichtzutreffendes streichen
2) § 74 Abs. 3 APVO Heilerziehungs- und Familienpflege
3) Unterrichtsfach gemäß § 71 Abs. 2 APVO Heilerziehungs- und Familienpflege eintragen
4) § 88 Abs. 2 APVO Heilerziehungs- und Familienpflege

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans XVII-7d-1 im Bezirk Lichtenberg von Berlin, Ortsteil Rummelsburg

Vom 14. Oktober 2008

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XVII-7d-1 vom 14. Dezember 2006 für das Gebiet zwischen Hauptstraße, Alice-und-Hella-Hirsch-Ring (nordwestlicher Abschnitt), der Straße An der Bucht, der Emma-Ihrer-Straße sowie für das Grundstück Hauptstraße 51/57C (teilweise) und für Abschnitte der Hauptstraße, des Alice-und-Hella-Hirsch-Ringes, der Lina-Morgenstern- und der Clara-Grunwald-Straße im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Rummelsburg, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Verkehr, Amt für Planen und Vermessen, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Verkehr, Amt für Planen und Vermessen, Fachbereich Stadtplanung, und im Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 2008

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

Emmrich	Geisel
Bezirksbürgermeisterin	Bezirksstadtrat für Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Verkehr

---

Verordnung

zur Übertragung der Ermächtigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 7 des Finanzverwaltungsgesetzes

Vom 21. Oktober 2008

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 9 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. März 2008 (BGBl. I S. 282) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Die in § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 7 des Finanzverwaltungsgesetzes enthaltene Ermächtigung, durch Rechtsverordnung Landesfamilienkassen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes einzurichten, wird auf die Senatsverwaltung für Finanzen übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 2008

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit	Sarrazin
Regierender Bürgermeister	Senator für Finanzen

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans 5-21 im Bezirk Spandau, Ortsteil Wilhelmstadt

Vom 28. Oktober 2008

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 5-21 vom 3. April 2008 für das Grundstück Seeburger Straße 60, 61 und 61a im Bezirk Spandau, Ortsteil Wilhelmstadt, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündigung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 2008

Das Bezirksamt Spandau von Berlin

Birkholz	Röding
Bezirksbürgermeister	Bezirksstadtrat

Wichtige Information

für alle Abonnenten des Gesetz- und Verordnungsblatts für Berlin

Wir möchten Sie darüber informieren, dass das Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin ab dem 1. Januar 2009 nicht mehr von der Kulturbuch-Verlag GmbH, sondern von der LexisNexis Deutschland GmbH verlegt wird. Ab dem 1. Januar 2009 werden Sie daher das Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin direkt von der LexisNexis Deutschland GmbH zugestellt bekommen. Dies gilt ebenfalls für den Online-Leseservice, für den Sie die erforderlichen Zugangsdaten mit der ersten Rechnung erhalten werden.

Senatsverwaltung für Justiz

Im Auftrag
Blümel

Um weiterhin einen reibungslosen Bezug zu gewährleisten, möchten wir Sie daher bitten, uns Ihre Kontaktdaten und insbesondere **Ihre in Zukunft gewünschten Bezugskonditionen** mitzuteilen.

Bitte einfach kopieren, ausfüllen und faxen an: 0 25 33-93 00 908

Meine Kontaktdaten:

Vorname/Name	Behörde/Firma/Kanzlei
Straße/Nr.	PLZ/Ort
Tel.	Fax
E-Mail-Adresse	
Datum	✗ Unterschrift

Ich wünsche ab dem 1.1.2009 folgende Bezugskonditionen (bitte ankreuzen):

- ❑ quartalsweise Abrechnung in Höhe von 17,40 €*
- ❑ halbjährliche Abrechnung in Höhe von 34,80 €*
- ❑ jährliche Abrechnung in Höhe von 69,60 €*

*Alle Preise inkl. MwSt. und Versandkosten.

LexisNexis®

LexisNexis Deutschland GmbH
Feldstiege 100, 48161 Münster
Tel.: 0 25 33-93 00 907, Fax: 0 25 33-93 00 908
E-Mail: service@lexisnexis.de, Internet: www.lexisnexis.de

Kulturbuch-Verlag GmbH · Postfach 47 04 49 · 12313 Berlin
Postvertriebsstück · A 3227 A · Entgelt bezahlt · Deutsche Post AG

Herausgeber:
Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:
Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28
Internet: http://www.kulturbuch-verlag.de
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:
vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 4,35 € zuzüglich Versandspesen
(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:
H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin

Veröffentlichung

zum Bestand des Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin (SILB) vom 4. Dezember 2002 (GVBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 832), werden folgende Änderungen des Sondervermögens veröffentlicht:

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit den Beschlüssen vom 11. September 2008, Nr. 2008/34/31 A c), Drs. 16/1728, und Nr. 2008/34/31 A d), Drs. 16/1729, folgendes Grundstück bzw. folgende Teilfläche dem Sondervermögen entnommen:

1. Rückerstraße 9, Berlin-Mitte, Flurstück 2180, 1 587 m^2,
2. Wildenbruchstraße 38. 7, Berlin-Treptow, Teilfläche des Flurstücks 84, 181 m^2.

zu 1.

Im Abschnitt A der Anlage (zu § 1 Abs. 2 Satz 1) wird folgende Zeile gestrichen:

Rückerstraße 9	Mitte	Mitte	19	2 180	1 587	

zu 2.

Im Abschnitt E der Anlage (zu § 1 Abs. 2 Satz 1) wird folgende Zeile gestrichen:

Wildenbruchstraße 38	Treptow-Köpenick	Treptow	105	84	181	Teilung; beschreibender Flächenverlauf: A-B-C-D-A (Anlage E 6)

Berlin, den 17. Oktober 2008

Senatsverwaltung für Finanzen

Im Auftrag

Dr. Reinhard B a u m g a r t e n